

notar editorial	1
notar impressum	23
notar intern	
Parlamentarischer Abend in Berlin	2
„Die Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft“ – 4. Tagung Berufspolitik in Berlin	4
■ Eröffnung	4
Notar <i>Dr. Stefan Zimmermann</i>	
■ Grußworte	6
<i>Karin Schubert</i> , Bürgermeisterin und Justizsenatorin des Landes Berlin	7
<i>Günter Reitz</i> , Staatssekretär im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg	9
<i>Alfred Hartenbach</i> , Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz	10
■ Auswirkungen des elektronischen Registerverkehrs auf notarielle Tätigkeiten	13
Leitung: Notar <i>Dr. Hans Wolfsteiner</i>	
Referenten: Professor <i>Dr. Ulrich Noack</i>	14
<i>Andrea Astrid Voßhoff</i>	20
<i>Dr. Heinz Willer</i>	22
■ Justizentlastung durch Aufgabenverlagerung auf Notare	31
Leitung: Notar <i>Dr. Stefan Zimmermann</i>	
Referenten: <i>Curt Becker</i>	32
Notar <i>Dr. Tilman Götte</i>	34
<i>Wolfgang Arenhövel</i>	38
■ Blick über die Grenze – notarielle Aufgaben außerhalb Deutschlands	49
Leitung: Professor <i>Dr. Rainer Schröder</i>	
Referenten: Notar <i>Dr. Michael Lunzer</i>	50
Notarin <i>Dr. Judit Bokái</i>	54
Notar <i>Slawomir Lakomy</i>	57
notar info	
Vorankündigung	67
Personalia	67
Termine 2005	68
notar justiz	
Aktuelle Themen / Gesetzgebungsverfahren	68
notar europa	
Nachrichten aus Brüssel	70



Liebe Leserinnen und Leser,

„Die Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft“ lautete das Thema der vierten Tagung Berufspolitik, die der Deutsche Notarverein am 27. und 28. Januar 2005 in Berlin veranstaltete und deren Dokumentation in diesem Heft abgedruckt ist.

Neue Herausforderungen erwarten die Notare schon recht bald durch die Einführung des elektronischen Registerverkehrs. Dies war auch das erste Tagungsthema. Allein die Schaffung der technischen Voraussetzungen wird die Berufsträger in den kommenden zwei Jahren in Atem halten. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass die notariellen Kompetenzen durch eine Änderung von § 12 HGB beschnitten werden. Insbesondere gibt es Überlegungen, sogenannte „Vieleinreicher“ von dem Erfordernis, die Unterschriften unter Handelsregisteranmeldungen notariell beglaubigen zu lassen, zu befreien. Zwar fand der Parlamentarische Staatssekretär im BMJ, Alfred Hartenbach, beruhigende Worte. Er beteuerte unter Hinweis auf seine Erfahrungen als Registerrichter, dass sich am Beglaubigungserfordernis nichts ändern werde. Die weitere Entwicklung bleibt gleichwohl abzuwarten.

Einen weiteren Themenschwerpunkt der Tagung bildete die aktuell diskutierte Aufgabenverlagerung auf Notare. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht dabei das Nachlassverfahren. In den Tagungsbeiträgen wurde herausgestellt, dass Notare als Teil der Justiz besonders geeignet sind, durch die Übernahme von weiteren Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Entlastung der Gerichte beizutragen. Ein Blick über die Grenze schließlich richtete die Aufmerksamkeit darauf, welche Aufgaben von Notaren in anderen europäischen Staaten wahrgenommen werden.

Hervorragende Referate und lebhaftes Diskussionsorgien sorgten dafür, dass die sehr gut besuchte Tagung einen fruchtbaren Verlauf nahm. Die Ergebnisse fasste der Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, Notar Dr. Hans Wolfsteiner, in neun Thesen zusammen.

Notarassessor Till Franzmann, der bisher als Geschäftsführer des Brüsseler Büro des Deutschen Notarvereins leitete, ist seit März 2005 wieder als Notarassessor in München tätig. Durch den Aufbau des Brüsseler Büros hat Herr Franzmann sich in besonderer Weise verdient gemacht. Er hat wertvolle Kontakte geknüpft und das deutsche Notariat in Brüssel hervorragend vertreten. Wir danken ihm für sein Engagement und wünschen ihm alles Gute für seinen neuen Tätigkeitsbereich.

Den Jahresbericht 2004 sowie das Inhaltsverzeichnis und das Jahressregister 2003/2004 werden wir im nächsten Heft veröffentlichen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen Ihres neuen *notar*.

Herzlichst Ihr

Thomas Schwerin

Parlamentarischer Abend in Berlin

Am 26. Januar 2005 veranstaltete der Deutsche Notarverein einen Parlamentarischen Abend in Berlin. Veranstaltungsort war die Parlamentarische Gesellschaft, die sich im historischen Reichstagspräsidentenpalais befindet und einen stimmungsvollen Rahmen für das Ereignis bot.

Rund 120 Gäste waren auf Einladung des Präsidenten des Deutschen Notarvereins, Dr. Stefan Zimmermann, erschienen, darunter über 50 Bundestagsabgeordnete. Neben Frau Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und



Notar Dr. Stefan Zimmermann,
Präsident Deutscher Notarverein,
Bundesjustizministerin
Brigitte Zypries

dem parlamentarischen Staatssekretär im Bundesjustizministerium Alfred Hartenbach konnte auch der frisch gekürte 1. parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion, Dr. Norbert Röttgen, MdB, begrüßt werden, der zudem Pate für die Veranstaltung stand.

In seiner Begrüßungsansprache ging Dr. Zimmermann auf aktuelle, die deutschen Notare besonders beschäftigende Themen ein. Dabei richtete er sein Augenmerk vor allem auf die im Rahmen der anstehenden „Großen Justizreform“ diskutierte Aufgabenverlagerung auf Notare. Die Notare stünden grundsätzlich bereit, wenn es darum gehe, den rechtsprechenden Teil

der Justiz zu entlasten. Dabei müsse über Einzelheiten noch diskutiert werden. Gegenwärtig stehe vor allem eine stärkere Rolle der Notare im Nachlassverfahren im Fokus, wobei „kleine Lösungen“ und „große Lösungen“ erörtert würden. Auch im Bereich des Familienrechts werde überlegt, wie die Familiengerichte entlastet werden können, indem Notare zusätzliche Aufgaben erhalten. Hier werde in der Öffentlichkeit teilweise mit unglücklichen Begriffen wie „Blitzscheidung beim Notar“ und Ähnlichem gearbeitet. Dr. Zimmermann sprach sich dafür aus, in eine sachliche Debatte einzutreten. Dabei könne es weder allein darum gehen, Notaren neue und vermeintlich lukrative Geschäftsfelder zu eröffnen, noch darum, sie ausschließlich mit solchen Angelegenheiten zu betrauen, die den Gerichten lästig und mit Kosten und Aufwand verbunden sind. Vielmehr müsse die Diskussion von der Frage geleitet sein, welche Gegenstände besser, effektiver und bürgernäher von einem Notar als von einem Gericht behandelt werden können.

Dr. Zimmermann hob hervor, dass die Notare Teil der Freiwilligen Gerichtsbarkeit seien und damit auch Teil der Justiz als solcher. Er warnte davor, die Justiz begrifflich auf die Tätigkeit



Prof. Dr. Ulrich Seibert, BMJ,
Prof. Dr. Ulrich Noack, Heinrich-Heine Universität Düsseldorf,
Notar Dr. Oliver Vossius

der Spruchgerichte zu reduzieren und den übrigen Teil, insbesondere die gesamte Freiwillige Gerichtsbarkeit hierdurch quasi auszuklammern. Die Freiwillige Gerichtsbarkeit zähle ebenso zur Justiz wie die streitentscheidende Gerichtsbarkeit. Es sei daher auch falsch von einer „Aufgabenübertragung auf Private“ oder einer „Privatisierung von Justizaufgaben“ zu sprechen, wenn die Übernahme von Aufgaben durch Notare diskutiert werde. Tatsächlich gehe es nämlich um Fragen der Aufgabenverteilung innerhalb der Justiz – dies unterscheide die Frage beispielsweise von der unglücklichen, nun aber hoffentlich beendeten Diskussion um die Übertragung der Handelsregister auf die IHK oder der Einführung einer Bodenmanagementbehörde.

Von einer Privatisierung könne in diesem Zusammenhang nicht ernstlich gesprochen werden, denn Notare bekleideten ein öffentliches Amt und übten hoheitliche Gewalt aus. Notare würden die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der öffentlichen Aufgabe mit dem hohen Engagement und der Bürgernähe des Freiberuflers auf vorbildliche Weise verbinden. Dr. Zimmermann wies darauf hin, dass in der Öffentlichkeit verbreitet Fehlvorstellungen von der Arbeit und dem Berufsbild der Notare bestünden. Notare seien hochqualifizierte Spezialisten, die dem Bürger täglich bei schwierigen Rechtsfragen zur Seite stünden. Dies gelte auch dann, wenn der Notar bei vermeintlich einfachen Beglaubigungen eingeschaltet werde. Oft ergebe sich im Gespräch mit dem Klienten, dass Erklärungen falsch verstanden und unzutreffende rechtliche Schlussfolgerungen gezogen würden. Der Notar könne dann noch korrigierend eingreifen. Dies verkenne die Politik, wenn sie im 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz die Betreuungsbehörde mit der Beglaubigung von Unter-



Notar Dr. Hans Wolfsteiner, Vizepräsident Deutscher Notarverein, Notar Dr. Manfred Kolbe, MdB, Leo Dautzenberg, MdB

schriften unter Vorsorgevollmachten betraue. Gerade im Bereich der Vorsorgevollmachten sei der Informations- und Aufklärungsbedarf enorm. Die Praxis zeige, dass regelmäßig individuell zugeschnittene Lösungen gefragt seien. Wenn man dem Bürger nunmehr Ankreuzformulare und die Unterschriftsbeglaubigung durch juristisch nicht vorgebildete Angestellte der Betreuungsbehörde anbiete, werde man seinen berechtigten Anliegen nicht gerecht und schaffe die Grundlage für irreversible Fehlentscheidungen. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Vorsorgevollmacht – wie es sich oft empfehle – zugleich eine Generalvollmacht enthalte, die eine besonders ausführliche Beratung erforderlich mache. Dr. Zimmermann plädierte an die anwesenden Parlamentarier, dies zu bedenken. Zugleich kritisierte er, dass Notare in das Gesetzgebungsvorhaben trotz verschiedener Gesprächsangebote nicht hinreichend einbezogen worden seien.

Dr. Zimmermann warnte sodann davor, im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Registerverkehrs an der Beglaubigungszuständigkeit des Notars für Handelsregisteranmeldungen gemäß § 12 HGB zu rühren. Der Notar bilde die Schnittstelle zwischen Bürger und Registergericht. Den Notaren sei zu verdanken, dass Registergerichte vom Publikumsverkehr weitgehend verschont blieben und Handelsregisteranmeldungen in den seltensten Fällen beanstandet würden. Verzichte man – wie zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren erwogen

– auf die Mitwirkung des Notars, müsse damit gerechnet werden, dass die Registergerichte mit einer Flut von Bürgeranfragen und unvollständigen oder fehlerhaften Registeranmeldungen konfrontiert würden. Dies würde mit Sicherheit zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen und den Bestrebungen nach einer Arbeitsentlastung widersprechen. Längere Eintragungszeiten und höherer Personalaufwand wären zwangsläufig die Folge. Im Ergebnis könnte sogar die Funktionsfähigkeit des Handelsregisters gefährdet werden.

Gerade die Funktionsfähigkeit der Register habe einen hohen Stellenwert für den Standort Deutschland. Studien aus den Vereinigten Staaten hätten gezeigt, dass das deutsche Rechtssystem mit seinem hohen Maß an Rechtssicherheit ein Standortvorteil sei. Hier schneide Deutschland im internationalen Vergleich gut ab, während man in den meisten anderen Bereichen eher einen Platz im hinteren Mittelfeld belege. Dr. Zimmermann wies darauf hin, dass ein funktionierendes Notariat und funktionierende Register hierzu einen entscheidenden Beitrag leisteten.

Vor diesem Hintergrund sei auch die im Zuge der Föderalismusreform diskutierte Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für das Notarwesen auf die Länder unverständlich. In Deutschland gelte ein bundeseinheitliches Berufsrecht für alle Notare. Die bundeseinheitliche Klammer sei gerade angesichts der zum Teil unter-



Uta Fölster, Geschäftsführerin Deutscher Richterbund, Alfred Hartenbach, Parlamentarischer Staatssekretär im BMJ

schiedlichen Notariatsverfassungen in den Ländern wichtig, weil das notarielle Berufsrecht nicht ohne weiteres vom materiellen Recht zu trennen sei. Ohne ein einheitliches Berufsrecht stelle sich möglicherweise die Frage nach der Gleichwertigkeit von Urkunden aus verschiedenen Bundesländern.

Schließlich ging Dr. Zimmermann auf die europäische Perspektive des Notariats ein. Der Deutsche Notarverein habe mit der Eröffnung seines Büros in Brüssel vor zwei Jahren gezeigt, dass man die Zeichen der Zeit erkannt



Jerzy Montag, MdB, Notar Dr. Stefan Zimmermann, Präsident Deutscher Notarverein

habe und die europäische Entwicklung ernst nehme. Ohne Präsenz vor Ort werde man in Europa nicht genügend wahrgenommen und dringe mit seinen Anliegen nicht durch. Die aktuellen europäischen Gesetzgebungsvorhaben „Dienstleistungsrichtlinie“ und „Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie“ seien auch für das deutsche Notariat nicht ohne Brisanz. Hier müsse deutlich gemacht werden, dass Notare mit hoheitlicher Gewalt betraut seien und deshalb die Bereichsausnahme des Artikels 45 EGV auf sie Anwendung finde. Ziel des Deutschen Notarvereins sei es, dass dies in beiden Richtlinien – wenigstens in den Erwägungsgründen – klargestellt werde. Erste Erfolge, insbesondere auf der Ebene des Europäischen Parlaments, seien zu verzeichnen. Erfreulich sei die Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, bei dem den Notaren eine entscheidende Rolle zukomme. Ebenso freue sich der Deutsche Notarver-

ein darüber, dass beim Praktikernetzwerk zum europäischen Vertragsrecht („CFR-Net“) zahlreiche Vertreter des Notariats aus Deutschland berücksichtigt wurden. Man werde hier konstruktiv mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten und möglichst viel praktischen „Input“ bringen. Zugleich müsse man die Bestrebungen der Kommission in dem einen oder anderen Punkt auch bremsen, da etwa bei der Diskussion eines europäischen

Vertragsrechts der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten sei.

Im Anschluss an seine Begrüßungsansprache eröffnete Dr. Zimmermann das Parkett für Diskussionen in kleiner Runde. Bis spät in den Abend fand ein reger Austausch zwischen den Vertretern des Notariats und den Abgeordneten des Deutschen Bundestages statt. Ein konkretes Ergebnis dieser Gespräche konnte

der Parlamentarische Staatssekretär Alfred Hartenbach bereits in seinem Grußwort zum Auftakt der vom Deutschen Notarverein durchgeführten berufspolitischen Tagung am nächsten Morgen verkünden. Nach seinen Worten ist nicht zu befürchten, dass durch die Einführung des elektronischen Registerverkehrs die Rolle der Notare beschnitten werde. § 12 HGB bleibe unberührt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. TS

4. Tagung Berufspolitik: Die Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft

Eröffnungsansprache des Präsidenten des Deutschen Notarvereins Notar Dr. Stefan Zimmermann

Sehr geehrte Frau Senatorin Schubert, sehr geehrte Herren Staatssekretäre, sehr geehrte Frau Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße Sie sehr herzlich zur 4. berufspolitischen Tagung des Deutschen Notarvereins, die unter dem Titel steht „Die Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft“. Dieses zu diskutieren ist Anliegen unseres Berufsstandes und ich habe eben schon unseren Gästen erklärt, dass wir heute hauptsächlich eine Tagung von Berufsangehörigen in Funktion haben und Kollegen, die an diesen Themen interessiert sind. D. h., diese Tagung ist eine eigene Schau der Dinge, sie ist nicht für das breite Publikum angelegt. Man erkennt aus der Formulierung dieser Tagung unschwer den Anspruch, den unser Berufsstand in der politischen Diskussion formuliert. Er beansprucht nämlich an den Veränderungen in Staat und Gesellschaft in aktiver Weise mitzuwirken und seine Rolle, die Rolle des Notars als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auch unter gesellschaftlich veränderten Bedin-



***Notar Dr. Stefan Zimmermann,
Präsident Deutscher Notarverein***

gungen einzubringen. Ohnehin hat unser Berufsstand über die Jahrhunderte eine erstaunliche Deontologie vorzuweisen, die sich stets nach den Bedürfnissen eines Rechtspflegesystems im jeweiligen soziologischen Umfeld richtet. Diese Entwicklungsstufen kann man auch heute noch in gewisser Weise nachempfinden, wenn man etwa in Länder unterschiedlicher Rechtskultur und Zivilisationsstufe reist, etwa wie ich es auch öfter im

Rahmen unserer internationalen Kongresse gemacht habe. So sind etwa im Hochland der Anden die Notarbüros etwas anders ausgestattet als in westeuropäischen Gefilden. Sie haben eher noch den Charakter einer Schreibstube, wo eine rechtskundige Person den leider doch noch vielen Analphabeten eine ganz simple Hilfestellung bietet und natürlich auch die beglaubigende Funktion und die Anlaufstelle im Verhältnis zum Staat darstellt. Selbst in hochzivilisierten Ländern ist es bis heute teilweise bei dieser Rumpffunktion geblieben, etwa im angelsächsischen oder skandinavischen Rechtskreis. Die kontinentaleuropäische Tradition hat den Schwerpunkt der notariellen Tätigkeit schon recht früh in die juristische Beratung und Vertragsgestaltung verlagert, soweit Staat und Gesellschaft, insbesondere im modernen napoleonisch geprägten Notariat, diese Funktion bei Gestaltung des Rechtssystems vorsahen.

Abstriche wurden teilweise wieder in den früheren kommunistischen Systemen gemacht, wo der Staat solche Freiräume nicht zur Verfügung stellte.

Gleichwohl lässt sich sagen, dass die heutige Ausgestaltung des Notariats in Kontinentaleuropa den Notar als hochqualifizierte Urkundsperson mit unabhängiger Beratungsfunktion und rechtsgestaltender Funktion im Dienste des Staates zum Leitbild hat, Gott sei Dank jetzt auch in den früheren Staaten des Ostblocks. Es wäre aus der Sicht des Berufsstandes verlockend, ein solches Bild konservieren zu können, allerdings schreitet die Entwicklung voran. Wir entfernen uns im allgemeinen Geschäftsleben mehr und mehr von der Papierform und haben durch die Elektronisierung andere Zertifizierungsbedürfnisse. Wir sind in einem Umfeld, das ebenso von Globalisierung in technischer Hinsicht geprägt wird wie von Globalisierung in wirtschaftlicher Hinsicht, und die rein kontinentaleuropäische Prägung wird möglicherweise auf Dauer so nicht konserviert werden können, was deshalb immer wieder zu einer neuen Verortung der Aufgaben und Funktionen des Notariats führt und auch Anlass zur heutigen Tagung gibt.

Dieser gedankliche Ansatz bedarf allerdings einer wichtigen Einschränkung: Mögen die elektronischen Medien auch auf dem Vormarsch sein und mag die internationale Verflechtung der Gesellschaften die Einflüsse ausländischer Rechtsordnungen noch so sehr verstärken, zentrales Element des Notariats lateinischer Prägung ist und bleibt die vollstreckbare notarielle Urkunde. Sie ist eben mehr als nur ein Stück Papier. Sie ist untrennbar gekoppelt mit der hoheitlichen unabhängigen Funktion des Ausstellers. Sie bietet die Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie ist zugleich Mittel der zur außergerichtlichen und doch im Auftrag des Staates stattfindenden Regelung der Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander, Streitvermeidend und Vollstreckungstitel. Gerade diese Vorzüge der notariellen Urkunde machen sie zu einem *instrumentum futuri*. Jenseits aller technischen Entwicklungen führen ihre Vorzüge gerade in heutiger Zeit auch zur weiteren Verbreitung des Notariats lateinischer

Prägung, das immerhin in den letzten zehn Jahren in über 40 Ländern neu eingeführt wurde. Selbst im angelsächsischen Rechtskreis findet mittlerweile eine Diskussion um die Vorzüge der notariellen Urkunde in Form der vollstreckbaren Urkunde statt, etwa in Großbritannien, auch in Teilstaaten der USA. Deshalb sind die Überlegungen unseres Berufsstandes um seine Zukunft weniger geprägt von der Sorge, man könne Opfer der modernen technischen Entwicklung werden, als vielmehr von dem Bedürfnis, die Vorzüge eines leistungsfähigen öffentlichen Systems der vorsorgenden Rechtspflege in noch weiterem Maße zur Verfügung zu stellen. Die Diskussion insoweit ist mittlerweile national wie international in vollem Gange. In Kontinentaleuropa und insgesamt in der Europäischen Union lautet die Aufgabenstellung, die Zuständigkeiten für Notare weiter einander anzunähern, um angesichts der wachsenden Zahl grenzüberschreitender Rechtsangelegenheiten den Bürgern Europas ein möglichst homogenes System vorsorgender Rechtspflege anzubieten. Eine Möglichkeit hierfür bietet die nun in intensiveren Studien einmündende Diskussion um ein künftiges europäisches Vertragsrecht, die Gelegenheit bieten wird, Standards notarieller Betreuung, etwa im Immobilienrecht, anzunähern. Weitere Überlegungen dürften etwa im Bereich des Ehegüterrechts und des Erbrechts folgen – zumindest was zunächst das internationale Privatrecht anbetrifft.

National hat sich insbesondere in den beiden letzten Jahren die Diskussion um die Erweiterung der Aufgaben der Notare in der Rechtspflege intensiviert, auch wiederum bezogen auf Familien- und Erbrecht. Damit wird nun auf Vorschläge des deutschen Notariats reagiert, die schon seit Anfang der 90-iger Jahre im Raume stehen und eine stärkere Betonung der notariellen Funktion im Zusammenspiel mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezwecken. Insbesondere durch die jüngste Initiative der Justizministerkonferenz hat diese Diskussion nun

auch den politischen Raum erreicht, unter dem allerdings nicht immer zu rein sachgerechter Diskussion führenden Gesichtspunkt die Gerichtsbarkeit zu verschlanken und von Aufgaben, die angeblich nicht zu ihrer Kernfunktion gehören, zu entlasten. An diesen Überlegungen stört der vorrangig ökonomische Ansatz, denn mit dieser, wie z. B. Frau Professor Dauner-Lieb vergangene Woche in ihrer Antrittsvorlesung in Köln formuliert hat, Ökonomisierung des Rechts könnte nämlich auch ein Qualitätsverlust aus der Sicht des rechtsuchenden Bürgers verbunden sein. Das zeigt zum Beispiel die sehr intensiv geführte Diskussion über die Zusammenlegung von Fachgerichtsbarkeiten oder die Verkürzung von Instanzenzügen, etwa in der streitigen Gerichtsbarkeit. In der vorsorgenden Rechtspflege muss aus der Sicht des Notariats die beklagte Ökonomisierung des Rechts eben nicht mit einem solchen Qualitätsverlust verbunden sein, wenn man ein leistungsfähiges Notariat als Alternative sieht. Aufgabenverlagerung in diesem Sinne führt zu mehr Bürgernähe und bei Erhaltung des Qualitätsstandards gleichzeitig zur Entlastung der Gerichtsbarkeit.

Allerdings dürfen solche Überlegungen zur Entlastung der Gerichtsbarkeit unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht dazu führen, originäre Aufgaben der Gerichtsbarkeit auf Stellen zu übertragen, die schon von ihrer Funktion her nicht in der Lage sind, den Justizgewährungsanspruch des Bürgers zu erfüllen. Stichwort ist die Überlegung zur Bildung einer Bodenmanagementbehörde durch Zusammenlegung von Liegenschafts- und Grundbuchwesen. Ein Modell, das sofort Erinnerungen an die seiner Zeit viel diskutierte Zusammenlegung von Justiz und Innenministerium wachruft. Auch die Auslagerung der Handelsregister wäre aus unserer Sicht ein solcher Rückschritt, der im Zuge der Elektronisierung der Register zurzeit nicht mehr aktuell ist. Insbesondere im Bereich des Registerwesens könnten die Notare zur Entlastung der Ge-

richtsbarkeit beitragen. Hierzu bedürfte es nur eines Ausbaus der elektronischen Kommunikation zwischen Notariat und Gerichten. Sie könnte den Notar im historisch angelegten Sinne zur Außenstelle des Gerichts machen, der nicht nur Eintragungsanträge formuliert und übermittelt, sondern die Eintragung selbst bis zur Vollzugsreife vorbereitet. Der Notar ist auch im Registerwesen nicht nur Beglaubigungsstelle, die man möglicherweise bei Rechtskunde der Antragsteller auch erübrigen könnte, er ist Teil des Eintragsverfahrens selbst. Die Weichenstellung zu einer solchen intensivierten Zusammenarbeit mit den Gerichten ist bereits getroffen: Die Bundesnotarkammer arbeitet intensiv an der Schaffung der technischen Voraussetzungen und hofft, das Projekt bis Anfang 2007 abzuschließen.

Sie sehen, meine Damen und Herren, dass wir Notare die Zukunft offensiv angehen und davon überzeugt sind, auch in der sich verändernden Gesellschaft eine tragende Säule der Justiz zu bleiben. In diesem Sinne erhoffe ich mir von unserer heutigen Tagung Impulse für die weitere Entwicklung. Es ist für uns eine große Freude, dass die Tagung so großen Zuspruch gefunden hat und sich eine große Zahl von Kollegen und Funktionsträgern des deutschen Notariats hier versammelt hat. Ich bitte um Nachsicht, dass ich Sie nicht einzeln begrüßen kann – jeder von Ihnen hätte das natürlich verdient. Begrüßen darf ich allerdings unsere Mitwirkenden an der Veranstaltung. Ich beginne mit den Repräsentanten der Ministerien und begrüße aus dem Bundesjustizministerium sehr herzlich Herrn Staatssekretär Alfred Hartenbach, der für die kurzfristig durch die Gedenkveranstaltung, die gleichzeitig im Bundestag stattfindet, verhinderte Ministerin heute teilnimmt und auch ein Grußwort an uns richten wird. Aus Brandenburg ist unter uns Herr Staatssekretär Reitz, der mit seiner Anwesenheit unterstreicht, dass die gute Zusammenarbeit mit Ihrem Hause einen ungebrochenen Fortgang findet. Und vor allem begrü-



Günter Reitz, Staatssekretär im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Karin Schubert, Bürgermeisterin und Justizsenatorin des Landes Berlin, Notar Dr. Stefan Zimmermann, Präsident Deutscher Notarverein

ße ich sehr herzlich unsere hiesige Ansprechpartnerin die Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Justiz Frau Karin Schubert. Ich darf Sie alle hier sehr herzlich willkommen heißen. Frau Schubert ist für uns eine langjährige Ansprechpartnerin und ich darf das an dieser Stelle wiederholen, weil aus den anderen Landesteilen unserer Republik sehr viele Gäste hier sind und das Berliner Miteinander nicht immer so verbreitet wahrgenommen wird. Wir haben eine langjährige Tradition guter Zusammenarbeit in verschiedensten Funktionen auch in anderen Ländern und Regionen. Das Besondere bei Ihnen ist, dass Sie sich immer sehr intensiv um das Notariat gekümmert haben, was uns im Ergebnis immer gut getan hat.

Protokollarisch möglicherweise angebracht möchte ich nicht versäumen an dieser Stelle unsere heutige Podiumsteilnehmerin, die Abgeordnete Frau Andrea Astrid Voßhoff zu begrüßen, die die etwas schwierige Entscheidung in unserem Sinne getroffen hat und nicht in den Bundestag gegangen ist. Dafür sehr herzlichen Dank.

Unsere Veranstaltung ist in drei Abschnitte gegliedert, dementsprechend haben wir drei Podien, für die sich

dankenswerterweise eine große Zahl herausragender Personen zur Verfügung gestellt hat. Ich begrüße für die anschließende Veranstaltung mit besonderer Freude neben Frau Voßhoff, die ich schon vorgestellt habe, Herrn Professor Ulrich Noack von der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf, der an den Entwürfen zur Änderung des Handelsregisterrechts maßgeblich mitgewirkt hat. Ferner begrüße ich Herrn Dr. Heinz Willer, Leiter des Registergerichts München, der an diesen Überlegungen ebenfalls intensiv teilhat. Weitere Einzelheiten der Vorstellungen wird sicher Herr Kollege Dr. Hans Wolfsteiner anschließend übernehmen. Im Vorgriff auf den heutigen Nachmittag nutze ich nun die Gelegenheit den obersten Repräsentanten des deutschen Notariats herzlich willkommen zu heißen, nämlich den Präsidenten der Bundesnotarkammer Herrn Dr. Tilman Götte. Herr Kollege Dr. Götte wird auf dem Podium heute Nachmittag die Auffassung des deutschen Notariats zur Aufgabenverlagerung darstellen. Das Podium ist im Übrigen besetzt mit dem Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Herrn Wolfgang Arenhövel und dem Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt Herrn Curt Becker, einem maßgeblichen Motor für die jetzt stattfindende

Diskussion. Herr Becker hat darum gebeten, dieses Thema heute Nachmittag zu behandeln, weil er heute Vormittag noch verhindert ist. Wir werden ihn am Nachmittag begrüßen können, ebenso wie Herrn Professor Christian Kirchner von der Humboldt-Universität zu Berlin, der insofern besondere Sachkunde einbringt, als er an der niedersächsischen Studie zur Thematik zukunftsfähige Justiz maßgeblich mitgewirkt hat. Das ist der heutige Tag. Morgen wird etwas internationaler angesetzt. Es wird informiert über die Funktionen unserer Nachbarkollegen aus Polen und Ungarn und es wird auch ein Kollege aus Wien teilnehmen, Herr Kollege Dr. Michael Lunzer,

der damit unterstreicht, dass das österreichische Notariat intensiv an der Betreuung der Reformstaaten teilgenommen hat. Begrüßen kann ich jetzt schon aus Polen Herrn Kollegen Slawomir Lakomy aus Posen, der uns exemplarisch morgen die polnische Situation darstellen wird. Das ist die Gelegenheit, auch Herrn Kollegen Wolfgang Zmudziński unter uns zu begrüßen, der uns allen oder vielen von uns als langjähriger Freund und Verbindungsmann nach Osten bekannt ist. Aus Ungarn ist schon unter uns Frau Kollegin Dr. Judit Bokái, die Ehrenpräsidentin der Ungarischen Notarkammer und wenn man so sagen kann, die Frau der ersten Stunde für unsere

Freunde in den Reformstaaten. Herzlich willkommen, liebe Judit Bokái. Schließlich wäre es ein Versäumnis, in diesem internationalen Zusammenhang nicht Herrn Kollegen Dr. Helmut Fessler zu erwähnen. Dr. Fessler ist Ehrenpräsident der Internationalen Union des lateinischen Notariats und missionarisch höchst aktiv. Er ist gerade aus Hanoi zurückgekommen, wo er geschaut hat, was man dort noch ausrichten kann. Das mag als erster Überblick für alle anwesenden Gäste unserer Tagung ausreichen. Ich möchte nun unsere politischen Gäste um Ihre Grußworte bitten. Und ich glaube Frau Schubert, Sie geben uns die Ehre damit zu beginnen.

Grußwort der Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Justiz Karin Schubert

Als Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Justiz begrüße ich Sie alle ganz herzlich zu der 4. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins in Berlin. Ich freue mich, dass Sie so zahlreich nach Berlin gekommen sind, um sich über aktuelle Entwicklungen im Notarrecht zu informieren und hierüber zu diskutieren. Wie ich sehe, sind nicht nur Repräsentanten aus Politik und Wissenschaft vertreten, sondern auch sehr viele Praktiker. Dies freut mich besonders. Als Justizsenatorin halte ich es für richtig und wichtig, dass sich Reformvorhaben immer und vor allem an den Bedürfnissen der Praxis orientieren, und ich hoffe, dass die heute und morgen stattfindende Tagung dazu beitragen wird.

Aus Berliner Sicht beschäftigen uns derzeit vordringlich zwei Themen: die Frage der Verlagerung der Hauptkartei für Testamente einschließlich der Nichtehelehenkartei vom Amtsgericht Schöneberg auf die Bundesnotarkammer und der Zugang zum Notariat.

Wie Sie alle wissen, führt derzeit das Amtsgericht Berlin-Schöneberg die sogenannte Hauptkartei für Testa-

mente. Das heißt es sammelt alle Sterbefallmitteilungen und Mitteilungen über Verfügungen von Todes wegen, wenn der Erblasser im Ausland oder in der ehemaligen DDR oder in Berlin (Ost) geboren wurde. Die hierbei zu bewältigende Aufgabe ist enorm: täglich gehen auf dem Postweg bei der Hauptkartei circa 1200 bis 1600 Sterbefallmitteilungen und circa 800 neue



Karin Schubert, Bürgermeisterin und Justizsenatorin des Landes Berlin

Nachrichten über die Verwahrung von letztwilligen Verfügungen ein. Darüber hinaus registriert die Schöneberger Hauptkartei nichteheliche Kinder und Kinder, die von Einzelpersonen adoptiert wurden, wenn die Geburt eines Elternteils bzw. des Annehmenden nicht in Deutschland beurkundet wurde. Die Mitteilungen an diese sogenannte Nichtehelehenkartei belaufen sich auf täglich 300. Das macht insgesamt 2300 bis 2700 Benachrichtigungen, die am Tag verarbeitet werden müssen. Hinzu kommen durchschnittlich pro Tag noch 250 Auskunftersuchen.

Sie können sich sicher vorstellen, was dies im Augenblick noch an Arbeitskraft bindet. Zwar werden Mitteilungen an die Hauptkartei in absehbarer Zeit wesentlich einfacher registriert und verwaltet werden können, da wir in Berlin ein automatisiertes Verfahren eingeführt und bereits über die Hälfte des derzeitigen Gesamtbestandes der Hauptkartei elektronisch erfasst haben. Aber eines bleibt festzuhalten: Berlin erfüllt mit der Hauptkartei nicht nur Aufgaben für das gesamte Bundesgebiet, es handelt sich bei der Registratur auch um Aufgaben, die

nicht zwangsläufig von Gerichten vorgenommen werden müssen. In Zeiten knapper Justizressourcen muss die Justiz sich von Aufgaben trennen, insbesondere dann, wenn andere Institutionen wie beispielsweise die Notarkammer diese zufriedenstellend erledigen können.

Ich halte es daher für eine gute Lösung, wenn künftig die Aufgaben der Hauptkartei auf die Bundesnotarkammer übertragen würden. Die Bundesnotarkammer erachtet die Übernahme für technisch möglich und hat sich hierzu grundsätzlich bereit erklärt. Herr Dr. Götte, ich begrüße Sie als Präsidenten der Bundesnotarkammer und danke Ihnen für die grundsätzliche Bereitschaft, diese Aufgabe zu übernehmen.

Ich meine auch, dass wir darüber hinaus noch weitere Aufgaben verlagern sollten. Bund und Länder sollten anstelle der dezentralen Registrierung ein bundesweites, zentrales Testamentsregister in Trägerschaft der Bundesnotarkammer einführen. Ein zentrales Testamentsregister existiert

bereits in mehreren anderen europäischen Ländern, beispielsweise in Frankreich. Dieses Register sollte Nachrichten über komplett alle in Deutschland verwahrten Testamente und Erbverträge enthalten und nicht nur solche Verfügungen, bei denen der Erblasser im Ausland oder der ehemaligen DDR geboren ist. Dies würde zu Synergieeffekten führen, die wir nutzen sollten. Das System wäre zudem einfach zu handhaben und übersichtlich: Unabhängig vom Geburtsort gäbe es nur einen Ansprechpartner: die Bundesnotarkammer. Sie würde für das gesamte Bundesgebiet Testamente und Erbverträge registrieren und hierüber Auskunft erteilen.

Ich bin der Auffassung, dass wir auch noch einen Schritt weiter gehen sollten: das neu zu schaffende zentrale Testamentsregister sollte Testamente und Erbverträge nicht nur registrieren, sondern auch verwahren. Die Funktionen des Verwahrens und des Registrierens wären dann in einer Hand gebündelt. Ein bislang kompliziertes Verwahr- und Benachrichtigungssystem könnte damit wesentlich

vereinfacht und effizienter werden: Das zentrale Testamentsregister würde nach Eingang der Sterbemitteilung sogleich die Ablieferung der letztwilligen Verfügung an das zuständige Nachlassgericht zur Eröffnung veranlassen. Weitere Benachrichtigungen wären – anders als bisher – nicht erforderlich.

Sicherlich ist die eine oder andere Frage noch zu diskutieren. Ich bin aber zuversichtlich, dass die von Bund und Ländern gebildete Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Bundesnotarkammer eine Lösung finden wird. Wir sollten allerdings nicht zu lange mit einer solchen Lösung warten, sondern das Projekt zügig angehen.

Als Justizsenatorin von Berlin sehe ich auch noch in einem weiteren Punkt dringenden Handlungsbedarf, und zwar in der Frage des Zugangs zum Notariat. Vor knapp einem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das bisherige Auswahlverfahren der Länder verfassungswidrig ist, weil notarspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nicht hinreichend berücksichtigt werden. Als Folge der Entscheidung mussten wir in Berlin ein laufendes Auswahlverfahren zur Besetzung von 20 Notarstellen abbrechen. Jetzt gilt es, sich auf ein neues Regelungssystem zu einigen, das die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt. Bund, Länder und die Bundesnotarkammer haben, wie Sie wissen, eine Arbeitsgruppe gebildet. Berlin und Nordrhein-Westfalen haben in dieser Gruppe die informelle Federführung übernommen. Bislang hat sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, eine notarielle Fachprüfung bestehend aus acht Klausuren einzuführen. Bei der Auswahl der Bewerber für freie Notarstellen sollen künftig nur noch diese Fachprüfung und die zweite Staatsprüfung berücksichtigt werden. Ich befürworte eine solche Fachprüfung nachdrücklich, wobei wir uns – und hier werden Sie mir sicherlich alle beipflichten – auch dieser Aufgabe tatkräftig stellen sollten, um die jetzt unbesetzten Stellen



Karin Schubert, Bürgermeisterin und Justizsenatorin des Landes Berlin, Günter Reitz, Staatssekretär im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

möglichst bald wieder ausschreiben zu können.

Offen ist bislang die Frage, wer die Fachprüfungen und die damit zusammenhängenden Aufgaben übernehmen soll. Ich möchte bei der heutigen Gelegenheit an das Angebot des Düsseldorfer und unseres gemeinsamen Justizprüfungsamts mit Branden-

burg erinnern. Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg und das Justizprüfungsamt Düsseldorf sind bereit, die mit der Fachprüfung entstehenden Aufgaben konzentriert für alle Bundesländer zu übernehmen. Dieses Angebot steht, und ich würde mich freuen, wenn sich Bund und Länder letztlich hierauf verständigen würden.

Ihnen allen wünsche ich eine anregende Tagung und hoffe auf einen regen Informationsaustausch. All denjenigen, die hier in Berlin zu Besuch sind, möchte ich als Bürgermeisterin von Berlin zum Abschluss noch unsere Stadt und ihr vielfältiges Kulturangebot ans Herz legen. Berlin ist eine lebendige Metropole, die es sich zu erkunden lohnt.

Grußwort des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg Günter Reitz

Sehr geehrter Herr Dr. Zimmermann, sehr geehrte Frau Senatorin Schubert, Frau Abgeordnete Voßhoff und Herr Staatssekretär Hartenbach,

ich danke Ihnen Herr Dr. Zimmermann für die Einladung und ich freue mich, das Wort an Sie richten zu dürfen. Mit Ihrem Tagungsprogramm greifen Sie Themen auf, die Ihr künftiges Tätigkeitsfeld stark beeinflussen und verändern können. Die Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist bis zum 31.12.2006 umzusetzen. Eine Herausforderung, die Justiz wie Notare gleichermaßen trifft. Die Richtlinie sieht vor, dass Gesellschaften und sonstige anmelde- und mitwirkungspflichtige Personen alle Urkunden und Angaben, die der Offenlegung unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2007 in elektronischer Form einreichen können. Ob alle oder ein Teil der Urkunden und Angaben in der elektronischen Form eingereicht werden müssen, bleibt dagegen den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.

In Brandenburg wird im kommenden Monat damit begonnen, die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister elektronisch zu führen. Das Registrierverfahren AUREG wird zunächst am Amtsgericht Neuruppin zum Einsatz kommen. Es soll bis Mitte 2006 an allen vier Registergerichten unseres Landes eingeführt sein. Mit dem Registerverfahren AUREG können die eingereichten Urkunden



**Günter Reitz, Staatssekretär im
Ministerium der Justiz des Landes
Brandenburg**

und Eingaben, wie von der Richtlinie der EG vorgesehen, in elektronischer Form in der Akte hinterlegt werden. Die elektronische Datenhaltung wird es ermöglichen, die Registerdaten für den Bürger wie auch für den professionellen Anwender benutzerfreundlich verfügbar zu machen. Die kostenfreie Einsicht in die Register wird in den Registergerichten an Einsichtsplätzen möglich sein. Aber auch an jedem anderen Amtsgericht wird diese Möglichkeit bestehen, auf das Register der Registergerichte zuzugreifen. Daneben wird über das Internet der kostenpflichtige Abruf der Registerdaten ermöglicht werden, so dass nicht nur von den in den Gerichten vorgesehe-

nen Plätzen, sondern von jedem Arbeitsplatz ein solcher Zugriff erfolgen kann.

Bereits seit einigen Jahren wird in Brandenburg bei den Amtsgerichten das elektronische Grundbuchverfahren eingeführt. Bislang werden etwa 60% aller in unserem Lande vorhandenen Grundbücher ausschließlich nur noch elektronisch geführt. Die vollständige Umstellung auf die elektronische Grundbuchführung soll spätestens im Jahre 2006 abgeschlossen sein. In Brandenburg wird das automatisierte Abrufverfahren über das Internet realisiert, das aus unserer Sicht sehr benutzerfreundlich ist. Um Grundbuchdaten an jedem beliebigen Ort und zu jeder Zeit auf dem aktuellen Stand abzufragen, ist daher nur noch ein Internetzugang notwendig. Das Abrufverfahren soll nach Abschluss der Testphase im Frühsommer 2005 bei uns zur Verfügung stehen. Nutzt der Notar diese Möglichkeit zur Online-Einsicht, so verändert sich seine Arbeitsweise grundlegend. Bei der Vorbereitung eines Vertrages kann er das Grundbuch sofort quasi per Knopfdruck auf seinen Schreibtisch holen und auf seinem Monitor einsehen. Kommt es dann zum Abschluss des Vertrages in Form der Urkunde, können sich alle Beteiligten nochmals zeitnah davon überzeugen, dass die vorliegenden Informationen auch dann noch aktuell sind. Das elektronische Register wie auch das elektronische Grundbuch sind Bestandteil ei-

ner langfristigen Gesamtstrategie, die in vielen Bereichen der Justiz die konkrete Umsetzung der Idee „Elektronischer Rechtsverkehr“ zum Bestandteil hat. Neben Effektivitätssteigerungen innerhalb der Justiz steht dabei allerdings die Verbesserung des Services für den Kunden im Vordergrund. Insofern sind ganz sicher, wenn es die bei Gericht zu führenden Register angeht, auch Sie als Notare zu diesen Kunden zu rechnen. Durch das automatisierte Abrufverfahren soll Ihnen der Zugriff ermöglicht und vielleicht auch der eine oder andere Gang erspart werden. Die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs bieten vielfältige Chancen für ein kostengünstigeres Arbeiten. Sie erfordern allerdings auch vielfach ein Umdenken und eine Änderung der persönlichen Arbeitsorganisation. Die Befassung mit modernen Technologien und Medien verlangt die Bereitschaft, Neues kreativ in tradierte Arbeitsläufe einzufügen.

Sehr geehrte Damen und Herren, der elektronische Registerverkehr er-

öffnet Ihnen darüber hinaus möglicherweise auch neue Tätigkeitsfelder. Die Register können über die Notare zu den Bürgern kommen. Notare können den Bürgern Einsicht ermöglichen oder Ausdrucke erstellen und unter Umständen auch bestimmte Prüfaufgaben der Registergerichte, z. B. bei Satzungsänderungen, übernehmen. Die Möglichkeit einer Aufgabenverlagerung von den Zivilgerichten auf die Notare, eines der weiteren Themen Ihrer heutigen Tagung, wird bekanntlich derzeit intensiv diskutiert und geprüft. Neben den bereits erwähnten kommt eine ganze Reihe weiterer Aufgaben aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, etwa auf dem Gebiet des Erbrechts oder auch des Familienrechts, für eine solche Aufgabenverlagerung zumindest derzeit in der Diskussion in Betracht. Nur beispielhaft vermag ich hier zu nennen, die Übertragung einvernehmlicher Scheidungen, die die Familiengerichte entlasten könnte oder die Möglichkeit der Eröffnung von Testamenten, nicht nur des Verwahrens von Testamenten, selbst-

verständlich auch von Erbverträgen oder auch die Zuständigkeit, Nachlassauseinandersetzungen tatsächlich selbst vorzunehmen. Bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang eine solche Aufgabenverlagerung sinnvoll ist, müssen Vor- und Nachteile sorgsam abgewogen werden. Neben einer Entlastung der Justiz, insofern schließe ich mich den Worten von Frau Senatorin Schubert ausdrücklich an, die nicht allein im Vordergrund steht, dass hier auch Einsparungen vorgenommen, sondern auch Bürgerfreundlichkeit und Effektivität gesteigert werden sollen, wird ein effektives und bürgerfreundliches Verfahren im Vordergrund stehen. Ich bin sicher, egal welche Aufgaben auch in Zukunft auf Sie übertragen werden mögen, diese Aufgaben werden von Ihnen in wohl bewährter Weise wahrgenommen werden können. Ich wünsche Ihrer Veranstaltung am heutigen und morgigen Tage insoweit freundliche und offene Diskussionen und einen guten Verlauf und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz Alfred Hartenbach

Meine sehr geehrten Damen und Herren, verehrte Ehrengäste, verehrter Herr Dr. Zimmermann,

vielen Dank für die Einladung zu dieser Tagung. Ich darf diesen Dank auch im Namen von Frau Bundesministerin Zypries aussprechen, die Sie, Herr Dr. Zimmermann, ja schon entschuldigt haben. Die Berufspolitik, vor allem aber der Berufsstand der Notarinnen und Notare, sind dem Bundesministerium der Justiz wichtig. Die Notare selbst und der Berufsstand als Gesprächspartner, Ideengeber und Mahner. Deshalb bin ich heute gerne zu Ihnen gekommen, um Ihnen Grüße unseres Ministeriums zu übermitteln. Ihre Tagung steht unter zwei Themenschwerpunkten, die nun schon reichlich angesprochen worden sind, näm-

lich der elektronische Registerverkehr und die Justizentlastung durch Aufgabenverlagerung auf Notare. Zunächst zum elektronischen Registerverkehr. Die Bundesregierung hat mit den Ländern eine gemeinsame Strategie für ein integriertes e-Government Deutschland Online beschlossen. Dies deshalb, weil ein erfolgreiches e-Government ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für Deutschland ist. Beschleunigung und Optimierung der Eintragsverfahren bei den Handelsregistern sind ein zentraler Bestandteil dieses Konzeptes. Wie Sie wissen arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck an einem Gesetzentwurf zur Einführung elektronischer Handelsregister in Deutschland. Unser Ziel ist es, die Arbeit der Handelsregister wesentlich schneller und effektiver zu ma-

chen. Die Eintragung von Existenzgründungen soll künftig im Normalfall innerhalb eines Tages erfolgen. Darüber hinaus soll es möglich werden, Recherchen im Handelsregister online für ganz Deutschland durchzuführen. Das wird zu einer besseren Publizität des Handelsregisters führen, von der unsere Wirtschaft profitiert. Es wird gerade auch für Sie als Notarinnen und Notare eine große Arbeitserleichterung sein, obwohl mancher Bürovorsteher dann nicht mehr den gemüthlichen Kaffeeplausch im Register führen kann. Die EU verpflichtet uns, spätestens bis zum 1. Januar 2007 die elektronischen Handelsregister einzuführen. Die Länder sind für die praktische Umsetzung der Richtlinie zuständig. Wir haben ja eben gehört, dass das in Brandenburg schon zügig vo-

rangeht und in anderen Ländern ebenso. Die Handelsregister in Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sind bereits heute online verfügbar. Deshalb spricht nicht so viel dafür, die Handelsregister jetzt noch auf die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern auszulagern, wie dies von einigen vorgeschlagen worden war. Zudem sehe ich dafür auch aus vielen anderen Gründen derzeit keine parlamentarische Mehrheit. Die Diskussion ist sicherlich noch nicht beendet. Aber es werden nur noch Nachhutgefechte sein. Die entscheidende Schlacht ist geschlagen. Ich gestehe ganz offen, dass ich hierzu als langjähriger Registerrichter und Parlamentarier meine mir zur Verfügung stehenden Bataillone in Stellung gebracht habe. Im Übrigen glaube ich auch nicht, dass den Bodenmanagement-Behörden, also der Zusammenlegung von Grundbuch- und Katasterämtern, sehr viel Segen beschieden sein wird. Ich habe 1990 und 1991 bis 1993 als Direktor eines Kreisgerichts in Thüringen noch die Entflechtung der Liegenschaftsämter vorgenommen und ich bin sicher, wir haben damals etwas Gutes getan. Wir möchten nicht, dass wir jetzt auf kaltem Wege wieder zu sozialistischem Einheitsbrei zurückkommen. Allerdings müssen die Register, die Beamten, die Mitarbeiter zeigen, zu was sie fähig sind, was sie können und dies wird dann ausschlaggebend dafür sein, ob Frau Bürgermeisterin, Herr Kollege Staatssekretär, ob diese elektronischen Register auch Erfolg bringen werden. Der elektronische Registerverkehr stellt auch Sie Notarinnen und Notare vor große Herausforderungen. Zwar müssen Sie zunächst weiterhin in Know-How und in die technische Infrastruktur investieren. Das dürfte aber nicht so schwierig sein. Und dann werden Sie Effizienzgewinne erzielen.

Sie werden davon doppelt profitieren: Einmal von der schnelleren Bearbeitung elektronischer Eingaben bei Gericht ebenso wie von der einfacheren Weiterverarbeitung der elektronischen Daten, die Sie in Zukunft von



Alfred Hartenbach, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesjustizministerium

den Gerichten zurück übermittelt bekommen. Bei der praktischen Umsetzung setze ich daher insbesondere auch auf Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren aus den Notariaten. Gerichte, Behörden und Unternehmen als Ihre Mandanten benötigen Sie als kompetente Partner, die fachlich und technisch in der Lage sind, die neuen Verfahren erfolgreich zu etablieren. Die elektronischen Handelsregister sind ein wichtiger Schritt dahin, den elektronischen Rechtsverkehr auch in der täglichen Arbeit selbstverständlich werden zu lassen. Wir sollten daher weiterhin zu unser aller Nutzen gemeinsam daran arbeiten, die Chancen zu realisieren, die im elektronischen Registerverkehr liegen. An dieser Stelle, Herr Dr. Zimmermann, darf ich Ihnen gestehen, dass mir Ihre gestern Abend vorgetragene Rede die ganze Nacht keine Ruhe gelassen hat und ich überlegt habe, wie ich Ihnen heute einen kleinen Gefallen tun kann. Ich habe gestern Abend noch Recherchen angestellt, weil immer wieder das Stichwort § 12 HGB durch den Raum geisterte. Diese Recherchen haben zu folgendem Ergebnis geführt: Entwarnung. § 12 HGB bleibt in seiner jetzigen Form. Wir müssen nur überlegen, wie wir bei der Einreichung der elektronisch übermittelten Anträge zum Registergericht ne-

ben der qualifizierten Signatur auch noch ein notarielles Siegel für die Beglaubigung durch den Notar finden. Aber da weiß ich, dass Sie und Herr Dr. Götte uns helfen werden, etwas zu finden. Damit bleibt es so, dass Sie diejenigen sein werden, die bei aller Beschleunigung weiterhin Ihre wichtige Aufgabenstellung behalten. Als langjähriger Registerrichter weiß ich, wie wichtig es ist, dass etwas von Fachleuten vorgeprüft ist, was man zwar vielleicht noch ein wenig verbessern kann, aber letztlich dann verifizieren darf. Ich komme dann zum zweiten Teil meines Grußwortes, nämlich die Aufgabenverlagerung auf Notare. Diese Forderung gibt es schon lange. Schon 1997 gab es Vorschläge im Abschlussbericht des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“. Damals sollte geprüft werden, ob die Zuständigkeit für die Erteilung von Erbscheinen auf die Notare übertragen werden kann. Sie wissen, wie das ausgegangen ist. Im Gesetzentwurf wurde vorgeschlagen, dass Notare ausschließlich für die Entgegennahme von Versicherungen an Eides statt zuständig sein sollten, die im Zusammenhang mit Erbscheinsanträgen abzugeben sind, und zudem nur den erstmaligen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins beurkunden sollten. Ihr Kollege Eylmann hat das damals sehr befördert. Ich habe durchaus Sympathien hierfür. Vielleicht sollten wir das, wenn wir jetzt die neuen Denkanstöße, Frau Bürgermeisterin und Herr Staatssekretär, diskutieren, noch einmal überlegen. Es gibt neue Denkanstöße; auf Wunsch der Justizminister der Länder ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bundesnotarkammer erneut dabei, die Möglichkeiten der Aufgabenverlagerung zu prüfen. Es geht vor allem um gerichtliche Aufgaben, die Herr Reitz schon angesprochen hat, im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Länder haben um eine möglichst breit angelegte Überprüfung gebeten. Die Arbeitsgruppe wird in der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im April einen Zwischenbericht ihrer Tätigkeit vorlegen. Zugleich soll die ge-

richtliche und notarielle Praxis umfassend beteiligt werden. Nachdem Herr Reitz schon ausführlich darüber berichtet hat und im Hinblick darauf, dass wir die Tätigkeit der Kommission in Ruhe beobachten wollen, möchte ich nur noch einen Satz dazu sagen. Wir haben schon eine Länderöffnungsklausel, ohne dass davon Gebrauch gemacht wird. Diese betrifft die Erbauseinandersetzung und die Aufnahme von Nachlassverzeichnissen. Das ist allerdings in der Praxis eher nachrangig. Für Sie wird wichtig sein, wie das mit den Erbschaftsverfahren ist. Hierzu wird sich, hoffe ich, die Arbeitsgruppe positionieren. Ich erinnere noch einmal an meinen kleinen Einschub. Wir haben schon etwas dazu beigetragen. Allerdings betrifft Sie das weniger. Mit dem ersten Justizmodernisierungsgesetz haben wir eine Öffnungsklausel geschaffen, dass Erbscheine nach gewillkürter Erbfolge vermehrt durch Rechtspflegerinnen und durch Rechtspfleger erteilt werden können. Ich bin gespannt, inwieweit die Länder davon Gebrauch machen.

Diskutiert wurde die sogenannte Blitzscheidung oder einvernehmliche Scheidung bei den Notaren. Hier sehe ich allerdings nicht unerhebliche rechtliche und praktische Probleme. Zuerst zu den rechtlichen. Das

Bundesverfassungsgericht hat die Ehescheidung und die Regelung der hiermit verbundenen und zusammenhängenden Folgen als herkömmliche Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt bezeichnet. Solche Aufgaben unterliegen aber dem Richtervorbehalt des Artikels 92 Grundgesetz. Ob die Einvernehmlichkeit der Ehescheidung eine Übertragung auf andere Stellen rechtfertigt, bedarf deshalb sehr gründlicher Prüfung. Rein praktisch stellt sich vor allem die Frage, wer die Kosten einer solchen Ehescheidung vor dem Notar tragen sollte, wenn bei einem Ehegatten die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen. Dies ist bei der überwiegenden Zahl der Scheidungsverfahren derzeit der Fall. Wären die Notarinnen und Notare bereit und in der Lage, die entsprechenden Kosten, insbesondere auch bei anwaltlicher Vertretung einer Partei zu übernehmen? Oder sollten etwa nur die Ehepaare in den Genuss einer schnellen Scheidung kommen, die sich das finanziell auch leisten können? Oder sollen in diesen Fällen die öffentlichen Haushalte einspringen? Und was geschieht, das frage ich mich als alter Praktiker, wenn aus einer zunächst einvernehmlichen Scheidung plötzlich wie aus heiterem Himmel ein Streitiges Verfahren wird. Diese Fragen bedürfen sorgfältiger

Prüfung und Antwort. Wir werden Sie dabei beteiligen wollen, aber ich fürchte, dass hier schon etwas die Luft raus ist und man nicht mehr intensiv über das Thema einvernehmliche Scheidung oder Blitzscheidung reden wird.

Ich könnte jetzt noch über das Thema Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten sprechen, aber ich beschränke mich darauf, dass ich froh bin, dass nach schwierigen Diskussionen, bei denen mich im Übrigen Frau Voßhoff immer wieder kräftig in die Senkrechte gestellt hat, etwas zu unternehmen, und auch die Kollegin Granold, dass nun hier die Registrierung der Vorsorgevollmachten zu Ihrer Zufriedenheit geregelt ist. Ich könnte auch noch etwas zur Patientenverfügung sagen. Ich rede auch nicht über Scheinvaterschaften oder über Vaterschaftstests. Das würde den Rahmen sprengen. Ich habe genug gesagt, denn ich weiß, dass wir immer zu Ihnen kommen können. Und Sie wissen, dass Sie auch immer zu uns kommen können. Insofern wünsche ich Ihnen eine angenehme Tagung, die viel Wissen vermittelt, und bitte Sie herzlich, meine Damen und Herren, Notarinnen und Notare, bleiben Sie uns, dem BMJ, gewogen. Vielen Dank.

GEBRÜDER WEISS & CIE. MÜNCHEN

seit  1830

älteste Spezialfirma für Notare

80469 München · Reichenbachstraße 18

Telefon 089-2015642 · Fax 089-2013179

e-mail: notarbedarf@t-online.de · <http://www.notarbedarf.com>



v.l.: Prof. Dr. Ulrich Noack, Heinrich-Heine Universität Düsseldorf, Andrea Astrid Voßhoff, MdB, Notar Dr. Hans Wolfsteiner, Vizepräsident Deutscher Notarverein, Dr. Heinz Willer, Leiter des Registergerichts München

1. Teil: Auswirkungen des elektronischen Registerverkehrs auf notarielle Tätigkeiten

Einführung durch den Vizepräsidenten des Deutschen Notarvereins Dr. Hans Wolfsteiner

Meine Damen und Herren,

als der Deutsche Notarverein vor etwa 2 Monaten im Auftrag der Europäischen Kommission ein Seminar für die neun von zehn Beitrittsländer zur Europäischen Gemeinschaft zum „Acquis Communautaire im Notariat“ veranstaltet hat, da ist ein Podium, an dem ich teilnehmen durfte, von Professor Hugh Beale aus London, Mitglied der einflussreichen Law Commission, geleitet worden. Er hat erklärt, Chairman eines solchen Podiums zu sein, sei nach englischen Vorstellungen sehr angenehm, weil man die Sitzung für eröffnet erkläre, das Wort erteile und am Schluss die Sitzung für beendet erkläre; damit sei die Aufgabe erledigt.

Ich werde versuchen, mich halbwegs an diese Regel zu halten. Dennoch will ich zumindest ein paar Worte zur Einführung zu unserem Thema sagen, bevor ich Ihnen die Teilnehmer dieses Podiums vorstelle. Das Thema ist relativ eng gefasst „Auswirkungen des elektronischen Registerverkehrs auf notarielle Tätigkeiten“. Wir wissen,

dass die Elektronifizierung des Registerverkehrs im Grunde keine sachlichen Auswirkungen hat; sie lässt die Sachelemente der Tätigkeit völlig unberührt. Die Elektronifizierung bietet aber Anlass und zwingt dazu, alte Fragestellungen wieder neu zu durchdenken und sich mit Dingen, die sich nicht ändern, dennoch zu beschäftigen.

Die elektronische Registerführung ist Anlass zu mannigfaltigen Missverständnissen. Die meisten Diskutanten, die sich mit Registern beschäftigen, stellen sich unter einem Register so etwas vor wie z. B. die Hauptkartei für Testamente, die hier angesprochen worden ist. Da treffen Nachrichten ein, die, wie sie sind, in ein Register gestellt werden; früher waren es noch Bücher, später haben wir Karteien geführt, jetzt wird eben elektronisch registriert. Irgendwann kommt eine Anfrage, die dadurch beantwortet wird, dass das Ganze wieder zurückläuft. Dieses Bild stimmt insbesondere für das Handelsregister und für das ebenso wichtige Grundbuch überhaupt nicht. Aber der Irrglaube, dass auch ein solches Re-

gister dazu da sei, etwas einzutragen und darüber wieder Auskunft zu geben und dass damit die Funktion abschließend beschrieben sei, dass also die Frage der Registerführung in erster Linie eine Frage der Computertechnik oder des Programmierens entsprechender Programme sei, ist weit verbreitet. Wäre dieser Irrglaube nicht so weit verbreitet gewesen, so wären die Diskussionen um die Frage, wer das Handelsregister zu führen hat, schon länger erstorben. Herr Hartenbach hat uns gerade vorgetragen, dass die Diskussion vielleicht tatsächlich einigermaßen erstorben ist, was dann aber gerade Anlass gibt, erneut über die inhaltlichen Fragen nachzudenken. Das wird die Hauptaufgabe des heutigen Vormittags sein.

Ich freue mich, Ihnen Frau Andrea Voßhoff vorstellen zu dürfen. Frau Voßhoff ist Mitglied des Deutschen Bundestages und Mitglied dessen Rechtsausschusses und sie befasst sich federführend mit Themen, die für uns von ganz besonderem Interesse sind, z. B. mit dem Signaturgesetz und der Umsetzung der europäischen

Richtlinien dazu. Frau Voßhoff ist geradezu prädestiniert für unser Thema. Wir freuen uns sehr, dass Sie sich bereit erklärt haben, hier mitzuwirken. Ich stelle Ihnen weiter Herrn Professor Dr. Ulrich Noack von der Universität Düsseldorf vor. Er ist Professor für bürgerliches und Handelsrecht. Er befasst sich neben der Kommentierung wichtiger Teile des Schuldrechts im Staudinger speziell mit Handels- und Gesellschaftsrecht. Er kommentiert auch

im Kölner Kommentar zum Aktienrecht und er wird uns freundlicherweise die Einführung in unser Thema liefern, damit das Podium diskutieren und ich mich auf die Aufgabe des Wortverteilens beschränken kann. Schließlich stelle ich Ihnen Herrn Dr. Heinz Willer, Direktor des größten deutschen Registergerichts in München, vor. Er hat mehr Richter unter sich als viele mittlere Amtsgerichte und ist derjenige, der die Elektronifi-

zierung des Handelsregisters ganz entscheidend bewerkstelligt hat. Insofern gibt es keinen besseren Fachmann für das Gebiet als ihn. Ich freue mich sehr, Herr Dr. Willer, dass Sie bereit sind, Ihr Wissen an uns weiterzugeben.

Soviel zur Einführung. Ich bitte jetzt Herrn Professor Noack zu beginnen und uns der Sache nach in das Thema einzuführen.

Überlegungen zu Grundlinien eines Gesetzes über Elektronische Handelsregister und Unternehmensregister

Vortrag von Professor Dr. Ulrich Noack, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Vielen Dank Herr Dr. Wolfsteiner. Meine sehr verehrten Damen und Herren: einen schönen guten Morgen. Das Wort des Vormittags scheint mir bislang zu sein: Die Luft ist raus! Sie ist raus, wie ich höre, aus der „Blitzscheidung“, die es nicht geben soll. Und die nächtlichen Recherchen des Herrn Staatssekretärs haben – wie er es uns gerade vorgetragen hat – die Luft aus dem § 12 HGB, einem sehr umstrittenen Gegenstand unserer Überlegungen, herausgelassen. Ich werde im Folgenden nicht in erster Linie über einen neuen § 12 HGB diskutieren und referieren, sondern will Ihnen insgesamt das Projekt eines elektronischen Handels- und Unternehmensregistergesetzes, eines EHUG, vorstellen. Ich werde dies in den gesamten Zusammenhang rechtspolitischer Überlegungen und der aus Europa auf uns zukommenden Richtlinien, die in diesem Kontext umzusetzen sind, stellen. Haben Sie bitte etwas Verständnis, wenn ich dazu allgemeiner und genereller ansetze.

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Ich bin, das möchte ich vorausschicken, zu dieser Befassung gewissermaßen als „Hilfsarbeiter“ für Herrn

Professor Seibert und das Bundesjustizministerium gekommen. Ich wurde letztes Jahr gebeten, Grundlinien eines solchen EHUG, eines Gesetzes über elektronische Handels- und Unternehmensregister, vor dem Kontext europäischer Richtlinien zu entwerfen. Was im Hause des Bundesjustizministeriums seither weiter geschehen ist, entzieht sich meiner vollständigen Kenntnis. Daher kann ich nicht über einen Gesetzentwurf sprechen. Es ist auch gar nicht Sinn der Übung, dass wir uns an unfertigen Texten erproben. Betrachten wir einmal, in welchem Gesamtzusammenhang die elektronischen Handels- und Unternehmensregister eingebettet sind. Es geht der Sache nach um die Publizität von Unternehmensdaten.

Die Publizität gewisser Unternehmensdaten ist ein Korrelat der Marktteilnahme. Mehr noch: Die Offenlegung von Informationen kann ein ordnungspolitisches Instrument sein, das strikte materiellrechtliche Regelungen überflüssig macht. Intensität und Folgen der Publizität sind Themen der öffentlichen Debatte: etwa Quartalsberichte für alle börsennotierten Gesellschaften, die persönliche Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformation, die öffentliche Rechnungslegung und ihre Kontrolle („Bilanzpolizei“). Bislang

eher am Rande wurde beachtet, was ich hier einmal als formelle Publizität bezeichnen will: der Transport der Botschaft zum Publikum. Doch jede Publizität ist nur so gut wie ihre Verbreitung und Verfügbarkeit.

Die Medien der Verbreitung, seien es Zeitung oder Register, befinden sich im Umbruch. Noch vor wenigen Jahren war die übliche Form der Verbreitung einer Unternehmensinformation der Abdruck in einer Zeitung, die Verkündung der Neuigkeit in einer Hauptversammlung oder ein schlichtes Rundschreiben. Inzwischen setzen der deutsche und europäische Gesetzgeber und Corporate Governance Kodizes zunehmend auf die digitale Publikation. Mit neueren Gesetzen werden elektronische Veröffentlichungsmedien eingeführt. Da gibt es seit zwei, drei Jahren den elektronischen Bundesanzeiger für Pflichtveröffentlichungen von Aktiengesellschaften und Investmentfonds. Da gibt es die Internetseite der Gesellschaft, die neuerdings indirekt im Aktienrecht (Gegenanträge) und direkt im Kapitalmarktrecht (ad-hoc-Mitteilungen) als Medium vorgeschrieben ist. Da erfolgen die Insolvenzbekanntmachungen über ein elektronisches System, soll heißen: via Internet. Andererseits sind die Unterlagen der Rechnungslegung



Prof. Dr. Ulrich Noack, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

nach wie vor (ganz oder hinweisend) in der Printausgabe des Bundesanzeigers zu veröffentlichen, genauso wie die Handelsregisterbekanntmachungen.

Auch im Bereich der Registrierung von Unternehmensdaten zeichnet sich eine disparate Entwicklung ab. Wir haben unser traditionelles Handelsregister, von dem gleich noch viel die Rede sein wird. Und seit einigen Jahren baut die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Datenbanken auf, die Kapitalmarkt-Meldungen (etwa Beteiligungsquoten) enthalten.

Zur Durchforstung und Bereinigung des Wildwuchses liegt seit 2001 der Vorschlag der Regierungskommission Corporate Government (Baumskommission) auf dem Tisch, ein „Deutsches Unternehmensregister“ zu schaffen, „das dem Geschäftsverkehr und den Kapitalmarktteilnehmern einen leichten Zugang zu den amtlichen, zu Publizitätszwecken angelegten Unternehmensdateien ... eröffnet“. Die Bundesregierung hat diese Empfehlung positiv aufgegriffen und in ihrem 10-Punkte-Programm vom Frühjahr 2003 die „Sicherstellung eines anlegerfreundlichen Zugangs zu Unternehmensbekanntmachungen durch Bündelung der Informationskanäle, z.B. unter Einsatz des elektronischen Bundesanzeigers“ genannt.

Auch das Bund-Länder-Projekt „Deutschland online“ hat sich der digitalen Informationsversorgung im Wirtschaftsverkehr angenommen.

Das ist kurz und durchaus unvollständig skizziert der Hintergrund der deutschen Rechtspolitik. Aber wie wir alle wissen, wird ein Großteil unseres Rechts in Brüssel bzw. Straßburg gemacht oder jedenfalls präformiert. So auch hier. Es harren zwei Richtlinien auf dem Gebiet der Transparenz und der Publizität der Umsetzung.

II. Europarechtliche Vorgaben

1. Transparenzrichtlinie

Die Ende 2004 verabschiedete Transparenz-RL betrifft börsennotierte Unternehmen, genauer: Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden. Das sind in der Regel Aktiengesellschaften, aber auch andere Rechtsträger können erfasst sein, wenn sie etwa Schuldverschreibungen begeben haben.

Die Richtlinie verlangt regelmäßige und laufende Informationen. Zu den regelmäßigen gehören Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung (das sind die besonders umstrittenen Quartalsberichte). Zu den laufenden Informationen gehören Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen, über die Hauptversammlung und über neue Aktien (Art. 17). Das meiste ist in Deutschland schon durch das Aktiengesetz, das Börsengesetz und das WpHG vorgeschrieben, so dass insoweit kaum Anpassungsbedarf besteht.

Die hier interessierende Frage lautet: Wie werden diese Informationen veröffentlicht? Dazu sagt Art. 21, die vorgeschriebenen Informationen seien in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleiste. Der Emittent habe auf Me-

dien zurückzugreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten.

Mit diesen blassen Formulierungen ist die Verabschiedung der Tageszeitung als „Börsenpflichtblatt“ gemeint, die immer einen Tag hinterher hinkt und auch nicht in der gesamten Gemeinschaft zugänglich ist. Hinter den Kulissen findet im Lamfalussy-Verfahren zurzeit ein Ringen darum statt, wie die zukünftige elektronische Bekanntgabe europaweit zu organisieren ist. Darauf möchte ich nicht weiter eingehen, sondern abschließend den Blick richten auf die weitere Neuerung der Transparenz-RL. Sie sagt nämlich auch, dass die Mitteilung einem „amtlich bestellten System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen“ zur Verfügung gestellt werden muss (Art. 21 Abs. 1 und 2). Ein solches System gibt es in Deutschland bislang nicht.

Doch es geht noch weiter. Die Transparenz-RL verlangt ferner nach „Leitlinien“, um Folgendes zu schaffen: „ein elektronisches Netz, das auf nationaler Ebene zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden, den Betreibern geregelter Märkte und den nationalen Handelsregistern aufzubauen ist“ (Art. 22 Abs. 1 lit. a). Darauf wiederum ansetzend soll eine europaweite Vernetzung ins Werk gesetzt werden.

2. Publizitätsrichtlinie

Die Erste Richtlinie 68/151/EWG (Publizitätsrichtlinie) des Rates vom 9. März 1968 regelt die Verpflichtung der Gesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, zur Offenlegung einer Reihe von Urkunden und Angaben. Mit dieser Richtlinie begann in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Serie von gesellschaftsrechtlichen Harmonisierungsakten (deren prominenteste die Kapitalrichtlinie sein dürfte). Im Jahr 2003 wurde die-

se Publizitätsrichtlinie geändert. Vorangegangen war der 4. Bericht einer europäischen Arbeitsgruppe SLIM (*Simpler Legislation for the Internal Market*), weshalb diese novellierte Publizitätsrichtlinie auch manchmal SLIM-IV-Richtlinie genannt wird.

Unverändert blieb Art. 3 Abs. 1: „In jedem Mitgliedstaat wird entweder bei einem zentralen Register oder bei einem Handels- oder Gesellschaftsregister für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.“ Einen europarechtlichen Zwang zu einem zentralen Register gibt es also nicht.

Dann kommen folgende Vorgaben für den Mitgliedstaat:

a) Einreichung

Die offenlegungspflichtigen Unterlagen *können* ab dem 1.1.2007 in elektronischer Form eingereicht werden.

Umgekehrt kann der Mitgliedstaat die Einreichung der Urkunden und Angaben in elektronischer Form von allen Gesellschaften oder von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen verlangen.

b) Führung

Ab dem Jahr 2007¹ werden die Dokumente und Angaben in elektronischer Form in der Akte hinterlegt oder in das Register eingetragen.

Dokumente aus der Zeit vor 2007 sind auf Antrag in elektronische Form zu bringen.

c) Einsicht

Die Richtlinie bestimmt, dass eine Kopie der zum Handelsregister einzureichenden Urkunden und Angaben auf Antrag wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form erhältlich sein muss.² Der Antrag kann auf Papier oder in elektronischer Form gestellt werden.

Die elektronische Übermittlung kann auf Dokumente beschränkt werden, die nicht früher als zehn Jahre vor dem Antrag auf Einsicht bei dem Register eingereicht wurden. (Das heißt, man muss nicht den gesamten Altbestand digitalisieren, sondern je nach Antragstellung nur was nach 1997 und später eingegangen ist).

Die Gebühren dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Der papierne Registerauszug ist stets zu beglaubigen, bei „Kopien in elektronischer Form“ nur auf Antrag durch die Verwendung mindestens einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.

d) Bekanntmachung

Für die Publikation der Registerdaten ist ein „Amtsblatt“ vorgesehen, das in elektronischer Form geführt werden kann. Die Mitgliedstaaten können statt der Bekanntmachung in einem Amtsblatt auch eine zentrale elektronische Plattform vorsehen, welche die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet zugänglich macht (Art. 3 Abs. 4 Unterabschnitt 2).

Die Richtlinie spricht an etlichen Stellen von der elektronischen Form. Damit ist nicht eine Form (iSd §§ 126 BGB) gemeint, sondern das Senden und Empfangen von digitalen Informationen. Das stellt eine Definition in Art. 3 Abs. 8 klar.

Die Richtlinie enthält ferner noch ein Sprachenregime sowie weitere Anforderungen an die Internetseiten der Gesellschaften, die die aus den Geschäftsbriefen bekannten Angaben über die Registernummer künftig zu enthalten haben.

me / Bekanntmachung“. Enddatum für die Umsetzung ist der 31.12.2006 – übrigens auf dringenden Wunsch Deutschlands, das sich im Gegensatz zu den meisten anderen Mitgliedstaaten außerstande sah, eine frühere Umstellung auf elektronische Register zu bewerkstelligen.

Schaut man auf das deutsche HGB, dann ist erstaunlicherweise schon vieles im Gesetz geregelt. Beginnen wir mit der *Einreichung*. Insofern können die Landesregierungen bestimmen, dass die Einreichung von „Schriftstücken in einer maschinell lesbaren und zugleich für die maschinelle Bearbeitung durch das Registergericht geeigneten Form zu erfolgen hat“ (§ 8a Abs. 3 Satz 3 HGB).

Die *Führung* der Handelsregister in elektronischer Form ist ebenfalls gesetzlich ermöglicht: „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Handelsregister einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird“ (§ 8a Abs. 1 Satz 1 HGB).

Was die *Einsichtnahme* angeht, so ist sie vollumfänglich elektronisch möglich. Mit dem Justizmodernisierungsgesetz, das im August 2004 in Kraft trat (BGBl. I, S. 2198), ist der Online-Zugang auf alle Handelsregisterdokumente ausgeweitet worden. „Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Handelsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schrift-

III. Umsetzung in nationales Recht: Projekt EHUG

1. Geltende Rechtslage

Die Publizitäts-Richtlinie betrifft (neben dem hier ausgeklammerten Sprachenregime) die Regelungsfelder „Einreichung / Führung / Einsichtnah-

- 1 Im Richtlinienentwurf war noch von 2005 die Rede. Auf Drängen Deutschlands, das seinen dezentralen, in Länderverantwortung stehenden Handelsregistern diesen frühen Termin für die Volldigitalisierung nicht zumuten wollte, wurde ein zwei Jahre späterer Endtermin festgelegt.
- 2 Schemmann GPR 2004, 92.

stücke nach § 9 Abs. 1 gestattet ist.“ (§ 9a Abs. 1 HGB). Damit stehen auch die Jahresabschlüsse publizitätspflichtiger Gesellschaften dem Online-Abdruck grundsätzlich offen (praktisch aber nur sofern sie digital vorliegen und die Landesjustizverwaltungen eine Umstellung auf elektronische Register bereits unternommen haben).

Für die *Bekanntmachung* ist von Seiten der Richtlinie nichts zu veranlassen. Man könnte es also bei § 10 HGB belassen, der den Bundesanzeiger und mindestens ein anderes Blatt vorsieht.

Und schließlich: wenn doch an der einen oder anderen Stelle etwas umzusetzen ist, dann nur für Kapitalgesellschaften, nicht für Personengesellschaften und Einzelkaufleute. Man könnte elektronische Register also auch allein für die Abteilung B des Handelsregisters einführen, und auch dort lediglich für die in Art. 2 genannten registerpflichtigen Akte (Vertretungsverhältnisse, Bilanzen).

2. Zukünftige Rechtslage

Ich glaube, wir sind uns einig, dass eine derartige *Minimallösung*, die eine *Aufspaltung des Handelsregisters* bedeuten würde, nicht erfolgen soll. Ferner sollte es auch weiterhin eine einheitliche Handhabung aller Dokumente geben, also keine Beschränkung des elektronischen Rechtsverkehrs lediglich auf die in der Richtlinie in Art. 2 aufgezählten Vorgänge.

Vor diesem Ausgangspunkt ist das HGB anzupassen. Dabei wird man zunächst an eine *terminologische Modernisierung* denken. Kein Mensch redet im 21. Jahrhundert mehr von einem „Verzeichnis in maschineller Form als automatisierte Datei“ (wenn das je der Fall war). Also sollte das Gesetz dem Volk aufs Maul schauen und sagen, was jeder versteht: Das Handelsregister wird elektronisch geführt. Und das „automatisierte Verfahren, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Handelsregister

durch Abruf ermöglicht“ (§ 9a HGB) ließe sich auch treffender ausdrücken.

Die Notwendigkeit der RL-Umsetzung ist zu nutzen, um das *HR-System der BR Deutschland insgesamt zu modernisieren*. Dabei sind drei Fragen vorerst ausgeblendet, weil mit ihnen Veränderungen verbunden sind, die über den Gegenstand der Umstellung auf einen elektronischen Rechtsverkehr hinausreichen. Das betrifft die rechtspolitisch immer mal wieder virulente Frage nach der Trägerschaft der Register (Gerichte oder IHK), das Problem ob man ein Zentralregister einführen oder es bei den regionalen/lokalen Stellen belassen soll und schließlich das Verständnis des Registers, ob es Anmeldungen formell aufnimmt oder eine mehr oder weniger dichte materielle Prüfung vorschaltet (letzteres ist das deutsche System, ersteres kann man etwa im englischen *companies house* praktiziert sehen).

Das System Handelsregister ist vom papiergebundenen Aktenlauf auf die digitale Welt umzustellen. Dafür eignet sich ein Register (also eine Datenbank!) natürlich besonders gut. Die elektronische Führung ist das Leitbild, während man papierene Verfahrenswesen subsidiär und ggf. mit Übergangsfrist beibehalten wird. Letztlich ist damit ein gewaltiger Rationalisierungsschub verbunden, und zwar nicht nur für die Staatskasse (also den Steuerzahler), sondern direkt auch für die betroffenen Unternehmen.

a) Einreichung

Sinnvollerweise wird man die Einreichung zum HR nur mehr in digitaler Gestalt zulassen. Denn wäre es anders, müsste ja innerhalb des Registers für eine Transformation gesorgt werden, was ersichtlich kosten- und zeitaufwändig wäre. Die Unternehmen können und müssen digital einreichen (was wie erwähnt versteckt schon im Gesetz steht, aber nun doch deutlich und ohne Länderwahlmöglichkeit auszusprechen ist).

Soweit es um eine Anmeldung zur Eintragung geht, muss die Unterschrift des Einreichenden von einem Notar beglaubigt werden (§ 12 HGB). Namentlich wegen der weit reichenden Wirkungen des § 15 Abs. 1 u. Abs. 3 HGB zu Lasten eines von der bekannt gemachten Eintragung Betroffenen muss gewährleistet sein, dass die Person sicher feststeht, die solches anstößt. Eine Unterschrift will ja nichts besagen, wenn man den Personalausweis nicht vorliegen hat. Bei der qualifizierten elektronischen Signatur sieht es freilich anders aus. Dann kann der Registerführer hinreichend (!) gewiss sein, dass der eine solche Signatur verwendende Einreicher authentisch ist. Daher könnte man § 12 HGB dahin ändern, dass statt der notariellen Beglaubigung eine qualifizierte elektronische Signatur vonnöten ist. Damit würde ein bruchloser elektronischer Rechtsverkehr vom Büro des Anmeldenden hin zum Register möglich, ohne dass zu Authentifizierungszwecken eine Notarkanzlei aufgesucht werden muss. Im Vorfeld der Gesetzesarbeiten hat es hier schon intensive Diskussionen gegeben. Von vornherein nicht überzeugend ist die Beschwörung hochpathologischer Geschehensabläufe, etwa dass der zu Hause Signierende dort mit *vis absoluta* bedroht sein könnte oder dass Hacker alles daran setzen, ausgerechnet eine HR-Anmeldung zu *faken*. Gesetzgebung muss selbstverständlich auch die nicht normalen Abläufe bedenken, aber Extreme braucht sie nicht zum Leitbild zu nehmen. Wenn es also *nur um Authentifizierung* ginge (was nach § 12 HGB iVm § 129 BGB an sich der Fall ist), dann würde künftig die Form des § 126a BGB grundsätzlich genügen. Freilich ist die Rechtspraxis anders gestrickt als das Recht in den Büchern. Der Notar leistet mehr als nur die Unterschriftsleistung verifizieren, er sorgt in der Regel auch dafür, dass die Anmeldung zur Eintragung schlüssig ist. Namentlich bei komplexen Vorgängen ist eine nichtjuristische, mehr noch: schon eine nicht fachjuristische Partei schnell überfordert. Das Gewollte wäre ohne

fachkundige Sortierung in einem mühsamen Prozess zwischen Registerführer und Anmelder festzustellen, der beide Seiten Geld, Zeit und Nerven kostet – wie das heute (und von manchen Registerführern liebevoll gepflegt) beim Vereinsregister der Fall ist, das keine Notarbeteiligung vorsieht. Der Notar ist also bei Lichte betrachtet die erste Instanz der Registeranmeldung, und dort macht er – wie man allenthalben hört – einen verdammten guten Job. Die Register bzw. die Justizverwaltungen sind froh, dass ihnen die Kärnerarbeit einer zutreffenden Anmeldung zur Eintragung weithin abgenommen wird. Vor diesem Hintergrund dürfte es sich nicht empfehlen, jetzt das Erfordernis notarieller Mitwirkung generell abzuschaffen. Und das ist ja auch das, was ich den Worten des Herrn Staatssekretärs heute Morgen entnommen habe. Es gibt vielfältige Überlegungen dazu, wie man die Dinge auch anders ordnen könnte, etwa, dass „Vieleinreicher“ für standardisierte Anmeldungen einen direkten Draht zum Register erhalten. Da würde in meiner Beurteilung auch den Notaren kein Unrecht getan, solange es nur um standardisierte Anmeldungen bestimmter Kreise geht. Aber auch die andere Idee, die heute angesprochen wurde, dass man eher den Notar als denjenigen einsetzt, der die Registereintragung soweit vorbereitet, dass sie praktisch direkt umgesetzt werden kann, könnte ich mir vorstellen; ebenso ein intensiveres Zusammenwirken zwischen Registerführer (Registerrichter, Registerrechtspfleger) und Notar, vielleicht auch eine Art digitale Fernbeglaubigung, könnte den Zweck, einen direkten Zugang zum Register zu schaffen, auch vermittelt der Beteiligung Ihres Berufsstandes erreichen. Ich muss aber von vornherein sagen, dass ich nicht derjenige bin, der über die Konzepte (und sei es nur vorbereitend) zu entscheiden hat.

b) Führung

Über die elektronische Führung, die von der Richtlinie nur indirekt angesprochen wird und wie erwähnt viel-

fach heute schon praktiziert wird, wird nachher im Beitrag von Herrn Dr. *Wilder* die Rede sein. Auf eine Konsequenz der Umstellung auf einen digitalen Betrieb möchte ich aber doch gerne hinweisen:

Das Recht der *Zweigniederlassungen* ist dahin zu vereinfachen, dass die führende Eintragung künftig bei dem Gericht der inländischen Hauptniederlassung erfolgt. Bei vernetzten elektronischen Handelsregistern ist es nicht mehr sinnvoll, dass die Eintragungen nebst den dazu notwendigen Unterlagen bei den Gerichten der Zweigniederlassungen geführt werden.

Die Eintragung und die Führung doppelter Akten für inländische Zweigniederlassungen hatten bisher ihren Grund darin, dass für die Geschäftspartner an dem Ort einer wichtigen Betriebsstätte der Zugang zu diesen rechtlichen Dokumenten leicht möglich sein sollte. Mit der vollständigen Realisierung des elektronischen Registers werden alle Eintragungen und Dokumente der Hauptniederlassung online zugänglich sein. Die Anlage eines zusätzlichen Blattes (einer Datei) am Ort der Zweigniederlassung würde bestenfalls zu einer Verdoppelung dieser Information an derselben Fundstelle führen, im allgemeinen aber eine Fehlerquelle bedeuten und entbehrlichen Aufwand bei den Registergerichten und Kosten bei den Firmen produzieren.

Rechtstechnisch führt das zum Wegfall der §§ 13a-c HGB.

c) Einsicht

Über die elektronische Einsicht in das Register ist nicht viel zu sagen, außer dass dies nahe liegend keine individuelle E-Mail-Korrespondenz mit dem jeweiligen Registergericht sein kann (mehr verlangt die RL an sich nicht), sondern auf eine *Internetabfrage* hinausläuft. Diese sollte auch nicht das lokale oder regionale Gericht adressieren, sondern bundesweit einheitlich erfolgen: www.handelsregister.de

www.handelsregister.de. Wir werden zwar kein Zentralregister, aber eine zentrale Abfrage haben, und darauf kommt es dem nationalen und – wichtig – dem internationalen Wirtschaftsverkehr doch an. Eine Linksammlung zu 16 Landesregistern würde dem nicht genügen, sondern die von den Ländern verantworteten Register müssen unter der Internetadresse ohne weiteres erreichbar sein.

Die Beschränkung der Online-Einsicht ist ja bereits gefallen, wie erwähnt (§ 9a HGB in der seit August 2004 geltenden Fassung).

d) Bekanntmachung

Braucht man noch eine Bekanntmachung, wenn die Eintragung online zugänglich ist? Erfolgt die Bekanntmachung im Internet, so wäre dies ja nur eine Verdoppelung, ein Spiegel der – chronologisch darzustellenden – Eintragung. Meiner Ansicht nach ist aus diesem Blickwinkel die Bekanntmachung obsolet. (Anzupassen wären bei einem Verzicht auf eine separate Bekanntmachung selbstverständlich der § 15 HGB.)

Aber die RL ist leider nicht konsequent, sondern geht weiter davon aus, dass Eintragungen bekannt zu machen sind. Lediglich das Medium wird in Richtung elektronische Publikation erweitert. Davon sollte der Gesetzgeber auch Gebrauch machen. Da die Länder das Internetregister betreiben, liegt es nahe, dass dieses System auch die Bekanntmachung übernimmt. Ein Vorläufer existiert bereits unter www.handelsregister-bekanntmachungen.de.

Da die Umstellung auf eine Internet-Bekanntmachung erst zum 1.1.2007 in Kraft tritt, haben die Tageszeitungen ausreichend Zeit, sich darauf einzustellen. Wenn die Handelsregister online für jedermann und von überall her abrufbar sind und wenn die Bekanntmachungen der Eintragungen zugleich online zugänglich sind, dann sind zusätzliche verstreute und unübersichtliche Abdrucke in Ta-

geszeitungen nicht mehr zu halten. Der Umstand, dass ein Zeitungsleser bei seiner täglichen Lektüre die eine oder andere Handelsregisterbekanntmachung mehr oder weniger zufällig zur Kenntnis nimmt, rechtfertigt nicht die Belastung der Unternehmen und der Gerichte mit dem Veröffentlichungsaufwand via Printpresse. Das Internet steht frei zur Verfügung, sei es über den weit verbreiteten eigenen Anschluss oder über öffentliche Zugänge, etwa in Bibliotheken. Demgegenüber ist der Print-Bundesanzeiger nur bei wenigen tausend Abonnenten verbreitet, die jeweilige Tageszeitung erfasst ebenfalls nur einen beschränkten Adressatenkreis. Das ist übrigens die zutreffende Vergleichsrelation: man sage nicht, es haben ja nur gut 50% der Bürger Internetzugang, was ist denn mit der anderen Hälfte? Sondern zu vergleichen ist die Reichweite der Internetpublikation mit derjenigen der einzelnen Tageszeitung – das spricht für sich.

3. Sonderfall Rechnungslegung

Zu den offenlegungspflichtigen Unterlagen gehören prominent die Bilanzen, genauer: die Dokumente der Rechnungslegung (Bilanz, GuV, Lagebericht etc). In Deutschland gibt es nach einer neuesten Erhebung 950 000 GmbHs, 16 000 Aktiengesellschaften und ca 100 000 Personengesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter, die insoweit publizitätspflichtig sind. Insgesamt also deutlich über eine Million von Unternehmensträgern, deren Bilanzen offen zu legen sind, sei es durch Abdruck im Bundesanzeiger, sei es durch Hinterlegung beim Registergericht und entsprechende Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger.

Im Jahr 2001 sind nur 47 000 ihren Pflichten nachgekommen. Damit haben wir das frappierende Ergebnis, dass weniger als 5% (!) der zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen das Gesetz achten. In früheren

Jahren lag der Anteil sogar noch weit darunter. Es gibt wohl keinen Rechtsbereich, der einen so hohen Prozentsatz an Nichtbefolgung der für ihn geltenden Normen aufweist. Diese Kluft ist der Autorität des Rechts gewiss nicht förderlich und auf Dauer keinesfalls akzeptabel. Deutschland ist vor einigen Jahren schon einmal von der Kommission beim EuGH mit Erfolg wegen mangelnder Umsetzung verklagt worden, und ein neues Verfahren dürfte angesichts dieser Sachlage kaum anders ausgehen.

Notwendig erscheint ein neues Verfahren der Publikation von Jahresabschlüssen und der Sanktionierung bei Nichtbefolgung des Gesetzesbefehls. Überlegungen gehen dahin, nicht mehr die einzelnen Registergerichte mit der Entgegennahme der Abschlüsse zu befassen, auch weil dies ein eher justizferner Verwaltungsaufwand ist. Die Unterlagen der Rechnungslegung sollten künftig bei einer zentralen Stelle eingereicht werden. Das könnte der Bundesanzeiger sein, der auch das Unternehmensregister (dazu gleich) betreibt.

4. Das Unternehmensregister

Ich möchte auf einer Tagung, die sich mit Handelsregisterfragen befasst, diese Dinge nicht weiter ausführen. Sondern am Ende noch den Bogen spannen zu der eingangs erwähnten Transparenzrichtlinie, die ein elektronisches Netz der Kapitalmarktinformationen mit den nationalen Handelsregistern erwartet (wie erwähnt); das war im Grunde auch die Idee der Baums-Kommission.

Es könnte also zu einem Unternehmensregister kommen, das den Zugang zu den zahlreichen Quellen der Unternehmenspublizität eröffnet. Da wären natürlich an vorderster Stelle die Daten aus den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersystemen, ferner die Kapitalmarktmitteilungen, die Unterlagen der Rechnungslegung, die Pflichtbekanntmachungen der Aktiengesellschaften

im elektronischen Bundesanzeiger, das Aktionärsforum nach dem vorgesehenen § 127a AktG, die Insolvenzbekanntmachungen der Gerichte.

Ziel ist, dass der Rechts- und Wirtschaftsverkehr die von der Rechtsordnung verlangten Unternehmensdaten an einer Stelle abrufen kann: *one stop shopping*.

Gelingt das Vorhaben, dann hat Deutschland wieder Anschluss gefunden an die moderne, digitale Welt, die Informationen per Mausklick erwartet und erfordert. Eine ganz andere Frage ist freilich, ob diese Welt das Richtige mit den Informationen anzufangen weiß, ob es nicht gar zu viel ist, was wir uns zumuten. Auch das gehört im weiteren Sinn zum Thema, aber es gehört heute nicht hierher, ich habe Ihre Geduld schon zu sehr strapaziert und bedanke mich herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Ich erlaube mir an das anzuschließen, was wir im ersten Teil dieses Podiums gehört haben. Das Handelsregister ist als Veröffentlichungsmedium für Unternehmensdaten sozusagen ein erweiterter Bundesanzeiger, für den man natürlich keinen Notar braucht. Das Handelsregister ist ein Instrument der vorsorgenden Rechtspflege, das Entscheidungen trifft, die vermeiden sollen und vermeiden können, dass man hinterher z. B. über Vertretungsbefugnisse streitet. Das sind zwei Pole, zwischen denen sich das Registerwesen und natürlich auch das elektronische Registerwesen bewegt. Wo wird der Schwerpunkt liegen? Wie sehen Sie das Frau Voßhoff? Wie wird die Entwicklung sein? Das heißt, wir wollen ja nicht nur wissen, wie die Entwicklung sein wird, sondern wir bemühen uns natürlich auch, auf die Entwicklung Einfluss zu nehmen, aber das setzt auch voraus, dass man weiß, wie z. B. im Deutschen Bundestag die Leitlinien gesehen werden.

Rechtspolitik, Aufgabenverlagerung und elektronischer Registerverkehr

Vortrag von **Andrea Astrid Voßhoff, MdB**

Vielen Dank. Kurz zu meiner Person für die, die mich selbstverständlich noch nicht kennen oder nicht kennen können: Andrea Voßhoff, 46 Jahre alt, seit 1998 für die CDU im Bundestag und seit der Zeit auch Mitglied im Rechtsausschuss. Der Kollege Röttgen hatte mich gefragt, ob ich heute für ihn teilnehmen kann, weil er verhindert ist, und ich habe das sehr gerne angenommen. Ich bin nicht nur vertretungsweise für ihn hier, sondern ich bin auch für die CDU-Fraktion im Rechtsausschuss seit kurzem für einige Gesetzentwürfe, die das gesamte Themenfeld betreffen, zuständige Berichterstatterin, sofern wir als Rechtsausschuss mitberatend oder aber federführend sind.

Es ist vieles heute schon in den Grußworten der Senatorin und der Herren Staatssekretäre zum Thema genannt und gesagt worden. Übrigens Kompliment, Sie haben den Tag politisch klug gewählt, wenn ich an die Frage der Fortgeltung des § 12 HGB denke und die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs dazu. Es war notwendig, dazu eine klare Aussage der Bundesregierung einzufordern. Sie wissen vielleicht, dass das Justizkommunikationsgesetz derzeit in der Gesetzesberatung ist. Es sollte eigentlich in der vergangenen Sitzungswoche abgeschlossen werden, ist dann aber noch einmal zur abschließenden Beratung ausgesetzt worden. Warum erwähne ich das? In diesem Justizkommunikationsgesetz ist nicht nur die rechtliche Vorgabe, Stichwort § 39 a Beurkundungsgesetz, für die elektronische Beglaubigung geregelt, aber in dem Justizkommunikationsgesetz ist eine Regelung aus der BNotO – § 15 – enthalten, wonach die Notare bis zum 01.04.2006 die technischen Vorgaben für die elektronische Beglaubigung zur Verfügung stellen müssen. Wenn der Gesetzgeber aber festlegt, dass Sie in Ihrer Eigenschaft als Notare die technischen Vorgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllen müs-

sen, dann brauchen Sie Planungssicherheit und die bezieht sich eben nicht nur auf die Frage des § 12 HGB, sondern sie bezieht sich schon auch auf die Frage, wann denn nun der Referentenentwurf des BMJ zur Umsetzung der SLIM-IV-Richtlinie vorgelegt wird. Im Vorfeld dieser Veranstaltung habe ich die Bundesregierung dazu befragt. Die Antwort lautet mit der üblichen verbalen Garnitur „demnächst“. Das ist natürlich keine sehr



Andrea Astrid Voßhoff, MdB

konkrete Aussage und betrifft konkret die Frage der Planungssicherheit, die Sie brauchen, so dass ich mich dann auch frage, ob überhaupt sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der EU-Richtlinie rechtzeitig gewährleistet sind. Im nächsten Jahr sind Wahlen, das heißt das alles, was bis dahin noch nicht entschieden ist, dem Grundsatz der Diskontinuität anheim fällt und von einem neuen Parlament neu aufgenommen werden muss.

Sie hatten vorhin die Frage gestellt, wie man die Bedeutung des Handelsregisters im Rechtsausschuss sieht. Es gibt dort ein durchaus unterschiedliches Bild. Herr Dr. Wolfsteiner, Sie erwähnten es und Herr Staatssekretär Hartenbach hat ja heute auch etwas zum Thema Öffnungsklausel, Übertragung der Handelsregister auf die IHK oder einer anderen Stelle gesagt und von Ihnen sehr viel Beifall bekommen. Ich kenne auch die Position der

Bundesnotarkammer dazu. Ich vertrete eine andere Position dazu. Aber – das mag Sie trösten – ich gehe davon aus, dass sich für diese Öffnungsklausel leider keine Mehrheit findet. Die Bedeutung des Handelsregisters beschränkt sich nicht, und nach meiner Auffassung sollte dies auch politisch selbstverständlich in Zukunft nicht der Fall sein, auf ein nacktes Informations- oder Zahlenregister, sondern das Handelsregister hat natürlich eine grundsätzliche Bedeutung. Ich meine, dass man es trotz dieser Bedeutung auch auf die IHK oder eine andere Stelle hätte übertragen können. Es gibt auch Verfassungsrechtler, die darin letztlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken sehen.

Ihr zweiter Punkt ist für mich mindestens genauso interessant, nämlich die Frage der Aufgabenverlagerung auf die Notare. Das ist für mich die eigentlich noch interessantere Diskussion, weil damit ein Grundsatzproblem angesprochen ist: Ob aus fiskalischen oder sonstigen Gründen, nämlich der Frage – was muss der Staat machen? Was sind eigentlich Kernaufgaben der Justiz und welche Aufgaben sind auf Dritte z.B. Notare übertragbar? Dabei sind die Notare im weiteren Sinne Bestandteil der Justiz und ich glaube, Herr Dr. Zimmermann sagte es, dass die Übertragung von Aufgaben auf die Notare eine Aufgabenverlagerung *innerhalb* der Justiz ist. Diese Diskussion ist auch im Spannungsfeld der Frage des elektronischen Rechtsverkehrs politisch für mich sehr interessant. Ich vermisse eine deutlichere Artikulation nicht nur Ihrer Berufsverbände, sondern insgesamt in der politischen Diskussion dazu. Sie wissen, durch die Vorschläge der Justizministerkonferenz zum Thema „Große Justizreform“ wird dies nun wieder auf die politische Tagesordnung gebracht. Aber alle Gespräche, die ich dazu mit verschiedensten Vertretern verschiedener Verbände auch aus Ihren Reihen führe, führen nicht gerade zu der

heftigsten Begeisterung bei dem Thema. Das bedauere ich eigentlich außerordentlich, denn ich meine, schon bei dieser Diskussion des elektronischen Rechtsverkehrs und der Umsetzung, die uns noch bevorsteht, müssten diese Fragen intensiver diskutiert werden. Nicht nur darüber, dass die Notare künftig auch weiterhin die beglaubigte Registeranmeldung vornehmen, sondern auch darüber, welche weiteren Aufgaben sie wahrnehmen könnten. Diese Diskussion würde ich mir zumindest in den anstehenden Beratungen des Rechtsausschusses wünschen, die nämlich dann auch möglicherweise schon mit den bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der EU-Richtlinie SLIM-IV einhergehen könnten.

Sie haben heute durch die Information des Staatssekretärs Hartenbach, der § 12 HGB werde nicht angestastet, ein paar Sorgen weniger. Wenn ich jetzt auf einer Veranstaltung wäre, zu der Verleger eingeladen hätten – wir haben vorhin die Ausführungen von Herrn Professor Noack dazu gehört – wäre die Stimmung mit Blick auch auf Ihre Ausführungen eine andere. Deshalb wird unsere politische Diskussion im Rechtsausschuss bei der Frage des elektronischen Rechtsverkehrs sicherlich auch davon getragen sein: Wie gelingt die zügige rechtssichere und kundenorientierte Eintragung und Entscheidung im Handelsregister? So wie Sie die Details diskutieren und auch die Frage, wie Sie als Berufsstand damit umgehen müssen, gibt es natürlich auch in der Politik eine Vielzahl von Beispielen und Zahlen. Das ist heute ein wenig angeklungen in den Ausführungen von Prof. Dr. Noack und wir wissen es auch aus anderen Zahlenmaterialien, z. B. der Studie der Weltbank „Doing Business“, die Deutschland im Bereich der Standort-Attraktivität für Unternehmensgründungen eigentlich nur Mittelmaß bescheinigen. Wir haben in der Vergangenheit bei der Frage der Dauer der Unternehmensgründungen auf der Ebene von Ruanda und Nigeria gelegen. Ich weiß, dass man dem vieles

entgegenhalten kann. Aber das sind Standortfaktoren und Justiz ist ein Standortfaktor für die Wirtschaft. Deshalb ist es notwendig und geboten, jetzt auch im Zuge der elektronischen Registerführung ein Register zu schaffen, das zügig und kundenorientiert ist, aber, und das ist für mich der entscheidende Punkt, an Rechtssicherheit nichts einbüßt.

Ich darf Ihnen dazu ein Beispiel aus meiner praktischen politischen Arbeit mitteilen. Ich war Berichterstatterin für die CDU-Fraktion bei der ersten Änderung zum Signaturgesetz. Die heftigsten Bedenken, die auch aus Ihren Reihen gegen den Vorschlag kamen, künftig nur noch ausschließlich per Internet die elektronische Signaturkarte beantragen zu können, haben in der Mehrheit unsere Wirtschaftspolitiker nicht überzeugt. In der Entscheidung sind über die Fraktionen hinweg die Rechtspolitiker den Wirtschaftspolitikern letztlich unterlegen. Da das Signaturgesetz schon Basis für die weiteren Folgeregulungen im Zusammenhang mit der elektronischen Registerführung ist und das Argument der Authentizität, das Herr Dr. Wolfsteiner vorhin nannte, durch die künftige Regelung, dass Sie automatisch per Internet die elektronische Signatur und die qualifizierte elektronische Signatur beantragen und bekommen können, ein Stück gefährdet ist, schließe ich künftigen Handlungsbedarf nicht aus. Ich hätte mir gewünscht, es wäre wenigstens einmal eine tatsächlich handschriftliche Unterschrift bei der Beantragung notwendig gewesen. Es wird sich zeigen, ob die jetzige Konstellation als ausreichende Basis auch hinsichtlich der Beweisfragen künftiger elektronischer Formerfordernisse dienen kann. Von daher ist das auch ein Thema, das uns bei der Frage interessiert, wie die Umsetzung der Richtlinie erfolgen muss. Kleine einzelne Schritte auf dem Weg sind wir im Bundestag schon gegangen. Wie diese dann in der Summe die Sicherheit im Rechtsverkehr gewährleisten werden, wird sich in Zukunft zeigen. Mit Faszination und Begeisterung schau

ich auf die technische Umsetzung, die Sie werden leisten müssen. Wenn Sie in die Materie einsteigen, Sie tun es wahrscheinlich schon nahezu täglich in der Vorbereitung, werden Sie die Schwierigkeit bemerken. Wir Politiker schauen ab und an in die konkrete Ausgestaltung vor Ort, wie das mit der elektronischen Signatur funktionieren wird und funktionieren kann. Derzeit warten wir auf den Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum elektronischen Registerverkehr. Ich würde mir wünschen, er kommt zügig. Ich sagte es vorhin: Die Aussage „demnächst“ schafft nicht unbedingt Planungssicherheit mit Blick auf die weiteren Vorbereitungen, die Sie machen müssen. Von daher werden wir sehen, was sich in dem Bereich tut. Es freut mich wie gesagt, dass die Frage der Beteiligung des Notars bei der Beglaubigung nicht mehr zur Disposition steht. So ganz war das nicht von vorneherein klar, denn aus dem Wirtschaftsministerium gab es wohl im Zuge der Diskussion um Bürokratieabbau entsprechende Überlegungen, die notarielle Beteiligung bei der elektronischen Registeranmeldung abuschaffen. Demzufolge freut es mich, wenn sich hier das BMJ durchsetzt. In manch anderen Bereichen ist es nämlich nicht der Fall. Insofern wäre es schön, wenn dieser Punkt als solcher geregelt sein dürfte.

Ich denke, wir werden in der Diskussion das eine oder andere noch vertiefen. Vielleicht bin ich heute auch mehr die Lernende und Zuhörende im Zuge des anstehenden Beratungsverfahrens, um in der einen oder anderen Formulierung oder der einen oder anderen Regelung durchaus die Sensibilität aus der Diskussion mit Ihnen mitzunehmen. Vielen Dank. Ich denke, wir haben noch Gelegenheit zur Diskussion.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Vielen Dank Frau Voßhoff. Sie haben das gemacht, was man von guter Politik erwartet, nämlich mit Verve und Sachkunde in die Diskussion einzutreten. Vielen Dank. Das wird uns anre-

gen. Natürlich haben wir auch Ihre Kritik zur Kenntnis genommen. Es ist nicht meine Aufgabe, hier auf die Kritik zu antworten. Aber lassen Sie mich doch drei Sätze zu der Kritik, nicht als Antwort, sondern mehr als Problem-darstellung sagen. Wir sind nicht in der Situation der Industrie- und Handelskammern, die um ihre Zukunft fürchten und deswegen Aufgaben an sich ziehen wollen. Aber wir sind bereit, im Rahmen einer zweckmäßigen Verteilung der Wahrnehmung staatlicher Funktionen Aufgaben zu übernehmen, auch wenn die uns im Einzelfall nicht unbedingt so gut gefallen. Ich meine,

wir entziehen uns den Aufgaben nicht. Wir übernehmen auch unangenehme Aufgaben, wenn es sein muss, aber es ist nicht so, dass wir diejenigen sind, die pausenlos nach neuen Tätigkeiten greifen. Dazu im Moment soviel. Sicherlich wird die Diskussion mehr er-gelassen. Die Diskussion wird weiter ge-fördert werden, Herr Dr. Willer, Sie re-präsentieren diesen janusköpfigen Charakter der Tätigkeit.

Sie sind Richter in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und tun genau das, was freiwillige Gerichtsbarkeit tut, nämlich im Vorfeld Entscheidungen zu

treffen, um nachträglich Streitigkeiten zu vermeiden und Sie sind anderer-seits – wenn ich das so sagen darf – auch Techniker. Die Technik besteht nicht so sehr darin, da nun in einer Programmiersprache ein Programm zu schreiben, sondern sie besteht mehr in dem, was Systemanalyse genannt wird, nämlich in der Vergegenwärtigung der Funktionen, die man täglich ausübt, ohne sich Rechenschaft darü-ber zu geben und diese Doppelfunk-tion des Systemanalytikers und des Richters, die verkörpern Sie in ganz be-sonderem Maße. Ich bin gespannt auf Ihre Sicht der Dinge.

Das elektronische Register aus dem Blickwinkel der Registerpraxis

Vortrag von Dr. Heinz Willer, Leiter Registergericht München

Ich sehe meine Aufgabe jetzt in der Darstellung der praktischen Probleme, die auf uns und auf Sie als Notare bei der Umsetzung von SLIM-IV zukom-men. Ich möchte vorab zu den Wün-schen nach der Gesetzesgrundlage ei-nes sagen. Wir wünschen uns das na-türlich und in Teilbereichen ist das für die zukünftige Planung auch dringend erforderlich. Umgekehrt muss man aber auch sagen, dass die Versäum-nisse bei der Entwicklung nach meiner Vorstellung bei einigen Landesjustiz-verwaltungen liegen, die das, was man schon längst hätte machen sollen, bis-her nicht realisiert haben und auch jetzt immer noch recht zögerlich sind und so den Eindruck erwecken, als würde es vollkommen ausreichen, wenn sie am 31.12.2006 mit der Re-alisierung des EDV-Registers über-haupt einmal beginnen. Es ist eigen-artig, wie lang die Leute das hinaus-schieben. In Teilbereichen muss jetzt eine Klärung durch den Bundesge-setzgeber her, aber nur relativ wenige Sachen davon sind wirklich echt ent-scheidend für unsere weitere Planung.

Zu den Aufgaben: Für mich als Praktiker unterteilt sich die Gesam-tumsetzung der SLIM-IV-Richtlinien in drei große Bereiche. Erstens die ei-gentliche elektronische Registerfüh-rung, zweitens das Urkundenarchiv,

sprich das, was unser bisheriger Sonderband ist, in dem alle der Ein-tragung zu Grunde liegenden Urkun-den drin sind, dass diese elektronisch zur Verfügung gestellt werden, und drittens der Rechtsverkehr, wie der in Zukunft ausschauen soll. Das sind drei ganz unterschiedliche Bereiche, in de-nen die Aufgaben durch völlig neue Verfahrensweisen, durch neue Soft-ware, eben durch neue Techniken be-wältigt werden müssen. Mit dem ers-ten Teil, der eigentlichen Registerfüh-rung, haben wir schon begonnen. Was früher unser Registerblatt war, das ver-körpert hat, was Rechtstatsache ist, wird in Zukunft nicht mehr das Blatt, sondern die elektronische Speiche-rung sein, die im Gegensatz zum Pa-pier früher sehr leicht und überall zu-

gänglich ist. Dieser erste Schritt ist be-reits umfassend realisiert von Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sach-sen und dem Saarland. Hessen und Sachsen-Anhalt sind heftig dran. Ba-den-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Thüringen haben sich dem Verbund RegisSTAR, also dem Verbund, der das tatsächlich schon umfassend durchgeführt hat, angeschlossen. Allerdings weiß man dort immer nicht so genau, wann sie denn eigentlich wirklich damit zu ar-beiten anfangen. Leider gibt es eine zweite Realisierung derselben Sache durch Berlin und Brandenburg, dem sich Schleswig-Holstein und Bremen angeschlossen haben. Berlin hat auch ungefähr vor einem halben Jahr mit der Realisierung begonnen. Die Um-schreibung ist, glaube ich, noch nicht ganz abgeschlossen. Ich werde mir morgen hier in Charlottenburg an-schauen, wie weit sie sind. Schleswig-Holstein hat auch damit begonnen. Brandenburg wird irgendwann dieses Jahr anfangen. Bremen, weiß ich nicht, wann die anfangen wollen. Mecklen-burg-Vorpommern ist das einzige Land, von dem ich eigentlich nicht weiß, was sie eigentlich tun wollen, aber sie müssen auch irgendetwas tun und Sinnvollerweise sollten sie das tun, dass sie sich zumindest einem der Verbünde anschließen. Damit das



Dr. Heinz Willer, Leiter des Regis-tergerichts München

schnell realisiert werden kann, was man als Grundlage für die weiteren Schritte benötigt, die sehr umfangreich sind und die man auch noch in diesen 1 ½ Jahren realisieren muss.

Für die weiteren Schritte ist es so, dass es dann hoffentlich keine zwei verschiedenen Verbände mehr geben wird. Da ist es so, dass bereits von dem RegisSTAR-verbund Grundlagen geschaffen worden sind, die so weit gehen, dass der Firma SBS bereits ein Feinkonzept zur Realisierung in Auf-

trag gegeben wurde. Dieses Konzept ist von dem Verbund AUREG gekauft worden und das lässt doch hoffen, dass wir alsbald wieder in gemeinschaftliche Wasser kommen, damit es wirklich das wird, was wir eigentlich brauchen, nämlich ein einheitliches deutsches Register.

Der erste Schritt ist in Teilen von Deutschland im Wesentlichen realisiert. Dieses neue elektronische Register ist eben nicht nur elektronisch ein anderes Medium. Es hat auch andere Qualitäten, die sie wahrscheinlich schon zum größeren Teil kennen. Einer der Hauptknackpunkte bei dem neuen EDV-Register als solchem ist die unterschiedliche Darstellungsweise, nämlich die einerseits bisher bekannte Eintragung um Eintragung, die sogenannte chronologische Darstellung. Daneben gibt es gleichwertig mit genau demselben Aussagewert und demselben Gut-Glaubenswert, der dahinter steht, die aktuelle Ausgabe, in dem reduziert nur noch das drinsteht, was momentan bei einer Firma Sache ist. Diese Umsetzung von chronologischem Ausdruck zur aktuellen Darstellung war gar nicht einfach bei unserem System, wo eben nicht nur einzelne sehr beschränkte Fakten drinstehen, wie Firma, Gegenstand usw., sondern wo Texte drinstehen, die sinnvoll aneinandergereiht werden müssen, und die noch Sinn machen müssen, wenn ich Teile davon rausstreiche. Also die bloße Vorstellung, dass man das, was früher gerötet war, einfach weglässt, funktioniert nicht. Das haben wir in beiden Systemen bewältigt. RegisSTAR ganz eindeutig. Bei AUREG kenne ich die aktuellen Ausgaben noch nicht, aber es scheint wohl auch zu funktionieren. Diese aktuelle Ausgabeform ist das, woran die Leute an der Firma als Unternehmen im Wirtschaftsleben in erster Linie interessiert sind.

Der zweite Schritt wird jetzt sein, das Urkundenarchiv umzusetzen, d. h., wir sind dabei, dass der gesamte Sonderband gespeichert wird. Das ist zunächst eine technische Aufgabe, dies zu bewältigen. Aber es soll dann

nicht so sein, dass Sie nur eine Aneinanderreihung von vielen Urkunden haben, so wie jetzt unsere Akten ausschauen. Kleine Firmen, die nicht sehr alt werden, haben vielleicht einen relativ dünnen Akt, den man auch elektronisch noch halbwegs überblicken kann. Aber, wenn Sie sich so eine Firma wie Siemens oder die Großbanken anschauen. Das ist unglaublich, was die in kürzester Zeit produzieren und was Sie, als Notare, dazu produzieren. Das ist in kürzester Zeit überhaupt nicht mehr überschaubar. In einem elektronischen Archiv ist es eigentlich umso schlimmer, weil man das Durchblättern von Papier schon gewohnt ist. Das elektronische Durchblättern wird dann alles andere als einfacher, aber da sind ganz massive Hilfestellungen beabsichtigt, nämlich dass man immer Links von der einzelnen Eintragung zu den jeweils dazugehörigen Urkunden bekommt, so dass man, wenn man sich für eine bestimmte Sache interessiert, eben tatsächlich relativ einfach zu den dazu passenden Urkunden kommt. Und nicht wie beim Papierakt von Siemens, da habe ich in München bereits über hundert solch dicke Akten, die kein Mensch mehr durchschauen kann. Also man kann schon, wenn man sehr viel Zeit hat, aber sinnvoll ist das nicht. Deswegen müssen wir dafür sorgen, dass wir diesen Verweis haben zwischen Urkunden und den einzelnen Eintragungen, dass der, der wirklich an der konkreten Eintragung interessiert ist, relativ leicht an die Unterlagen kommt. Das ist beabsichtigt und das ist auch Teil des Auftrages, der jetzt bereits erteilt wurde. Umgekehrt soll es so sein, dass bestimmte, besonders häufig angeforderte Urkunden, als da sind bei der GmbH die Gesellschafterliste, bei der Aktiengesellschaft wird es dazu wahrscheinlich eine neue Aufsichtsratsliste geben, und allgemein die aktuelle Satzung gesondert zugänglich sind. In Ihrem RegisWEB Zugang wird es dann nicht nur den chronologischen, den historischen Auszug und den aktuellen Ausdruck geben, sondern es wird daneben auch Möglichkeiten geben, auf die Liste und auf die

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Redaktion:

Notarassessor Dr. Jens Jeep;
Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser;
Notarassessor Dr. Thomas Schwerin;
Notar Dr. Peter Schmitz;
Carola Vonhof-Stolz

Fotos:

Dr. Jens Jeep

Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Telefon: +49(0)30/20 61 57 40

Telefax: +49(0)30/20 61 57 50

Email: kontakt@dnotv.de

<http://www.dnotv.de>

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.

Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-

(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe geben
nicht notwendig die Meinung
der Redaktion oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Redaktion
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

aktuelle Satzung unmittelbar zu klicken. Damit Sie zu dem kommen, woran Sie als Notare unmittelbar weiterarbeiten können. Das dritte, was hier noch reingehören würde, wo aber uns wahrscheinlich einige Zeit lang die Gesetzesgrundlagen für die Zuständigkeit fehlen werden (ob das wirklich bei uns landet oder nicht), sind die Bilanzen. Es ist geplant, im RegisSTAR-verbund bereits besprochen gewesen, wie man das denn lösen könnte. Auch dafür wäre ein Sonderzugriff vorzusehen. Möglicherweise landet das aber nicht bei uns, sondern wird dann beim Bundesanzeiger oder beim Unternehmensregister landen. Das wird auch die politische Diskussion ergeben, ob das finanziell – für beide Seiten – und rechtlich einen Sinn macht. Also das ist das, was man im Bereich des Urkundenarchivs beabsichtigt. Ich glaube, das ist für Sie auch wichtig, dass Sie, auch wenn Sie nicht an dem jeweiligen Registerort sind, ganz leicht Zugang dazu haben werden, dann brauchen Sie zu Einsichtszwecken nicht mehr irgendwo hinzukommen. Es ist nicht so wichtig, dass Sie Ihr Register nahe am Ort haben. Deswegen werden sich hoffentlich noch mehr Landesjustizverwaltungen dazu durchringen können, sinnvolle Arbeitseinheiten bei den Registergerichten, also sprich größeren als Minimalgerichte oder mittlere Einheiten, sprich doch deutliche größere Einheiten, zu bilden. Unsere Tätigkeit ist ja nicht so, dass man da so wahnsinnig viele Leute brauchen würde. Das dritte ist der elektronische Rechtsverkehr. Auch das ist eine klare Anforderung der SLIM-IV-Richtlinie, dass in Zukunft im Prinzip die Einreichung der Urkunden elektronisch laufen soll und umgekehrt natürlich genauso, die Eintragungsmittlungen, beglaubigte Auszüge, Abschriften und dergleichen elektronisch möglich sein müssen. Das ist hier vorgesehen. Wir arbeiten zusammen mit der Bundesnotarkammer daran, ein möglichst nahtloses System zu schaffen. Wir sind dran im Rahmen unserer Auftragsvergabe an Siemens für RegisSTAR und wohl auch für das dann einheitlich zu führende Handelsregis-

ter. Hoffentlich funktioniert dann der Anschluss von AUREG entsprechend. In dem Sektor wäre auch die Frage des § 12 HGB interessant gewesen, aber an der Arbeitsweise als solcher wird sich ja wenig ändern. Die Arbeitsweise ist bereits bisher zweiteilig. Sprich einen großen Teil der Arbeit leisten Sie, einen Teil der Arbeit leisten wir, für das, was wir letztlich einheitlich, auch nach dem Willen des DIHK haben wollen, nämlich das Register mit der Aussagekraft, das wir nun bisher immer kennen. Und aus Sicht der Landesjustizverwaltungen ist es so, das, was man bisher zu den Notaren an Profis outgesourct hat, wieder zum Registergericht zurückholt. Ich sehe persönlich wenig Sinn, wenn man da wieder Aufgaben zurückverlagert, indem man die Unterschrift der jeweils betroffenen Person bei der Beglaubigung ausreichen lässt. Für die Identität mag es ausreichend sein oder auch nicht. Für das, was dahinter an Arbeit steht, ist es jedenfalls so, dass deutlich mehr Aufgaben auf die Gerichte zukommen. Das, glaube ich, wird auch von den meisten Kollegen bei den Gerichten so gesehen. Deswegen waren auch die Landesjustizverwaltungen nicht besonders daran interessiert, da überhaupt etwas zu ändern. Ich glaube, das ist auch weiterhin so. Die Frage, die mich überrascht hat, ist, dass unplötzlich bei manchen Notaren eine Euphorie eingetreten ist, unmittelbar die Eintragungen im Register sozusagen selbst vorzunehmen und dann von uns nur noch sozusagen eine Art okay haben zu wollen. Ich habe diese Diskussion vor einem Jahr bei dem ersten Pilotierungsgespräch in München auch schon gehabt. Da waren eher jüngere Vertreter der bayerischen Notare da, die durchaus auf dem Sektor gern tätig sind und gern für EDV-Ausstattung und alles Mögliche arbeiten und die das besser beherrschen als ich. Die hielten es von vorneherein für unrealistisch, dass man die ganzen Anmeldungen so konform machen sollte, dass sie wirklich eins zu eins übernommen werden können. Dazu sei der ganze Hintergrund bei den Notaren wohl ganz anders, der Ablauf ganz

anders. Ich würde es auch so sehen. Wir haben uns damals drauf geeinigt, dass wir sagen, die Grunddaten, die die Hauptschreibarbeit machen, sprich Firma, Sitz, Gegenstand, an denen selten etwas geändert wird, die Personalien der Beteiligten, alles das kommt sortiert in die Anmeldung rein, so dass entweder unmittelbar übernommen wird oder ganz leicht reingeklickt werden kann, um kleinere Änderungen vorzunehmen. Weitere Sachen wie z. B. Art der Vertretungsberechtigung und vor allem die Eintragungen in der alles entscheidenden Spalte 6 bei den Kapitalgesellschaften, die sollen nicht unmittelbar übernommen werden. Das war damaliger Stand. In der Zwischenzeit habe ich schon bei dem letzten Gespräch vor einem Monat in Köln mitgekriegt, dass da in NRW, die ja eine etwas leicht abweichende Arbeitsweise von der bayerischen Version haben, wieder der Wunsch geäußert worden ist, dass die Notare zumindest in Standardfällen die Eintragungen weitergehend bestimmen. Es war von 40 verschiedenen Fallarten die Rede, die eben gleich bei den Notaren entsprechend angezeigt werden sollen und damit den Ablauf bei uns kanalisieren. Das mag sich als durchaus vernünftig herausstellen. Aber man darf bei dem ganzen nicht vergessen, dass Sie noch viel breiter gestreut sind, als es unsere Registergerichte sind und insbesondere sein werden, wenn die notwendigen Konzentrationen kommen. Es ist sehr viel leichter zu gewährleisten, wenn von unserer Seite die einheitliche Gestaltung des Registers dann gewährleistet wird. Deswegen sollte nicht zuviel an Vorgabe kommen, weil dann auch irgendwo die menschliche Faulheit durchschlägt, wenn einem etwas schon vorgefertigt serviert wird, dass man dann einfach unterschreibt. Das sollte nicht passieren, sondern es sollte einheitlich durchgedacht sein und einheitlich gestaltet werden, unser Register. Deswegen bin ich der Meinung, dass man in dem Feld zwar vom Grundsatz das so anpacken sollte, dass vieles, vor allem viele Schreibarbeiten, die zwar auch ein wichtiger Teil

unser Tätigkeit sind, wo man aber wirklich stupid Dinge abschreibt, so gebündelt werden, dass man den zweimaligen Aufwand, einmal muss bei Ihnen geschrieben werden und dann wird bei uns genau das Gleiche noch einmal geschrieben, sehr gut sparen kann und das ist nicht nur angedacht, sondern das ist wirklich schon angeplant und in Auftrag gegeben. Da arbeiten wir alle dran. Wie weit das dann letztlich gehen wird, ob man dann wirklich dazu kommen kann, dass die Anmeldungen, die ja theoretisch ein Spiegelbild der Eintragungen sein sollen, ob das dann wirklich ein echter Spiegel ist oder ob es eine freie Wiedergabe ist, wie es jetzt ist, das wird man in Zukunft sehen. Unbedingt notwendig ist es am Anfang nicht.

Bereits beim allerersten Schritt – elektronische Registerführung – hat sich in München gezeigt, dass das, womit sich Company House so rühmt, dass es nämlich eine Eintragung innerhalb einer Woche und in Eilfällen mit einer Sondergebühr auch an einem Tag erledigt, das haben wir auch in München und nicht nur da, ich weiß auch wohl in Essen, Köln und Düsseldorf im Wesentlichen realisiert. Wenn es wirklich einmal pressiert, dann machen wir das auch ohne zusätzliche Kosten an einem Tag und dort in England müssen Sie eine Zusatzgebühr zahlen. Ob es unbedingt notwendig ist und ob es überhaupt realisierbar ist, dass man wirklich jede Eintragung bei jedem Firmengründer an einem Tag macht, das halte ich eher für unwahrscheinlich. So weit, für Fragen stehe ich natürlich gern zur Verfügung.

Diskussion

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Vielen Dank Herr Dr. Willer für diesen aufregenden Einblick nicht zuletzt auch in die Werkstatt. Ich würde gerne vier Bemerkungen dazu auch als Anregung für die Diskussion machen. Die erste: Optimismus, die verschiedenen Systeme der Registrierung unter ein gemeinsames Dach zu bringen. Ich

besuche seit vielen Jahren jedes Jahr die Tagung der schweizerischen Grundbuchverwalter und in der Schweiz gibt es mindestens vier verschiedene elektronische Grundbuchsysteme in den Kantonen und noch Sonderentwicklungen innerhalb dieser Systeme und seit annähernd etwa zehn Jahren arbeiten wir an einem gemeinsamen Dach für eine gemeinsame Einsicht in diese unterschiedlichen Grundbücher. Ich habe nicht den Eindruck, dass sie im Wesentlichen weitergekommen wären. Die Berichte schauen jedes Jahr gleich aus, nur dass die Liste der Schwierigkeiten von Jahr zu Jahr ansteigt und nicht so sehr die Liste der erledigten Schwierigkeiten. Meine zweite Bemerkung ist hier vielleicht nicht jedem gegenwärtig. Die Richtlinie lässt nationale Formvorschriften unberührt. Es gibt keinerlei Zwang von der Richtlinie her, etwa die elektronische Einreichung von Anmeldungen auch beim Notar vorzusehen. Ob es zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, aber einen Zwang von der Richtlinie gibt es nicht. Meine dritte Bemerkung zielt auf die Schnelligkeit der Unternehmensgründung. Das, was die Schnelligkeit der Gründung kleiner Kapitalgesellschaften am meisten beeinträchtigt, ist nicht die Arbeit beim Register, sondern das sind die Industrie- und Handelskammer und insbesondere die Handwerkskammer. Dieser unsinnige § 8 GmbH-Gesetz, dass im Registerverfahren Handwerksrecht und Gewerberecht durchgesetzt werden soll, das hat im Registerverfahren nichts zu suchen. Da muss man die Beschleunigungsdinge suchen, nicht primär beim Register, das, wenn es so gut organisiert ist, wie ich das jetzt speziell aus München kenne, ganz bestimmt nicht die Bremse darstellt. Als viertes möchte ich Folgendes sagen. Ich verstehe, dass wir uns in einer Phase technischer Umsetzung befinden, aber mich stört manchmal schon ein bisschen, dass wir eine göttliche Botschaft aus Brüssel bekommen, die als gegeben hinnehmen, und dass wir uns nur darüber unterhalten, wie wir national diese göttliche Botschaft aus Brüssel umzusetzen haben. Haben wir

denn keine Forderungen an Brüssel? Haben wir zum Beispiel nicht Forderungen an die Register, z. B. auch an das Companies House, dass dort Vertriebsverhältnisse endlich ordentlich sichtbar gemacht werden. Haben wir keine Forderungen an die nationale Umsetzung, was Register leisten oder nicht leisten sollten. Ich meine, dass wir da ruhig ein wenig Fantasie und Aktivität entwickeln sollten, nicht nur zu der Frage, ob wir Aufgaben übernehmen sollen und ob man uns die aufs Auge drückt oder ob wir froh drüber sind oder ob wir gar sagen, das Beurkundungsgeschäft ist zurückgegangen, damit wir die Zahl der Notarstellen nicht verringern müssen, brauchen wir neue Aufgaben, sondern auch unter dem Gesichtspunkt, was wir als Anwälte unserer Klienten eigentlich für Forderungen an den nationalen, aber auch europäischen Gesetzgeber haben.

Dr. Heinz Willer

Darf ich mich zu dem letzten Punkt äußern? Wenn die SLIM-IV-Richtlinie von oben aus Brüssel kommt, haben wir daran schon ziemlich selber Schuld. Es hat uns niemand gehindert, uns von Anfang an dem European Business Register zu beteiligen. Da war zuerst für Bayern jemand drin. Dann war das für uns missliebig. Dann hat sich niemand für Deutschland beteiligt. Formell beteiligt worden ist sowieso eine damalige Tochter der Kammern und zwar damals aus zwei Gründen: Erstens, weil die damals die Einzigen waren, die überhaupt halbwegs elektronische Daten hatten, die sie dem EBR zur Auskunft zur Verfügung stellen konnten. Das war der eine, rein praktische Grund. Der andere war natürlich der, dass damals noch die Übertragung auf die IHK forciert betrieben worden ist. Bei dem ist es geblieben, weil unsere Landesjustizverwaltung für die Registerführung zuständig ist. Für die Beteiligung von ausländischen Gremien in diesem Rahmen ist unklar, wer dafür zuständig ist. Deswegen hat sich niemand dran beteiligt. Bis ich dann letztlich auf Umwegen privat dazu gestoßen und dann

erfreulicherweise vom Bundesjustizministerium teilweise hingeschickt worden bin. Aber eine richtig eigentliche Vertretung durch unsere Justiz hat es da nie gegeben. Deswegen konnten wir uns eigentlich auch nicht an diesen ganz notwendigen und vernünftigen Gesprächen über die Entwicklung der Register so richtig beteiligen. Am Anfang ist das als rein technische EDV-Angelegenheit angesehen worden. Das war es natürlich nicht. Die Technik stand am Anfang im Vordergrund, weil es natürlich für jeden Probleme sind, das überhaupt einmal in Gang zu bringen. Aber es ging natürlich unheimlich viel um die Gestaltung der Register, wie man es denn haben will und wie es denn vernünftigerweise in unserem Zeitalter sein soll und da waren wir schlicht und einfach nicht beteiligt, weil von der Justiz niemand dabei war, teilweise ich beobachtend, aber mehr auch nicht. Umgekehrt diese Tochter der Kammern, die da rein technisch mit der Abwicklung der Daten zur Verfügungstellung dabei beteiligt war, hat sich auch nicht an der Diskussion über Organisationsprobleme beteiligt. So war in diesem Bereich keine Vertretung dabei. In der Zwischenzeit ist es schandbarerweise bei der Creditreform gelandet. Die Creditreform ist der offizielle Vertreter Deutschlands in diesem Gremium. Das ist rein zufällig rausgekommen, weil ich bei einem österreichischen Kollegen aus diesem Kreis privat angerufen habe. Und das erste, was der sagte, war, ob denn Deutschland jetzt völlig spinne. Beim letzten Mal sei die Creditreform als Vertreter Deutschlands im Rahmen des EBR aufgetreten und eigentlich dürften, so steht es in der Satzung der EBR, nur die wirklich registerführenden Behörden Mitglied bei den EBR sein. Das ist so. Das ist der eigentliche Grund, weshalb wir – Deutschland – bei der Weiterentwicklung bisher ziemlich wenig zu sagen hatten. Ich hoffe, dass sich das bald ändern wird.

Andrea Astrid Voßhoff

Ja; der Hinweis, dass die Creditreform die Bundesrepublik Deutschland

vertritt, ist schon bemerkenswert Herr Dr. Willer. Ich wollte nur eine Anmerkung zu dem machen, was Sie sagten, Herr Dr. Wolfsteiner. Brüssel ist nicht abstrakt und weit weg. Herr Dr. Willer hat das dankenswerterweise ausgeführt. Die Bundesregierung kann da natürlich Einfluss nehmen über den Ministerrat. Hinter Brüssel kann man sich nicht immer verstecken. Wir sind in Brüssel schon beteiligt, wenn wir beteiligt sein wollen. Das Beispiel, das Sie genannt haben, Herr Dr. Willer, zeigt, dass das Interesse nicht immer so groß zu sein scheint. Bundesregierung und Bundesrat, die Länder sind sehr früh in die Verfahren eingebunden. Der Bundestag steht eigentlich faktisch am Ende der Kette. D. h., wir haben als Gesetzgeber die Möglichkeit der Information, aber die Reaktion besteht im Grunde nur darin, die EU-Vorgaben umzusetzen.

Professor Dr. Ulrich Noack

Ich habe noch eine Kleinigkeit zur SLIM-IV-Richtlinie zu ergänzen. Als das Ganze losging. Das war 1997 bei einer Konferenz in Brüssel, da fragte mich der damalige Referent: Können wir die Publizitätsrichtlinie von 1968 einfach so verstehen, dass Amtsblatt auch ein elektronisches Amtsblatt ist? Dann wurde darüber rasoniert. So kam die Idee, wir sollten es doch klarstellen. Es ist nicht eindeutig. Natürlich war das Papier gemeint. Das Bekanntmachungsorgan „Amtsblatt“ als ein Papierorgan. Dann kam es zur Einsetzung dieser SLIM IV Kommission. Für Deutschland war Harald Kallmeyer, der war damals bei der Henkel KG aA, beteiligt. Ich glaube, andere Kreise waren an diesem Gremium nicht beteiligt. Das hat sich geändert. Mittlerweile sind die Verfahren in Europa transparenter geworden. Die Frage der Beteiligung der nationalen Parlamente ist das eine, aber die Kommission hat vor ihren jeweiligen Gesetzgebungsakten jetzt meistens eine Konsultation vorausgeschaltet. Eine dieser Konsultationen läuft zurzeit über die Aktionärsrechte auch grenzüberschreitend im Binnenmarkt. Es liegt natürlich, weil es

eine Obliegenheit der beteiligten Verkehrskreise ist, auf der Hand, diese Konsultationen wahrzunehmen und sich an ihnen zu beteiligen. Sollte sich herausstellen, dass man nur konsultiert wird, kommt das in den Papierkorb, real oder digital. Dann nützt das natürlich nichts. Aber im Moment habe ich doch den Eindruck, als kompiliert man das in Brüssel und versucht doch, die Linie zu finden, die aus den verschiedenen jetzt 25 Mitgliedstaaten von vielen Verkehrskreisen kommt. Das ist eine gigantische Geschichte. Aber das ist eine transparente Richtlinien-Gesetzgebung, die durchaus für die EU neu ist. Zur Konsultation Aktionärsrechte hat die notarrechtliche Vereinigung eine Stellungnahme abgegeben. Dass ich sie nicht für richtig halte, füge ich nur als Fußnote hinzu. Aber dass sie abgegeben wurde, das ist die wirklich wichtige Botschaft in diesem Bereich, der das ganze Hauptversammlungrecht der Aktiengesellschaften massiv betreffen könnte, wenn das zu einem Richtlinienvorschlag gedeiht, was für dieses Frühjahr oder den Sommer angesagt ist.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Vielen Dank. Ich habe die erste Wortmeldung aus dem Plenum.

Professor Dr. Ulrich Seibert, BMJ

Ich fühle mich ein bisschen angesprochen. Deswegen wollte ich Ihnen auch etwas dazu sagen. Zunächst einmal, wann kommt dieses sehnlichst erwartete Umsetzungsgesetz. Demnächst war schon recht präzise, fand ich. Wir arbeiten unter Hochdruck daran. Es ist allerdings überraschend, wie unglaublich komplex so ein Gesetz ist. Da sind verfassungs-, staatsorganisationsrechtliche Fragen, Nebenstrafrecht, kostenrechtliche Fragen drin, europarechtliche Fragen. In den nächsten Wochen werden wir mehr davon hören. Nun ist das EHUG wichtig, um den Ländern die Rahmenbedingungen zu geben, damit sie die elektronischen Register einrichten können. Es wurde schon erwähnt, dass wir vor



Prof. Dr. Ulrich Seibert, BMJ

mehreren Jahren angefangen haben mit dem elektronischen Register- und Justizkostengesetz, die elektronischen Register in Deutschland zu ermöglichen. Einige haben es auch gemacht. Bayern, NRW sind auf hohem Niveau, die hätten schon am 1.1.2005 online gehen können. Einige haben es nicht gemacht, einige haben überhaupt gar nichts gemacht. Das ist natürlich ein Problem. Da war auch die Diskussion um die Übertragung der Register auf die Industrie- und Handelskammern ein bisschen hinderlich. Wozu hat es geführt? Zu einem Attentismus bei den Ländern, die nichts hatten. Bevor wir was investieren, warten wir lieber, was da rauskommt. Es wäre gut, wenn das Thema schnell gelöst und begraben wäre. Insofern die Länder die Klarheit hätten, am 1.1.2007 müssen sie da sein mit den Registergerichten, und zwar elektronisch. Wenn sie diese Gewissheit im Nacken hätten, wären die Landesfinanzminister bereiter einzusteigen. Das soweit. Dann natürlich sind Richtlinien nicht Gott gegeben. Religiöse Vergleiche sind ganz verfehlt. Da wird mit ganz schlichtem Brüsseler Wasser gewaschen und gekocht und nicht mit Weihwasser. Und außerdem sitzen wir da und wenn Deutschland sich sehr intensiv einbringt, zählt unsere Stimme schon. Warum ist denn diese Richtlinie gekommen. Natürlich, weil wir sie in Brüssel befürwortet haben. Auch in Abstimmung mit dem Parlament. Wir haben sie befürwortet und wir sind froh, dass sie da ist. Sonst bekämen wir nie elektronische Handelsregister in Deutschland. Wenn wir

nicht diese Richtlinie im Rücken hätten, die wir selbst gefordert und gefördert haben. Also soviel zu diesen Zusammenhängen. Manchmal braucht man eben auch den Umweg über Brüssel. Jetzt noch eine Frage zu § 12 HGB. Wir haben elektronisch geführte Register, und man hätte natürlich gerne den Zirkel geschlossen, bruchlos und elektronisch. Professor Noack hatte ja von der bruchlosen elektronischen Einreichung vom Anmelder bis zum Register gesprochen. Wie könnte man das denn hinkriegen? Also so dass der Notar weiterhin eine Instanz bei der Aufbereitung des Antrags ist und auch eine elektronische Beglaubigung macht, also dass sozusagen der Einreichungsweg vom Notar zum Register elektronisch verläuft. Dann haben wir natürlich noch diese kleine Lücke vom Anmelder zum Notar. Muss der sich noch in die Straßenbahn setzen und dahin fahren? Lässt sich dieser Link noch elektronisch überbrücken vom Anmelder zum Notar und der dann zum Register? Das wäre eine Frage an das Expertenpodium.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung und für die Erläuterungen, die Sie uns gegeben haben. Wer ist in der Lage, auf Ihre Frage zu antworten.

Professor Dr. Ulrich Noack

Ich sage etwas, obwohl ich eigentlich nichts sagen kann. Es ist eine hoch brisante Frage, denn ich habe das Stichwort Fernbeglaubigung fallen lassen, wurde dann eines besseren belehrt, dass das des Teufels und alles ganz schlimm wäre. Aber, wenn man es ordentlich „per Gesetz eintütet“, geht es vielleicht doch. Das ist aus meiner Sicht die einzige Möglichkeit, dass derjenige, der in seinem Office sitzt, einem Notar eine digitale Anmeldungseinheit schickt und sich entsprechend qualifiziert und aufgrund der Verbindung des Notars zum Anmeldenden eben diese – ich sage mal – Beglaubigung oder Fernbeglaubigung

existiert. Das würde dann, glaube ich, nicht mit dem Justizkommunikationsgesetz und dem Beurkundungsgesetz gehen, sondern dann müsste man extra noch einmal einen Passus schaffen, um diesen Link zu schließen. Ich sehe nicht, dass er praeter legem oder durch Rechtsfortbildung geschlossen werden könnte. Man müsste also dann wieder einen Text und eine Ergänzung machen, wenn man das will.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Ich muss mir doch erlauben, dazu eine Erläuterung zu geben, die nicht zuletzt hinter dem ganzen Thema aus der notariellen Sicht steckt. Wir haben eine deutliche Diskrepanz zwischen der Rechtslage und der tatsächlichen Praxis. Der Rechtslage nach werden Anmeldungen zum Handelsregister beglaubigt. Genau genommen werden nicht die Anmeldungen beglaubigt, sondern die Unterschriften. Der Notar hat nach der bestehenden Rechtslage, wenn er nicht die Anmeldung selbst entwirft, was allerdings in 90% bis 95% Prozent der Fälle der Fall ist, nur die Aufgabe, die Anmeldung danach durchzusehen, ob dort Elemente drin sind, die es erfordern würden, dass er seine Amtstätigkeit versagt. Das ist die Theorie. Von dieser Theorie her ist die notarielle Mitwirkung bei den Handelsregisterdingen ziemlich nutzlos. Sie ist aber deswegen nicht nutzlos, weil die Praxis völlig anders aussieht. In der Praxis entwirft der Notar nicht nur Anmeldungen, sondern es ist auch eine durchaus umfangreiche Beratungstätigkeit damit verbunden. Deshalb bringt es ausgesprochen wenig. Die Leute müssen sich tatsächlich in die Straßenbahn setzen, weil man nämlich aus Anlass solcher Registerdinge Beratungsgespräche führt und führen muss. Die kann man eben nicht in der Weise führen, dass man eine E-Mail bekommt mit einer Anmeldung drin und dass man dann diese E-Mail an das Registergericht weiterleitet. Die Realität der notariellen Tätigkeit, die im Gesetz nicht vorkommt, die Realität ist die der Beratungsfunktion. Nur so

kommt die Filterfunktion zustande. Die Filterfunktion kann ich nicht dadurch gewährleisten, dass ich als Postbote eine Mail weiterleite, sondern die kann ich nur dadurch gewährleisten, dass ich den Inhalt der Anmeldung, so wie es jetzt in der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel heißt, dass ich auf den Inhalt der Anmeldung als Notar Einfluss nehme, und zwar natürlich nicht nur im Sinne der Ordnungsmäßigkeit, sondern auch im Sinne der Zweckmäßigkeit und der Übereinstimmung mit dem wahren Willen der Beteiligten. Das muss man dabei berücksichtigen und deswegen sind die Medienbrüche nicht so einfach zu beheben. Rein technisch sind sie zu beheben, aber dann fällt die eigentliche Tätigkeit des Notars unter den Tisch.

Notarassessor Dominik Gassen, Bundesnotarkammer

Ich bin ein bisschen mit diesem ganzen Bereich aus technischer Sicht befasst. Nur ein paar Anmerkungen aus der technischen Perspektive. Zum einen ist es tatsächlich so, dass dieses angedachte Modell mit der qualifizierten elektronischen Signatur, die quasi durchgereicht wird vom Anmeldenden über den Notar zum Gericht, zwei Mängel hat. Der erste Mangel ist die sinkende Qualität der Identifikation, also der Zusammenhang zwischen dem Signierenden, der nur das Zertifikat hat, dass er jemals diese Karte ausgestellt bekommen hat, derzeit ist es noch so, dass er irgendwann mal irgendwo war und sich ausgewiesen hat. Was danach das Schicksal der Karte war, weiß keiner mehr. Später ist noch nicht mal das gewährleistet, sondern die Karte kann per Online-Banking per Pin/Tan bestellt werden. Da kann man sich überlegen, was das für Auswirkungen womöglich auf den Bereich der Firmenbeerdigung haben kann, wenn man sich auf leichtem Weg Handlungsmöglichkeiten für verschiedene Menschen verschaffen kann. Das zweite ist die Frage, wie die notarielle Einbindung in diesem Bereich laufen soll. Was soll der Notar ge-

nau beurkunden oder beglaubigen, wenn er eine qualifiziert signierte Nachricht erhält. Er bekommt die Nachricht auf elektronischem Wege. Die klassische notarielle Tätigkeit ist in dem Falle, das zu beglaubigen, was er sehen kann. Ich habe diese Nachricht bekommen, ich habe womöglich eine Signaturprüfung gemacht, die auch jeder andere vornehmen könnte, weil es nur in der Bedienung technischer Instrumente, der Abfrage irgendwelcher Register besteht. Dinge durchreichen und abstempeln, das kann aber nicht der Inhalt der notariellen Tätigkeit sein.

Dr. Heinz Willer

Ich sehe das im Prinzip auch so. Das bedeutet nicht nur, dass jemand zum Notar hintippt oder mit der Straßenbahn fährt, sondern es soll ja auch vorkommen, dass Notare zu besonders bedeutenden Leuten hinfahren und dort Unterschriften entgegennehmen. Aber in der Regel wird es wahrscheinlich wenig praktischen Mehrwert haben, weil das Ganze auch so ganz gut funktioniert. Und wie Dr. Wolfsteiner auch sagt, die Beratung, die üblicherweise damit verbunden ist, jedenfalls sein sollte, ist so wichtig, dass das bloße Durchreichen in vielen Fällen nicht ausreicht. In manchen Fällen ist sie durchaus praktisch, wenn z. B. bei irgendwelchen Aktiengesellschaften bei einer wichtigen Maßnahme, z. B. bei einer Kapitalmaßnahme, irgendetwas bei der ersten Anmeldung nicht ganz korrekt gemacht worden ist, dann müssen Sie auf einmal etwas nacherklären. Und dann ist der in der Karibik und immer noch wunderbar über Laptop erreichbar, aber nicht mehr vor Ort. Er kann weder mit der Straßenbahn zu Ihnen noch Sie zu ihm kommen. Ich glaube, dass die Notare so was nicht machen werden. Aber so eine Möglichkeit vorzusehen, ist vielleicht für Sie manchmal ganz praktisch.

Notar Hans Jochen Nevries, Görlitz

Ich habe in diesem Zusammenhang ein bisschen Bedenken. Ich teile

die Bedenken, was die Sicherheit dieser elektronischen Signatur angeht in Bezug auf für uns zwingend vorgeschriebene Richtlinien für die Authentifizierung von Unterschriften. Ich habe aber noch andere Bedenken. Ich selbst habe die Erfahrung, dass rechtskundige Firmen, die beispielsweise – ich sitze ja nun in der ganz östlichsten Provinz – hier eine Dependance haben, mit mir hier sehr viel auf elektronischem Wege über E-Mail oder ähnliches korrespondieren, auch was die Gründung neuer Tochtergesellschaften angeht. Ein direkter Beratungsbedarf ist in der Regel bei solchen „Profikunden“ bei einfachen Tochtergründungen nicht mehr gegeben. Die Frage ist aber, wenn wir jetzt zu dem Gedanken des einfachen Durchreichens von Daten kommen, ob da nicht auch irgendwie auf dem Umwege oder durch die Hintertür das Lokalisationsprinzip der Notare angetastet wird. Auch darüber sollte man sich Gedanken machen, ob das so stringent bleiben muss oder ob das Lokalisationsprinzip nicht in einer vernetzten Bundesrepublik letztlich aufgeweicht werden muss. Dazu meine Frage oder Anregung.

Andrea Astrid Voßhoff

Ich wollte eigentlich zu dem vorherigen noch etwas sagen, aber zunächst zu letzterem. Da müssen Sie wahrscheinlich die EDV-Experten fragen. Die Bedenken hinsichtlich der elektronischen Sicherheit der elektronischen Signatur, ich hatte das vorhin schon am Beispiel der ersten Änderung des Signaturgesetzes genannt, teile ich auch, wobei ich von vielen Experten weiß, dass im Bereich der qualifizierten elektronischen Signatur die Entwicklung ganz gut ist. Aber vielleicht kann Herr Gassen von der Bundesnotarkammer das vielleicht aus seiner Sicht fachlich noch ein wenig ergänzen. Es gibt – wenn ich es richtig verstanden habe – manche Klienten, die keinen Beratungsbedarf haben und deshalb geht das Argument der Notwendigkeit der Beratung des Notars vielleicht ein bisschen ins

Leere. Ich sehe das Problem mit dem Durchreichen der Daten ebenfalls. Ich hatte eingangs gesagt, Politik muss das Interesse daran haben, dass die Datenkommunikation rechtssicher ist. Und so wie ich es mir beim Signaturgesetz gewünscht hätte, dass man einmal an einer Stelle persönlich unterzeichnet, wenn man die elektronische Signatur beantragt, würde ich z. B. auch meinen, dass die Unterschriftsbeglaubigung beim Notar, wenn Sie so wollen, der Ausgangspunkt der Rechtssicherheit ist. Der Notar bestätigt bei der Unterschriftsbeglaubigung, dass die Person X in seiner Gegenwart unterzeichnet hat. Wenn Sie das ausschließlich im Wege des elektronischen Verfahrens machen, insofern ist die Frage sehr klug gestellt, dann stelle ich die Frage, wenn kein Beratungsbedarf gegeben ist, wo ist dann der Bedarf für den Notar. Ich sehe den Notar an dieser Stelle in der Funktion, dass er nicht nur die Beratungsleistung übernimmt. Aus Gründen der notwendigen Rechtssicherheit sollte am Anfang dieser Kette der Notar stehen, der die Unterschrift beglaubigt. Das Problem der Fernbeglaubigung, das sich in diesem Zusammenhang auch stellt, ist ein äußerst vermintes Feld. Das überlasse ich Ihnen in der Diskussion, wie weit Sie dies zulassen wollen. Für mich steht der Aspekt der Rechtssicherheit im Vordergrund. Einmal sollte die Unterschrift tatsächlich geleistet werden. Dass dies natürlich aus der Sicht der Unternehmerschaft umstritten ist, ist gar keine Frage. Deshalb ist der Druck in diesem Bereich auch außerordentlich groß.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Ich will nur einwerfen, wenn man über die rechtlichen Implikationen elektronischer Signaturen sprechen will, darf man bitte nicht EDV-Experten fragen. Bei der Einführung der elektronischen Signatur hat man gar nicht verstanden, dass es da Rechtsprobleme gibt. Ungefähr gleichzeitig an zwei Stellen in der Welt ist man draufgekommen, dass es da Rechtsprobleme gibt und dass sie einer vertieften Be-

trachtung bedürfen. Das eine war die American Law Society und das andere war die Bundesnotarkammer damals in Köln. Wir beide haben unabhängig voneinander erstmals begonnen, uns mit rechtlichen Implikationen elektronischer Signaturen zu beschäftigen. Den Technikern fehlt dafür jedes Gefühl. Das hat man schnell lernen müssen.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Ich darf insbesondere in Bezug auf das, was Frau Voßhoff gesagt hat, nochmal auf Ihre Äußerung zurückkommen Herr Prof. Seibert. Das Thema hieß ja bei Ihnen „Wie kann man die Lücke schließen?“, d. h. technisch, so habe ich das verstanden. Ich bin nicht der Techniker, aber ich kann mir bei unserer rasanten technischen Entwicklung vorstellen, dass es technisch Möglichkeiten gäbe, Identifizierungslücken zu schließen, etwa durch biometrische Daten. Das ist ja alles im Fluss. Das ist aber genau der Punkt, der, wenn ich das so sagen darf, nicht unser Thema ist. Frau Voßhoff, Ihnen man muss natürlich zustimmen. Es ist selbst bei vermeintlicher Standardisierung und völlig uninteressanter notarieller Tätigkeit aus der Sicht des Unternehmers immer wieder verblüffend, wie viele Fälle es gibt, wo allein die persönliche Kontaktebene zu Aufklärungen führt. Selbst wenn Sie im Vorstandsetagen unterwegs sind und dann noch ein Vorstandsmitglied fragt, „Moment mal, wann war das – dieser Beschluss? Habe ich das überhaupt mit gesehen?“ Solche Fälle werden Sie nicht über die Rechtsabteilungen lösen. Solche Fälle können Sie nur durch das faktische Kontrollsystem über den unabhängigen dritten Betreuer lösen. Ob er nun viel beraten muss, ist gerade in diesen Standardsituationen noch nicht mal entscheidend. Er ist aber immer eine Person, die persönlich vor jemandem steht und eine Richtigkeitsgewähr einfordert. Das halte ich für unseren Standortvorteil, über den wir immer reden, wenn wir im Notariat eben doch als erste Anlaufstelle zur Verfügung stehen, auch für Firmen, die

international so etwas möglicherweise lästig finden oder nicht gewöhnt sind, abgesehen von der Frage, nach Standardsituationen, – wir müssen ja auch über Firmenzeichnungen oder über Versicherungen der Geschäftsführer etc. nachdenken – das ist jetzt ein Folgethema. Ich meine der Ansatz, das ist das, was uns am Herzen liegt, ist nicht der technische Ansatz.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Könnte ich auf Zustimmung stoßen, wenn wir das als Schlusswort dieses heutigen Vormittags nehmen? Die Zeit ist ohnehin erreicht. Ich habe noch eine Wortmeldung.

Notar Dr. Ulrich Bracker, Weilheim

Ich genieße die Arbeit des Registergerichts in München. Das Thema, wie kann ich eine bestehende Lücke zwischen dem Anmelder und dem Notar elektronisch schließen, will ich nicht mehr aufgreifen, allerdings den einen Satz sagen, jeden Online-Kauf, den schützt der Gesetzgeber hinten und vorne und rückwärts und seitwärts. Bei der Handelsregisteranmeldung ist ein Schutz jetzt in Frage gestellt. Da muss man einen Wertungsvergleich anstellen. Aber ich wollte drei Sachen zu den verschiedenen Stadien des Registerverkehrs sagen. Einmal die Frage der Einreichung. Ich glaube, was man festhalten muss, ist, dass die elektronische Einreichung von Anmeldungen oder Unterlagen allein gegenüber der Einreichung in Papierform überhaupt keinen Unterschied macht. Das ist jetzt an Prof. Noack gerichtet. Das Verbot der Einreichung von Unterlagen in Papierform oder Anmeldungen hat nur dann Sinn, wenn die elektronische Einreichung dem Register auch die Daten in strukturierter und übernehmbarer Form gibt. Ich war im September auf einer Tagung, bei der die italienischen Kollegen berichtet haben, die schicken dem Registergericht eine E-Mail und da steht alles drin, was wir in ein Pa-

pier reinschreiben. Das ist in Italien sinnvoll, weil der Postverkehr nicht funktioniert. Das bringt bei uns gar nichts, nur als sozusagen Feststellung muss man diese Strukturierung der Daten ins Protokoll schreiben. Das zweite ist die Schlussphase, die Bekanntmachung. Sie meinten die Bekanntgabe wäre überflüssig, wenn das Register überall abrufbar bereitsteht. Ich glaube, dass man sich dem aus dem einen Grund nicht anschließen kann, weil Bekanntmachungen eine Art Bewegungsregister sind und wenn jemand ein Interesse hat, Veränderungen oder Neugründungen zu erfahren, dann kann man ihm nicht zumuten, dass er die Handelsregister durchfiehelt und dann nach der letzten eingesehenen Nummer die neuen Nummern anschaut, sondern man muss ihm ein Bewegungsregister zur Verfügung stellen, wo er nur die Veränderungen feststellt. Ich glaube, dass das schon ein Unterschied ist.

Dr. Heinz Willer

Herr Dr. Bracker das haben wir bereits im Bekanntmachungsteil zu unseren Eintragungen.

Notar Dr. Ulrich Bracker, Weilheim

Ich habe Herrn Professor Noack so verstanden, dass er der Meinung ist, dass man das Bekanntmachungserfordernis ganz streichen könnte. Wenn es falsch war, dann bitte ich um Vergebung. Und das dritte ist das Registerverfahren als solches. Frau Voßhoff, Sie haben sich auf die Studie der Weltbank bezogen. Da war ja in der ZRP neulich ein Artikel: Deutschland auf der Stufe von Ruanda und Nigeria. Ich glaube, dass man hier zur Ehrenrettung der deutschen Handelsregister schon sagen muss, dass das schlicht falsch ist. Wir sollten uns unsere Informationen nicht von der Weltbank vorgeben lassen, sondern wir sollten sie selbst im eigenen Land erheben. Die Registerführung, was die bayerische Situation angeht, ist es tatsächlich so, dass ich mich drauf verlassen kann,

wenn ich es brauche, kriege ich am Nachmittag die Eintragung dessen, was ich am Vormittag bearbeitet habe. Der Vergleich mit Nigeria verpasst den Registern eine Ohrfeige, die sie nicht verdienen. Das muss man einfach klarstellen. Herr Dr. Willer, Sie hatten die Frage nach Forderungen an die Handelsregister aufgeworfen. Ich habe eine ganz explizite Forderung. Nehmen Sie die Stiftungen in Ihre Register auf. Das, was wir aus dem Companies House nicht haben, nämlich ein Vertretungsnachweis, das geht uns in der Praxis mit den Stiftungen ebenso. Wir haben angeregt, ein Stiftungsregister, vielleicht bei dem Handelsregister, einzurichten. Das hat die innere Verwaltung abgelehnt, weil sie Aufgabenverluste befürchtet, aber das kann nicht das Schlusswort sein. Es besteht ein genauso großer Bedarf am Nachweis der Rechtsverhältnisse bei Stiftungen wie bei den Handelsgesellschaften.

Professor Dr. Ulrich Noack

Zu den elektronischen Registeranmeldungen wird es Vorschriften geben. Sie können sich das vielleicht so vorstellen wie bei ELSTER und der Umsatzsteueranmeldung, die jetzt 2005 praktiziert wird. Das soll kein Chaos geben. Bekanntmachungen wird es weiterhin geben. Die andere Frage, ob Bekanntmachungen gleich Eintragungen sind, wenn die Eintragung chronologisch ist, das würde man hinbekommen. Aber das ist eine Detailfrage, die nicht weiter interessiert. Es bleibt ja bei der Bekanntmachung. Das wäre ja eine was wäre wenn Überlegung. Vielen Dank.

Andrea Astrid Voßhoff

Ganz kurz nur. Ich bin natürlich fern davon, unsere Registergerichte zu schelten und verlasse mich nicht nur auf Weltbankstudien. Auch die Bundesregierung hat in einer Pressemitteilung mitgeteilt, dass bisher 70 % der Handelsregistereintragungen in Deutschland länger als 2 Monate dauern und wir deswegen schlechter als

der EU-Durchschnitt sind. Im vergangenen Jahr wurde im Zuge der Verabschiedung der Handelsregistergebührenverordnung eine Regelung aufgenommen, dass künftig Handelsregistereintragungen nicht länger als einen Monat dauern, um dem entgegenzuwirken.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Das müssen Sie nur auch den Industrie- und Handelskammern, insbesondere den Handwerkskammern, sagen oder den § 8 GmbH-Gesetz – das wäre das Beste – ersatzlos streichen. Denn dort pflegt das zu hängen. Im Augenblick versuchen die Handwerkskammern, die Verschlinkung des Handwerksrechts durch die starke Abkürzung der Liste der handwerksrollenpflichtigen Handwerke zu kompensieren, indem sie alle möglichen Dinge doch behaupten, dass die handwerksrollenpflichtig seien, auch wenn es eindeutig nicht der Fall ist. Abbruchgewerbe ist nicht handwerksrollenpflichtig, aber das wollen die Handwerkskammern nicht schlucken. Wenn man da ein halbes Jahr oder länger drüber streitet, dann nützt es gar nichts, den Registern zu sagen, sie müssen die Eintragungen innerhalb eines Monats machen.

Notar Dr. Christoph Neuhaus, Köln

Ein Großteil der langen Eintragungsdauer liegt daran, dass die Unternehmen die angeforderten Kostenvorschüsse nicht zahlen. Auch wenn die Bundesregierung vorschreibt, dass innerhalb eines Monats eingetragen werden soll, wenn die Gerichte Kostenvorschüsse fordern und es wird nicht gezahlt, frage ich mich, wie das Problem gelöst werden soll.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Indem keine Kostenvorschüsse erhoben werden, wie das in Bayern z. B. grundsätzlich der Fall ist. Ja, meine Damen und Herren, ich glaube wir haben auch hier am Podium schon eine

Schlussrunde gehabt. Ich freue mich, dass wir wegen der Diskussion jetzt eine Viertelstunde haben überziehen müssen. Ich bedanke mich bei Ihnen,

Frau Voßhoff, bei Ihnen, Herr Professor Noack und bei Ihnen, Herr Dr. Willer, für die Teilnahme und für Ihre Beiträge. Ich bedanke mich beim Auditorium

für die lebhafte Mitwirkung und das große Interesse. Ich wünsche Ihnen guten Appetit. Vielen Dank.

2. Teil: Justizentlastung durch Aufgabenverlagerung auf Notare

Einführung durch den Präsidenten des Deutschen Notarvereins Notar Dr. Stefan Zimmermann

Ich begrüße Sie herzlich zur zweiten Teilveranstaltung unserer Tagung und hoffe doch, dass die Aufmerksamkeit allmählich zunimmt. Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, Ihre persönlichen Gespräche einzustellen oder in das Foyer zu verlagern. Wir haben heute Nachmittag das zweite Hauptthema vor uns, das bereits die Reden von heute Vormittag oder auch gestern Abend wesentlich mitbestimmt hat: „Justizentlastung durch Aufgabenverlagerung auf Notare.“ Zur Diktion selbst ist schon so viel gesagt worden, dass wir uns nicht mehr missverstehen können. Es ist eine große Freude für uns, dass wir ein außerordentlich kompetentes und hochrangiges Podium für diese Thematik gewinnen konnten. Ich darf Ihnen vorstellen zu meiner Rechten Herrn Minister Curt Becker, Justizminister des Landes Sachsen-An-

halt, weiterhin zu meiner Rechten Herrn Professor Dr. Dr. Christian Kirchner, Ordinarius der Humboldt-Universität zu Berlin. Links neben mir Herrn Wolfgang Arenhövel, den Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes und Herrn Dr. Tilman Götte, Präsident der Bundesnotarkammer. Ich freue mich außerordentlich, dass auch Herr Dr. Götte heute bei uns sein kann. Wir haben die Aufgabenverteilung so vorgesehen, dass Herr Minister Becker den Anfang machen wird. Er ist Mitinitiator der entsprechenden Arbeiten in der Bund-Länder-Kommission, die die Justizministerkonferenz eingesetzt hat, und allein dies schon ist aus der Sicht des deutschen Notariats ein bleibendes Verdienst von Ihnen, Herr Becker. Was bleibt, ist nicht entscheidend. Der Wille steht für die Tat, kann man da sagen. Unsere Neugier ist natürlich auch

ungezügelt, wie Sie sich sicherlich vorstellen können. Anschließend wird Herr Dr. Götte in zusammenfassender Form die derzeitige Position des deutschen Notariats zu unserer Thematik darstellen. Ich habe sodann Herrn Arenhövel gebeten, sozusagen als Mitbetroffener, auch für die gesamte Justiz, also nicht nur für die Richterschaft, eine eigene Darstellung der Problematik zu geben und vielleicht auch im Detail etwas nachzubohren. Wir haben heute Morgen schon bei Herrn Dr. Willer gesehen, der Teufel steckt im Detail und die großen Pläne werden oft Makulatur, wenn man fragt, wo an welcher Schnittstelle ist denn hier wer vorgesehen? Und schließlich ist Herr Professor Dr. Dr. Kirchner auch sehr berufen zu uns zu sprechen, denn es gibt in Niedersachsen eine entsprechende Expertenkommission, die unter dem



v.l.: Curt Becker, Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner, Humboldt-Universität zu Berlin, Notar Dr. Stefan Zimmermann, Präsident Deutscher Notarverein, Wolfgang Arenhövel, Vorsitzender Deutscher Richterbund, Notar Dr. Tilman Götte, Präsident der Bundesnotarkammer

Titel „Zukunftsfähige Justiz“ ein Gutachten vorgelegt hat. Zu dieser Kommission gehört unter anderem unser Kollege Eylmann, der allseits bekannt ist, aber aus wissenschaftlicher Sicht

Herr Professor Kirchner gibt es vielleicht Anlass an irgendeiner Stelle zu erklären, wie Sie in die Thematik reingekommen sind. Das würde uns natürlich sehr interessieren. Genug der

Vorrede. Ich darf nun Herrn Minister Becker bitten, seine Ausführungen zu machen.

Aufgabenübertragung: Kleine oder große Lösung?

Vortrag von Curt Becker, Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt

Herr Präsident, meine Damen, meine Herren,

ich darf zwei Dinge vorausschicken. Erstens, dass ich heute Morgen im Landtag in Magdeburg eine Regierungserklärung abgegeben habe zu den Eckpunkten einer Großen Justizreform, ein durchaus spannendes Thema für die Abgeordneten. Ich habe gestaunt, ich bin 15 Jahre in diesem Plenum, wie relativ voll dieses war. Was noch interessanter war, dass von allen Fraktionen die Dinge sehr nüchtern unterstützt und gesehen werden, auch bei der Frage der Aufgabenübertragung. Ich bin zwar, wie ich dem Handbuch des Bundesrates entnehmen konnte, der älteste Minister, der sich noch im Bundesrat tummelt. Aber ich bin heute noch beseelt von der Überzeugung, dass der Staat egal in welchem Gewand nicht in Zukunft all das tun kann, was er schon im 19. Jahrhundert getan hat. Insofern war es schon interessant, dass alle Fraktionen bei der Frage, welche Aufgaben übertragen werden könnten, gesagt haben, wir haben große Bedenken bei den Gerichtsvollziehern. Da gibt es Fragen des Hoheitsrechtes und Artikel 33 Grundgesetz usw., aber bei den Notaren hat man pauschal eine riesige Chance gesehen, hier tätig zu werden. Ich bin überzeugt, dass wir, wenn wir diesen Weg gehen, auf dem Richtigen sind. Das zweite kommt hinzu, das muss ich etwas einschränkend denjenigen gegenüber sagen, die vielleicht nicht diesen Schritt mitgehen mögen. Ich habe Anfang der 90-iger Jahre, damals noch nicht in der Justiz, sondern in der Innenpolitik tätig, gegen den Widerstand meines Parteifreundes Remmers durchsetzen können, dass wir nicht das Anwaltsnotariat,

sondern das Nur-Notariat bekamen. Meine Vorstellungen vom Nur-Notariat, auch das mögen die anderen mir nachsehen, waren geprägt durch Baden-Württemberg und deshalb haben wir das Nur-Notariat. Ich habe heute im Landtag die Frage gestellt: „Meine Damen, meine Herren, jetzt haben wir nun so hohe Spezialisten ausgebildet bzw. sie haben sich selbst weitergebildet. Sie warten doch geradezu sehnsüchtig auf zusätzliche Arbeit.“ Dies wurde billigend, zum Teil auch zustimmend zur Kenntnis genommen. Vor einer weiteren Aufgabenübertragung muss ins Auge gefasst werden, ob die konkrete Aufgabenübertragung rechtlich möglich und praktisch umsetzbar ist. Die praktische Umsetzbarkeit findet dann letztlich ihr Ende vor dem strengen Auge des Finanzministers. Daneben dürfen die fiskalischen Auswirkungen nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Sie sollten meines Erachtens, wenn man das Ziel nicht aus den Augen verlieren will, aber nicht im Vordergrund stehen. Drittens erscheint mir wichtig, dass die Belange des Bürgers stets in die Betrachtung einbezogen werden. Die Frage muss gestellt werden, ob und in welcher Weise den Interessen des Rechtsuchenden Rechnung getragen werden kann. Um diese Überlegungen auf einer breiten Grundlage diskutieren zu können, habe ich in der Herbstjustizministerkonferenz im Jahre 2003 das Thema „Aufgabenübertragung auf Notare“ angemeldet und das haben wir dort zum ersten Mal ausführlich diskutiert. Unterdessen ist es natürlich in die ganzen Überlegungen zu den Eckpunkten einer Großen Justizreform eingeflossen. Das ist ja auch richtig und wichtig so. Schließlich wurde dann eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe

eingesetzt. Da bin ich dankbar, Herr Präsident Dr. Götte, dass Sie von Anfang an diese Aufgabe unterstützt haben und ich muss ein Kompliment an den Präsidenten unserer Landeskammer, Herrn Glöckner, und seinen Geschäftsführer, Herrn Lischka, machen. Von dort erhalten wir immer die notwendige Unterstützung. Einschließlich der konstituierenden Sitzung in Magdeburg haben inzwischen drei Sitzungen dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe stattgefunden, in denen neben den verfassungsrechtlichen Fragen besonders die praktische Durchführbarkeit der Übertragung der einzelnen Aufgaben auf die Notare im Mittelpunkt standen. Auf der Basis des jetzt Erarbeiteten wird nun vom BMJ bis Mitte Februar 2005 eine Zusammenfassung erstellt, die die Grundlage für eine umfassende Praxisbeteiligung bilden soll. Zu unserer Frühjahrs-JuMiKo in diesem Jahr, die entweder im April oder etwas später stattfindet, wird ein Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erwartet. Die Praxisbeteiligung soll dann erfolgen. Worum es geht: erstens um das Registerrecht. Schon heute beschränkt sich die Tätigkeit der Notare im Bereich des Registerrechts, bei Handelsregisteranmeldungen insbesondere, nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Beglaubigung der Anmeldung. Vielmehr stammen die Registererklärungen in einer sehr sehr großen Zahl aus der Feder der Notare, die schon beim Entwurf der Erklärung ihre entsprechende Prüfungs- und Belehrungspflicht erfüllen. Würde man nun diese Prüfungs- und Belehrungspflicht bei der Registeranmeldung gesetzlich festschreiben, könnten hierfür im Gegenzug bei den Registergerichten die entsprechenden Prüfungs- und



v.l.: Wolfgang Arenhövel, Vorsitzender Deutscher Richterbund, Curt Becker, Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner, Humboldt-Universität zu Berlin

Kontrollpflichten entfallen. Eine typische Aufgabe, die dann für die öffentliche Hand wegfallen würde. Es gibt allerdings auch hier wieder Riesenbedenken, die aus dem EU-Bereich kommen. So bestehen mit Blick auf die Umsetzung des EU-Rechts zur Führung eines elektronischen Handelsregisters schon vielfach, auch von Seiten der Gerichte kritisierte gegenteilige Bestrebungen, auf das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung bei Registeranmeldungen ganz zu verzichten. Hierauf werden wir unser besonderes Augenmerk richten müssen.

Zweitens: die Überprüfung der Vertretungsmacht. Eine weitere Beschleunigung könnte bei den Grundbuchämtern dadurch erzielt werden, dass man die Grundbuchämter von der umständlichen und zeitaufwändigen Prüfung langer Vollmachtsketten befreit. Dies könnte durch eine Ergänzung der Grundbuchordnung (§ 32 a GBO) erfolgen. Ich meine, dass eine entsprechende Bescheinigung des Notars zum Nachweis einer rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsvollmacht genügen müsste.

Die Einsicht beim Notar. Zentraler Punkt bei der Aufgabenübertragung im Bereich des Registerrechts ist es jedoch, den Bürgern die Grundbuch-

und Registereinsicht künftig auch bei Notaren zu gewähren. Es ist vor allen Dingen auch für uns Flächenstaaten wichtig, dass den Bürgern künftig nicht nur an den Gerichtsstandorten, sondern zusätzlich beim Notar die Einsicht in Grundbücher und Register ermöglicht wird. Hierdurch könnten natürlich Zeit und Anfahrtswege gespart werden. In die gleiche Richtung zielt der weitergehende Vorschlag, den Notaren außerdem die Möglichkeit zu eröffnen, den Bürgern amtliche Ausdrücke des elektronischen Grundbuches zu erteilen, die an die Stelle der beglaubigten Abschrift des Grundbuches treten.

Hier müsste man die Frage der Prüfung des berechtigten Interesses nach § 12 GBO auf die Notare übertragen.

Lassen Sie mich jetzt zum Familienrecht kommen. Das ist ein schon etwas schwierigerer Punkt. Hier hat die Presse polemisiert, als wir die Eckpunkte der Justizreform bekannt gegeben haben, dass wir praktisch die Blitzscheidung durch den Notar und Ähnliches mehr durchsetzen wollen. Da muss man natürlich vorsichtig sein, dass man nicht gleich in eine sehr polemische Diskussionsfalle gerät. Für mich ist im Familienrecht die einver-

ständliche Scheidung ein weiterer Bereich, bei dem die Aufgabenübertragung der Justiz auf die Notare erörtert wird, wenngleich ich bemerken will, dass die vollständige Übertragung der einverständlichen Scheidung auf Notare auf vielfältige ernstzunehmende Einwände stößt. Es sind vor allem verfassungsrechtliche Bedenken, die meines Erachtens nicht zu Unrecht angemeldet werden. So vertritt das BMJ im Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Auffassung, dass es sich bei der Ehescheidung um „Rechtsprechung“ im Sinne von Art. 92 Grundgesetz und damit um eine nach dem Grundgesetz dem Richter übertragene Aufgabe handelt. Diese Frage wird in der Arbeitsgruppe sicherlich noch eine vertiefte Diskussion nach sich ziehen. Sollte es nicht möglich sein, diese Bedenken auszuräumen, könnte es jedenfalls bei dem Vorschlag bleiben, in Fällen der einverständlichen Scheidung zwar eine Entscheidung des Gerichts zu verlangen, aber im Beschlussverfahren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Eine solche Variante würde allerdings voraussetzen, dass zuvor eine notariell beurkundete Scheidungsfolgenvereinbarung zwischen den Eheleuten getroffen wird. Hierdurch würde zwar keine vollständige Aufgabenübertragung auf die Notare erfolgen, aber ein Entlastungseffekt für die Justiz würde sich hier doch durch die wesentliche Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens einstellen. Ergänzend möchte ich auf einen positiven Nebeneffekt hinweisen: Eine solche Verfahrensweise könnte die Bereitschaft der scheidungswilligen Ehegatten erhöhen, sich nicht erst bei Gericht über die Scheidungsfolgesachen im Wege des Vergleichs zu einigen, sondern eine Einigung bereits außergerichtlich über die Folgesachen herbeizuführen, um sich das persönliche Erscheinen vor Gericht zu ersparen.

Lassen Sie mich nun noch zu einem anderen großen Gebiet kommen, dem wohl wichtigsten: dem Erbrecht. Es hat mir schon als Student, als ich mich in Tübingen zum ersten Mal mit

dem BGB rumschlagen musste, nicht ganz eingeleuchtet, wann wer zuständig ist im Erbrecht. Diese Zweispurigkeit, die wir schon seit Jahrzehnten mit uns rumschleppen, dass bald ein Testament hier verwahrt werden kann, bald dort – nur um ein Beispiel zu nennen – ist doch wirklich zu hinterfragen. Deshalb meine ich, müsste man gerade hier zu der radikalen Lösung neigen. Das wäre die große Lösung.

Zuerst möchte ich jedoch die kleine Lösung darlegen. Bei der kleinen Lösung sollen ausschließlich die Notare für die Stellung des Erbscheinsantrages zuständig sein. Außerdem soll die Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben zur Erlangung eines Erbscheins, für die die Notare schon heute wahlweise neben dem Nachlassgericht zuständig sind, auf die oft ortsnäheren Notare konzentriert werden. Für die Bürger ergeben sich durch die Konzentration von Antragstellung und eidesstattlicher Versicherung zur Erlangung des Erbscheins bei den Notaren im Regelfall keine Mehrkosten – bis auf die nach § 151 a Kostenordnung zu entrichtende Mehrwertsteuer. Denn regelmäßig werden gleichzeitig in den Erbscheinsverfahren eidesstattliche Versicherungen abgegeben. Neben der Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird für die Aufnahme des Erbscheinsantrages, wenn das bei den Notaren zusammen erfolgt, keine besondere Gebühr nach § 49 Absatz 3 Kostenordnung abverlangt, so dass sich der Mehraufwand in Maßen halten würde. Mit der Konzentration von Erbscheinsantrag und eidesstattlicher Versicherung bei den Notaren würden die Amtsgerichte in diesem Bereich weitgehend vom Publikumsverkehr entlastet. Für die zentralen Aufgaben im Nachlassbereich, so die Erteilung des Erbscheins oder die Testamentsöffnung, blieben die Nachlassgerichte im Rahmen der sogenannten kleinen Lösung nach wie vor zuständig. Weil dem so ist, plädiere ich mehr für die große Lösung. Bei der ebenfalls diskutierten großen Lösung wird vorgeschlagen,

den Notaren über das vorstehende hinaus sehr viel weitergehende Funktionen und Aufgaben des Nachlassgerichtes zu übertragen. Sollte es zu einer solchen großen Lösung kommen, wären ausschließlich die Notare zuständig für die Erteilung der Testamentsvollstreckerzeugnisse, für die Aufnahme von Nachlassverzeichnissen, für die Bestellung von Nachlasspflegern und -verwaltern, für die Nachlassauseinandersetzung und die Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen. Das allein wäre schon eine ungeheure Erleichterung für denjenigen, der sich mit dem Testament befasst. Im Zentrum der großen Lösung steht also die Übertragung des gesamten Erbscheinsverfahrens, weshalb jedoch verfassungsrechtliche Probleme gesehen werden. Es wird argumentiert, das Erbscheinsverfahren sei ein „rechtsprechungsähnliches“ Verfahren. Seltsamerweise scheuen wir uns nicht, Rechtspflegern auch rechtsprechungsähnliche Aufgaben zu überantworten. Die Frage muss in dem Zusammenhang gestellt werden. Mit den Aufgaben der Nachlassgerichte im Erbscheinsverfahren seien Zwangsbefugnisse verbunden, insbesondere wenn im Rahmen der Amtsermittlung eine Beweisaufnahme erforderlich ist. Nun heißt es, eine solche hoheitliche Befugnis kann gemäß Artikel 33 Absatz 4 GG nach Auffassung einiger Mitglieder der Arbeitsgruppe nur Beamten und Richtern vorbehalten bleiben. Dieselben Probleme stellen sich bei der Einziehung des Erbscheins, dessen Ablieferung notfalls durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden muss. Auch diese Frage wird in der Arbeitsgruppe noch einer vertieften Diskussion bedürfen. Es gibt also eine Reihe von Fußangeln, aber wenn wir es wollen, müssten wir in der Lage sein, entsprechende Wege zu finden, ohne dass wir mit der Verfassung in Konflikt kommen. Ich baue hier auf weitere Überlegungen in der Arbeitsgruppe. Geändert werden müssen aber auch andere Regelungen. So müsste geändert werden die Regelung der örtlichen Zuständigkeit, die sich bei den Nachlassgerichten bislang

nach dem Wohnsitz des Erblassers, § 73 FGG, richtet. Anstelle eines Amtsgerichtes wären in großen Städten mehrere Notare zuständig; in Ländern, die die Form des Anwaltsnotariats gewählt haben, eine kaum übersehbare Anzahl. Ohne ein zentrales Verfahrensregister, in dem für jeden Notar feststellbar sein muss, ob schon bei einem anderen Notar ein Erbscheinsverfahren anhängig ist, könnte es schnell zu widersprüchlichen Entscheidungen kommen, wenn mehrere mögliche Erben bei verschiedenen Notaren Erbscheine beantragen. Wenn Streitigkeiten innerhalb der Erbgemeinschaft bestehen und jeder zu einem anderen Notar läuft, kann es Riesenprobleme geben. Aber so etwas erscheint mir lösbar. Um nicht den Anschein der Parteilichkeit des Notars aufkommen zu lassen, müsste der Notar, der die letztwillige Verfügung des Erblassers beurkundet hat, von der Erteilung des Erbscheins ausgeschlossen werden. Die nähere Befassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Erbscheinsverfahren hat zudem gezeigt, dass hier ebenso wie bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung des Erbscheins zumindest in einigen Bundesländern ebenfalls eine hohe Kostendeckungsquote erzielt wird. Deshalb wird besonders im Erbrecht die Frage zu stellen sein, ob bei der Aufgabenübertragung auf eine zumindest haushaltsneutrale Übertragung der Aufgaben auf die Notare geachtet werden muss. Der Finanzminister sitzt uns bei solchen Fragen natürlich immer im Nacken. Ich bin sehr dankbar, dass man die Frage des zentralen Testamentsregisters diskutiert und dass sich die Bundesnotarkammer angeboten hat, diese Aufgabe zu übernehmen. Meines Erachtens ist das jetzige Verfahren zu schwerfällig, insbesondere wenn ich an die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg und den dort vorhandenen Rückstand in der Bearbeitung denke – das ist keine Kritik sondern nur eine Feststellung –, dann wird mir deutlich, dass wir zu einem solchen zentralen Register kommen müssen. Wir würden das von un-

serer Seite unterstützen. Summa summarum möchte ich sagen, wir sind noch nicht dort, wo wir hin wollen,

aber wir sind auf gutem Wege, dorthin zu kommen, wenn wir das alle ernst nehmen, vernünftig unterstützen und

nicht an Liebgewonnenem nur festhalten, weil es seit Jahrhunderten nun einmal so war.

Aufgabenverlagerung als großer Vertrauensbeweis

Vortrag von Notar Dr. Tilmann Götte, Präsident der Bundesnotarkammer

Sehr geehrter Herr Dr. Zimmermann, sehr geehrter Herr Minister Becker, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Herr Minister Becker hat uns gerade Anlass und Hintergrund der Überlegungen der Landesjustizminister erläutert, Aufgaben aus dem Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Notare zu übertragen. Von der Tagungsleitung ist mir jetzt die Aufgabe zugebracht worden, die Sichtweise unseres Berufsstandes zu den geplanten Reformmaßnahmen darzustellen.

Erst einmal verstehen wir die Vorschläge der Landesjustizminister als einen großen Vertrauensbeweis für unsere bisherige Tätigkeit in unseren angestammten Tätigkeitsfeldern, denn, wenn wir unsere bisherigen Aufgaben nicht gut und zur Zufriedenheit der Bevölkerung ausüben würden, würde man wohl kaum auf die Idee kommen, uns wichtige bisher von den Gerichten wahrgenommene Aufgaben zu übertragen. Wir freuen uns deshalb, dass die Notare im Zentrum der Diskussion stehen, wenn es um die Übertragung hoheitlicher Aufgaben geht.

Der Bund und die Länder haben zur Bearbeitung der einzelnen Themenbereiche eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Bundesnotarkammer eingesetzt, die bereits mehrfach getagt hat. Als diese berufspolitische Tagung vor mehreren Monaten angesetzt wurde hatten wir gehofft, heute bereits über erste Zwischenergebnisse dieser Arbeitsgruppe diskutieren zu können. Soweit ist es aber noch nicht. Wie bei jeder wichtigen Reform glaubt man am Anfang, es kann alles ganz schnell gehen und dann braucht es doch seine Zeit bis die ersten belastbaren Papiere auf dem Tisch liegen.

Bevor ich auf die Einzelheiten der geplanten Aufgabenübertragung eingehe, gestatten sie mir, vorweg noch einmal auf die Ausgangsüberlegung der Landesjustizminister zurückzukommen.

Diese könnte man mit „Konzentration auf die Kernaufgaben der Justiz“ umschreiben.

Was uns mit etwas Sorge erfüllt ist, dass die Freiwillige Gerichtsbarkeit in den Äußerungen mancher Justizpolitiker etwas undifferenziert nicht mehr zum Kernbereich der Justiz gezählt wird. Das ist unschädlich, wenn man damit nur zum Ausdruck bringen will, dass diese Aufgaben nicht zwingend von den Amtsgerichten wahrgenommen werden müssen. Diese Aussagen führen aber in die falsche Richtung, wenn damit gemeint ist, dass die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auch außerhalb der Justiz – von justizexternen Stellen – erledigt werden können.

Denn alle Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören unstreitig zu den Kernaufgaben der Justiz. Das gilt nicht nur für das Nachlasswesen, Vormundschaftswesen und Notariat sondern auch für das Grundbuchamt und Handelsregister. Aus diesem Grund haben wir uns auch immer gegen die Privatisierung von staatlichen Registern, insbesondere des Handelsregisters, auf justizexterne Stellen ausgesprochen.

Der Vorteil einer Übertragung von Aufgaben auf den Notar ist, dass der Bereich der Justiz nicht verlassen wird, denn Notare üben als Träger eines öffentlichen Amtes Funktionen aus, die aus dem Aufgabenbereich des Staates, und zwar der Justiz, abgeleitet

sind. Wir stellen somit – auf Neudeutsch – einen outgesourcten Bereich der Justizverwaltung dar.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen möchte ich mich jetzt den wesentlichen zur Übertragung anstehenden Bereichen, dem Erbscheins- und Scheidungsverfahren, zuwenden.

Beginnen möchte ich dabei mit der Überlegung, welche Vorteile eine Aufgabenübertragung für alle Beteiligten bringt, denn am Schluss muss eine Verbesserung der bisherigen Situation stehen, sonst sollte man die ganze Diskussion gleich einstellen.

Für die Justiz bringt eine derartige Verlagerung den Vorteil, die in den Gerichten freigesetzten Ressourcen dazu benutzen zu können, ihre Kernaufgaben – die streitentscheidenden Tätigkeiten – zu stärken und sie entsprechend den künftigen Anforderungen personell und sachlich auszustatten.

Zum Beispiel:

Das bayerische Justizministerium wird im Handelsblatt in diesem Monat damit zitiert, dass durch die Aufgabenübertragung an die Notare in Bayern zehn Richterstellen, 140 Rechtspfleger und 170 Stellen im Servicebereich eingespart werden könnten. Ein Grossteil der Einsparungen würde ansonsten den Kernbereich der gerichtlichen Tätigkeit treffen.

Außerdem dürften die Finanzminister die Aufgabenübertragung mit einem lachenden Auge verfolgen. Dieses ist natürlich selbstverständlich, sofern die Nachlassverfahren in einem Land derzeit defizitär sind. Aber selbst wenn ein Land mit dem Nachlassver-

fahren Überschüsse erzielen sollte, was in einigen Ländern der Fall ist, sieht die Einnahmensituation des Staates nach der Aufgabenübertragung sogar deutlich besser aus. Dies wird alleine schon durch die zusätzlichen entsprechenden Mehrwertsteuer- und Einkommensteuereinnahmen erreicht. Hinzukommen obendrein Personaleinsparungen, die nicht unerheblich sein dürften.

Neben der Justiz und dem Finanzminister bietet die Aufgabenübertragung auf Notare auch dem Bürger Vorteile.

Zunächst weisen wir die größere Bürgernähe auf. Es gibt deutlich mehr Amtssitze von Notaren als Amtsgerichte. Mit dem Rückzug der Gerichte aus der Fläche gewinnt dieser Gesichtspunkt zunehmend an Bedeutung. So beabsichtigt das Land Bayern in erheblichem Umfang die Zweigstellen der Amtsgerichte zu schließen; das Land Thüringen erwägt die Schließung eines Landgerichtes und 5 von 30 Amtsgerichten.

Die größere Bürgernähe zeigt sich auch in den stärkeren persönlichen Bindungen zwischen dem Bürger und dem Notar. In den Gerichten verteilen sich die Zuständigkeiten stets auf mehrere Personen.

Die verbleibenden Amtsgerichte werden immer größer und anonym. Im Notariat sind sämtliche Tätigkeiten auf den Notar konzentriert und die Bürger erhalten so einen Ansprechpartner, der sie und ihre persönlichen Verhältnisse häufig von früheren Beurkundungen her kennt.

Ein weiterer Vorteil ist, dass wir anders als die Nachlassgerichte über den konkreten Sachverhalt hinaus die Bürger umfassend beraten können, so auch in erbschaftsteuerlichen Angelegenheiten.

Wir wollen nicht verhehlen, dass eine Aufgabenübertragung natürlich auch für uns Notare vorteilhaft ist. Sie führt zu einer Verbreiterung unserer

Tätigkeitsfelder und lässt künftig unseren Beruf auf mehreren Säulen ruhen. Das halte ich in einer Zeit, in der man nicht mehr weiß, ob in 10 Jahren alles noch so ist wie heute, für einen ganz gewichtigen Punkt. Zudem stärkt die Übertragung weiterer hoheitlicher Tätigkeiten unsere Position gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Diskussion über die Anwendung des Art. 45 EU-Vertrag.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen möchte ich mich jetzt den wesentlichen Bereichen zuwenden, die derzeit in der Diskussion stehen, auf uns Notare übertragen zu werden.

Beginnen möchte ich dabei mit dem Nachlasswesen, dem wichtigsten Teil der Reformüberlegungen.

Im Nachlassrecht gibt es eine ganze Fülle einzelner Aufgaben und Zuständigkeiten. Diese sind jedoch teilweise untereinander verbunden, so dass sich sinnvolle Verfahren und damit Aufgabenübertragungen nur dann ergeben, wenn Aufgaben, die in einem Zusammenhang stehen, auch weiterhin durch eine zuständige Stelle erledigt werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen zwei Varianten der Aufgabenübertragung denkbar.

Die erste Variante kann man mit „Notar als Publikumsstelle des Nachlassgerichtes“ überschreiben, bei uns intern auch die „kleine Lösung“ genannt, obwohl es von der Vielfältigkeit der Aufgabenübernahme keine kleine Lösung ist.

Im Rahmen der kleinen Lösung würden die Notare für das Nachlassgericht als „Publikumsstelle“ agieren, d.h. alle den Publikumsverkehr betreffenden und die Erbscheinserteilung vorbereitenden Maßnahmen treffen, so dass beim Nachlassgericht in der Hauptsache nur noch die Entscheidung über den Erbscheinsantrag verbliebe.

Die Notare könnten danach folgende Tätigkeiten übernehmen:

- Aufnahme der Erbscheinsanträge,
- Abnahme der Versicherung an Eides statt,
- Vorbereitung der Erbscheinserteilung,
- Verwahrung aller Testamente und Erbverträge,
- Übernahme der dezentralen Testamentsdateien der Standesämter und des Amtsgerichts Schöneberg und Aufbau eines zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer.

Mit der Übertragung dieser Aufgaben wären die Nachlassgerichte von allen publikumsintensiven Aufgaben entlastet. Bei den Notaren wäre weitgehend die Betreuung der Bürger in Erbangelegenheiten konzentriert.

Während bei der kleinen Lösung der Notar für das Nachlassgericht als Publikumsstelle handelt, würde er bei der zweiten Variante, der großen Lösung, die Funktion des Nachlassgerichtes komplett übernehmen. Jeder Notar ist danach funktionell das Nachlassgericht. Hier kommen als Zuständigkeiten noch die Erteilung und Einziehung des Erbscheines, alle Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses sowie die amtliche Erbenermittlung hinzu.

Die Übertragung dieser Zuständigkeiten stellt insofern eine Schwelle dar, als sie zusätzlichen Regelungsbedarf auslöst. Vor allem die Frage, welcher Notar für ein Nachlassverfahren zuständig ist, muss geklärt werden. Die freie Notarwahl, die wir aus unserer bisherigen Tätigkeit kennen, reicht hierfür nicht aus. So muss sich nach einem Sterbefall das Nachlassgericht und damit ein Notar darüber schlüssig werden, ob Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses zu treffen sind. Damit steht am Anfang eines Nachlassverfahrens bereits ein von Amts wegen vorzunehmender Prüfungsakt, der bereits eines zuständigen Notars bedarf. Im Regelfall wird daher ein

Nachlassverfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden müssen.

Für die Bestimmung des jeweils zuständigen Notars haben wir einen praktikablen Lösungsvorschlag erarbeitet, dessen Einzelheiten ich ihnen heute ersparen will, der aber kurz gesagt auf eine Mischung zwischen einer grundsätzlich auf den Amtsbereich beschränkten Zuständigkeit, einem Geschäftsverteilungsplan bei der Notarkammer und dem Antragsprinzip hinausläuft. Weitere Fragen, die bei dieser Lösung noch geklärt werden müssen, sind z. B.,

- wer die Prozesskostenhilfe trägt oder
- ob der Notar Genehmigungen von Nachlasspflegern beglaubigen darf, die er als „Nachlassgericht“ selbst eingesetzt hat und deren Tätigkeit er überwachen muss oder
- ob der Notar auch Zwangsmaßnahmen wie z. B. die Verhängung von Zwangsgeldern zur Auskunftserzwingung verhängen darf.

Das alles sind aber nur Detailfragen, die uns lösbar erscheinen. Dies gilt auch hinsichtlich des letzten Beispiels „Anordnung von Zwangsmaßnahmen“. Insbesondere bestehen hier auch keine aus Art. 33 Abs. 4 GG hergeleiteten verfassungsrechtlichen Bedenken, wie verschiedentlich geäußert.

Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Nun sind die Notare, die es als Träger eines öffentlichen Amtes schon vor Inkrafttreten des Grundgesetzes gab, ein lebendiger Widerspruch zu dieser Norm, da die ausschließliche Ausübung hoheitlicher Befugnisse bei ihnen ständige Aufgabe ist. Dies wirft die Frage auf, inwieweit Art. 33 Abs. 4 GG überhaupt eine

Aussage für die Aufgabenerfüllung durch eine besondere Form von Amtsträgern trifft. Die Frage kann aber dahingestellt bleiben, da der Beamtenvorbehalt nur in der Regel gilt und bei Vorliegen eines sachlichen Grundes Ausnahmen möglich sind. Einen hinreichenden Grund stellen Maßnahmen zur Justizreform dar, die zum einen die Justiz entlasten und zum anderen effiziente und bürgernahe Verfahren begründen sollen.

Politisch interessant ist dagegen bei der großen Lösung die Frage, ob eine derartige Reform zum gleichen Zeitpunkt flächendeckend in ganz Deutschland umgesetzt werden soll, oder ob im vorliegenden Fall nicht eine Länderöffnungsklausel sinnvoller wäre.

Auch wenn wir unterschiedliche Zuständigkeiten der Notare in den Ländern auf Dauer nicht für erstrebenswert halten, müssen wir doch anerkennen, dass in den Ländern vorübergehend unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sein können. Angesichts unterschiedlicher Ausstattung der Nachlassgerichte oder unterschiedlicher Verfahrensgewohnheiten kann es für ein Land angezeigt sein, eine Aufgabenübertragung zu befürworten, weil damit Einsparungen begründet sind und sich Kürzungen im Justizhaushalt nicht anders umsetzen lassen, während sich die Situation in einem anderen Land anders darstellt.

Wir würden uns einer solchen differenzierenden Betrachtung nicht verschließen und einer Länderöffnungsklausel zustimmen. Für unseren Berufsstand sind mit der Übertragung nachlassgerichtlicher Funktionen – vor allem bei der großen Lösung – erhebliche organisatorische Veränderungen in unseren Büros verbunden. Eine Länderöffnungsklausel gibt uns die Möglichkeit quasi als Pilotprojekt in den Ländern, die sich zuerst für die Aufgabenübertragung entscheiden, Erfahrungen vor allem hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung zu sammeln, die dann in den anderen Län-

dern bei späterer Übertragung genutzt werden können.

Ich darf jetzt das Nachlassverfahren verlassen und mich der Übertragung von Aufgaben im Bereich des Familienrechts genauer gesagt des Scheidungsverfahrens zuwenden.

Der in diesem Bereich zur Diskussion stehende Vorschlag läuft darauf hinaus, die Vorbereitung der Scheidung dem Notar im Rahmen der Beurkundung von Scheidungsfolgenvereinbarungen zu übertragen, damit für das Gericht die mündliche Verhandlung entbehrlich wird. Die Beurkundung der Scheidungsfolgenvereinbarung soll demnach die mündliche Verhandlung vor dem Richter ersetzen.

Der Notar ermittelt die Sach- und Rechtslage, erörtert sie mit den Ehegatten, gelangt mit Ihnen zu einer einvernehmlichen Lösung und hält diese sodann nebst den für die gerichtliche Entscheidung notwendigen Feststellungen und Erklärungen in einer beurkundeten Scheidungsfolgenvereinbarung fest. In der Urkunde müssen dann enthalten sein die Feststellungen zum Scheitern der Ehe, die Gegenstände des § 630 ZPO sowie die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich. Nach Stellung der Scheidungsanträge durch einen Rechtsanwalt bei Gericht kann der Richter sodann vom Schreibtisch aus die Ehescheidung und die Durchführung des Versorgungsausgleichs aussprechen.

Die Vorteile eines solchen Verfahrens liegen auf der Hand. Die Familiengerichte werden von den ganzen Vorbereitungsmaßnahmen einer einvernehmlichen Scheidung entlastet, so dass die Richter und die Geschäftsstellen anders eingesetzt werden können. Außerdem würde durch die verstärkte Einbeziehung des Notars in das Scheidungsverfahren die außergerichtliche Streitbeilegung gestärkt werden. Für die Ehegatten würde es eine Beschleunigung ihres Verfahrens bedeuten, denn ca. 9.500 Notare können einfach auf Grund ihrer Zahl mehr

Termine anbieten als die Amtsgerichte.

Gegen diesen Vorschlag ist gerade aus der Anwaltschaft vorgetragen worden, dass der Notar zur unparteiischen und unabhängigen Beratung verpflichtet sei und nicht die Interessen einer Partei wahrnehmen könne. Hier liegt meines Erachtens ein großes Missverständnis vor, was mit diesem Vorschlag bezweckt werden soll. Denn der Notar soll und darf nicht die Interessen einer Partei wahrnehmen, sondern vielmehr die Stelle des Richters einnehmen. Und bisher hat auch noch niemand behauptet, ein Richter dürfe keine Scheidung aussprechen, weil er neutral sei und nicht die Seite einer Partei vertreten dürfe. Die Befürchtungen, die hinter diesen Äußerungen stehen, die Rechtsanwälte könnten aus dem Scheidungsverfahren durch diesen Vorschlag verdrängt werden, sind völlig unberechtigt. Alle Funktionen, die die Rechtsanwälte in dem Verfahren bisher ausfüllen, sollen erhalten bleiben und durch die Aufgabenübertragung auf die Notare nicht beeinträchtigt werden.

Zum Abschluss meiner Ausführungen möchte ich noch auf einen Vorschlag eingehen, der uns besonders am Herzen liegt, nämlich die Diskussion um die Übertragung der Notarprüfung auf die Notarkammern.

Wir verkennen nicht, dass bei Realisierung dieses Vorschlags erhebliche Personalaufwendungen bei der Justiz eingespart werden können. Wir bitten aber trotzdem, von diesem Vorschlag Abstand zu nehmen, da die Übertragung dieser Aufgabe mit dem Status des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.

Wenn der Staat hoheitliche Aufgaben überträgt und diese Aufgaben auch weiterhin hoheitlich ausgeübt werden sollen, so darf er sich seiner Aufsichtsbefugnisse nicht entledigen. Das heißt, er darf die Aufsicht nur an solche Stellen delegieren, über die er gleichwertige Aufsichtsbefugnisse besitzt, so dass er im Einzelfall die von ihm für notwendig erachteten Aufsichtsmaßnahmen über die zwischengeschaltete Institution quasi im Wege des Durchgriffs durchsetzen kann.

Das ist aber bei einer Übertragung auf die Notarkammern nicht der Fall, denn der Staat besitzt gegenüber diesen nur Rechtsaufsichtsbefugnisse. Die besondere Form der Dienstaufsicht, die der Staat heute über die Notare hat, würde durch die Übertragung auf die Notarkammern in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Mit dem Status des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes ist eine derart eingeschränkte Aufsicht nicht vereinbar.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Ich bin nun am Ende meiner Ausführungen angelangt. Ich konnte wegen des beschränkten Zeitrahmens nicht auf alle Vorschläge der Aufgabenübertragung auf die Notare, die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe derzeit diskutiert werden, eingehen. Ich hoffe aber, dass ich Ihnen genügend Diskussionsstoff für die spätere Aussprache an die Hand gegeben habe.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Gedanken zum Thema große Justizreform

Vortrag von Wolfgang Arenhövel, Vorsitzender Deutscher Richterbund

Meine Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst ganz herzlich bedanken, dass ich heute als Sprecher des Deutschen Richterbundes einige Gedanken zu dem Thema große Justizreform beisteuern kann. Gleich zu Beginn meines Statements darf ich aber auf Ihr Verständnis hoffen, dass ich angesichts der andauernden Diskussion dieses Themas auch im Deutschen Richterbund und mit Rücksicht auf die noch wenig substantiierten Vorschläge der Justizministerkonferenz nur Positionen darstellen kann, und zwar solche, die bei uns im Verband diskutiert werden, aber noch nicht durch unsere Gremien abgesegnet sind. Ich betrachte mein Statement daher mehr als Beitrag, der

die Diskussion anreichern soll, der auch zu Widerspruch herausfordert und die Bereitschaft des Deutschen Richterbundes verdeutlichen soll, an diesem Thema große Justizreform konstruktiv und ergebnisoffen mitzuarbeiten. Nach dem Beschluss der Justizministerkonferenz vom 25.11. des vergangenen Jahres soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe prüfen, welche Aufgaben der Zivilgerichte, insbesondere solche im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit dem Ziel einer Effektivierung des Verfahrens und der Entlastung der Justiz auf Notare übertragen werden können. Gedacht ist in erster Linie an die Bereiche Familienrecht, Erbrecht und Registerrecht. Auf diese drei Bereiche möchte ich mich in meinen Ausführungen beschrän-

ken, ohne allerdings auf Einzelheiten einzugehen. Ich meine, man muss sich zunächst fragen, ob man eine solche Übertragung grundsätzlich will. Wenn man diese Frage bejaht, sollte man anschließend nach Wegen suchen, wie man die Probleme, die im Detail entstehen, löst. Zunächst also zum Familienrecht und da natürlich zu dem, was uns Richterinnen und Richter am meisten interessiert, zu den sogenannten einvernehmlichen Scheidungen im Sinne von § 630 ZPO, die von den Notaren geregelt werden könnten. Wir sind von unserem Verständnis davon ausgegangen, dass auch der Scheidungsausspruch von den Notaren übernommen wird, dass sie also die Scheidung sozusagen feststellen. Wir gehen bei unseren Über-

legungen auch davon aus, dass in den Fällen einer einverständlichen Scheidung die Rechtsanwälte eher weniger präsent sein werden, weil die Parteien vielmehr direkt zu einem Notar ihres Vertrauens gehen und dort die Dinge regeln. Das ist der Diskussionsstand zurzeit bei uns. Gegen diesen Vorschlag, der auf den ersten Blick auch mir als früher praktizierendem Familienrichter durchaus plausibel erscheint, gibt es gleichwohl ernsthafte Bedenken, die diskutiert werden müssen. Ich will nicht auf die verfassungsrechtlichen Bedenken eingehen, die Herr Minister Becker bereits dargestellt hat. Wichtig ist, dass ganz deutlich und klar zwischen der einverständlichen und einvernehmlichen Scheidung unterschieden wird. Einvernehmliche Scheidungen sind solche, die am Schluss der Sitzung mit Zustimmung der beiden Parteien ergehen. Und genau da liegt schon das Problem, denn die Abgrenzung zwischen der einverständlichen Scheidung einerseits und der einvernehmlichen Scheidung andererseits ist fließend, wie sich schon aus § 630 Absatz 2 ZPO ergibt. Danach kann die Zustimmung zu einer einvernehmlichen Scheidung bis zum Schluss der Sitzung widerrufen werden. Angesichts dieses fließenden Überganges von einverständlicher und einvernehmlicher Scheidung besteht die Gefahr, dass die Parteien sich erst einmal scheiden lassen und die Lösung von Folgesachen auf später vertagen. Genau das könnte das Familiengericht vor ausgesprochen schwierige Probleme stellen. Sie müssten sich irgendwann, wenn die Parteien geschieden und „zur Vernunft“ gekommen sind, unter erschwerten Bedingungen mit diesen Folgesachen herumschlagen. Erschwerte Bedingungen deshalb, weil zahlreiche Verfahren auf eine konstruktive Mitwirkung der Eheleute angewiesen sind wie z. B. beim Versorgungsausgleich. Deswegen ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, die Errungenschaft des jetzigen Scheidungsverfahrens, nämlich das sogenannte Verbundprinzip, zu erhalten. Also Scheidung erst nach Regelung al-



Wolfgang Arenhövel, Vorsitzender Deutscher Richterbund, Notar Dr. Tilman Götte, Präsident der Bundesnotarkammer

ler Scheidungsfolgen. Gleichwohl vertreten viele Familienrichter die Auffassung, dass die wirklich einverständliche Scheidung von den Notarinnen und Notaren umfassend und abschließend erledigt werden kann. Ob eine derartige Regelung auch aus Ihrer Sicht sinnvoll ist, mögen Sie anhand folgender Zahlen diskutieren, denn es geht dabei um wirtschaftliche Fragen. Ich will Ihnen die niedersächsischen Zahlen, da komme ich her, vortragen. In Niedersachsen sind im Jahre 2003 genau 61.821 Familiensachen erledigt worden, davon 24.952 Scheidungen, davon waren nur 5 bis 10 % sogenannte wirkliche einverständliche Scheidungen, also etwa 1.250 bis 2.500. Der „Kuchen“ für die Notare ist also so groß nicht. Auch die Ersparnis bei der Justiz im Falle einer Übertragung dieser Aufgaben auf die Notare dürfte nicht sonderlich groß sein und bei maximal 1 % des Personals, das sich mit Familiensachen befasst, im Pönale-Bereich liegen. Daher kann man sich die Frage stellen, ob der mit einer Aufgabenübertragung verbundene Aufwand die Mühe lohnt. Man muss dabei sehen, dass viele Notare, soweit sie nicht Anwaltsnotare und vielleicht Fachanwälte für Familien-

recht sind, in diesem Bereich, der durch eine fast schon ausufernde Rechtsprechung geprägt ist, keine Fachleute sind. Sicher: Man kann sich in diese Dinge einarbeiten, braucht dafür aber doch eine geraume Zeit. Ich weiß, wovon ich spreche. Ich war jahrelang Richter in einem Familiensatz beim Oberlandesgericht in Oldenburg. Meine Damen und Herren, es geht dabei um Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich, Hausrat, Sorgerecht, Umgangsrecht. Im Fall einer einverständlichen Scheidung müssen diese Dinge geregelt werden. Nach unserem Diskussionsstand wird dies voraussichtlich oft genug ohne von den Parteien zusätzlich beauftragte Anwälte geschehen, denn den Parteien wird es darum gehen, die Sache so kostengünstig wie irgend möglich über die Bühne zu bringen. Auf Grundlage der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs ist dieser Bereich ein recht komplizierter und ein regressträchtiger. Ein Fachanwalt für Familienrecht hat dieses Thema angesprochen und vor kurzem gesagt, er freue sich auf die Regresse. Meine Damen und Herren, wir sollten dieses Thema auch unter diesen ganz praktischen Gesichts-

punkten diskutieren. Wenn Sie mich nach meiner persönlichen Meinung fragen, so bin ich für diese Übertragung durchaus offen, auch wenn ich mir keine spürbaren Ersparnisse für die Justiz verspreche. Ein anderer Bereich, der vielleicht mehr für die Justiz an Ersparnis bringen könnte, ist die Übertragung von Nachlasssachen. Ich will mich nur auf die sogenannte große Lösung konzentrieren, also auf die umfassende Übertragung von Nachlasssachen. Alles andere erscheint mir aus justizieller Sicht nicht den Erfolg zu bringen, den wir brauchen, nämlich eine wirkliche Ersparnis. Angesichts der Tatsache, dass erwogen wird, die Erbscheinerteilung per testamentarischer Verfügung auf den Rechtspfleger zu übertragen, nehmen, obwohl die Diskussion zu diesem Thema strittig ist, die Stimmen derjenigen zu, die diese Aufgabe statt auf Rechtspfleger auf Notare übertragen wollen. Wem sage ich das: Es geht um Auslegungsfragen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben können und diese Fragen sind meines Erachtens bei einem Notar deutlich besser aufgehoben als bei einem Rechtspfleger, dessen Fähigkeiten ich nicht schmälern will. Soweit vereinzelt eingewandt wird, dass die Erbscheinerteilung konstitutive Wirkung habe und deswegen gerade nicht den Notaren übertragen werden könne, sondern den Gerichten vorbehalten bleiben müsse, kann ich dem nicht folgen. Auch die Eheschließung vor dem Standesamt hat für die Brautleute konstitutive Wirkung. Kein Mensch kommt deswegen auf die Idee, dass wir demnächst beim Amtsgericht heiraten sollten. Im Übrigen sei daran erinnert, dass Entscheidungen des Notars im Erbscheinverfahren hoheitliche Akte sind, die nach Artikel 19 Absatz 4 GG natürlich gerichtlich überprüft werden können. Daran zweifelt niemand. In Betracht kommen, was das Nachlassrecht angeht, auch die Verwahrung und die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und die Führung eines zentralen Testamentsverzeichnis, das z. B. bei der Bundesnotarkammer angesiedelt werden könnte. Hier handelt es sich

eindeutig um Verwaltungsaufgaben, gegen deren Übertragung keine durchgreifenden Bedenken bestehen sollten. Ein Thema, das ebenso wichtig ist, ist die Frage der Beurkundung sogenannter Vorsorgevollmachten. Die Vorsorgevollmachten zu beurkunden kann Sinn haben, weil es im Streitfall nicht selten um Fragen der Geschäftsfähigkeit gehen wird, die bei einer notariellen Beurkundung in der Regel ganz schnell geklärt sind. Gleichwohl hat der Deutsche Richterbund Bedenken, diese Aufgaben ausschließlich den Notaren zuzuweisen. Dafür sprechen in erster Linie praktische Erwägungen. Es geht bei dieser Vorsorgevollmacht im Kern um die Reform des Betreuungsrechts. Mit dieser Reform erhofft man sich durch eine Stärkung der Vorsorgevollmacht eine Verringerung der stetig steigenden Zahl von Betreuungen. Es ist erforderlich, dass diese Anzahl der Betreuungen zurückgeführt wird. Ich will Ihnen Zahlen aus meinem Landgerichtsbezirk nennen: Wir haben in zehn Jahren Betreuungstätigkeit mit einem Anteil von zunächst 500.000 DM am Ende dieser zehn Jahre einen Bereich von mehr als 13 Millionen DM überschritten. Da muss etwas geschehen. In diesem Zusammenhang spielen die Vorsorgevollmachten eine große Rolle. Wenn die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten ausschließlich den Notaren vorbehalten bleibt, wird das Ziel, diese Vorsorgevollmachten zu stärken und ihre Anzahl zu erhöhen, möglicherweise nicht erreicht werden. Denn es gibt immer noch eine Schwelle, die man überschreiten muss, bevor man zum Notar geht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass auch unter Berücksichtigung Ihrer Belange kein Hindernis bestehen sollte, bei den Betreuungsbehörden Urkundspersonen zu bestimmen, die zwar keine Beratung vornehmen dürfen, wohl aber eine Unterschrift beglaubigen können.

Ein weiteres Thema, das derzeit allerdings nicht aktuell ist, ist die Schaffung von Registerbehörden, gemeint ist hier die Auslagerung der Handelsregister. Auch diese Frage ist

beim Deutschen Richterbund ausgesprochen umstritten. In diesem Bereich könnte aber, wenn es zu einer Auslagerung kommen sollte, irgendwann das Thema wieder aufgeworfen werden, nämlich dann, wenn die EDV-Ausstattung gelaufen ist und alles wunderbar funktioniert. Dann spätestens wird die Diskussion wieder aufbrechen, ob man zu einer Verlagerung kommen wird. In dieser Diskussion wird den Notaren eine besondere Rolle zufallen, wenn nämlich weiter diskutiert wird, die Handelsregister auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen. Wenn man dieser Übertragungsidee folgt, könnte durch die Einschaltung der Notare den Bedenken, dass die Industrie- und Handelskammern fachlich weniger geeignet sind, Rechnung getragen werden. Man wird auch der Frage der Unabhängigkeit und der fehlenden Weisungsgebundenheit dadurch Rechnung tragen können, dass man den Notaren einen umfassenden Prüfungsauftrag zuerkennt, der dann, wenn die Notare die Eintragungsvoraussetzung geprüft und attestiert haben, zu einer zwingenden Eintragung führt. Ich weiß, dass diese Frage grundsätzlich, egal welche Aufgaben Sie in diesem Zusammenhang übernehmen, ausgesprochen strittig diskutiert wird. Für uns, auch für mich als Landgerichtspräsident, ist von Bedeutung, ob das Berufsaufsichtsrecht, im Klartext die Notarprüfungen, den Notarkammern zugewiesen werden sollen. Ich kann mir das gut vorstellen. Es besteht Einigkeit, dass die Aufsicht über die Notare Maßnahmen der Exekutive sind, also eine reine Verwaltungstätigkeit darstellen. Ich bin sicher, dass diese Aufgaben ohne jeglichen Qualitätsverlust von den Notarkammern übernommen werden können. Sicher bin ich mir schon deswegen, weil wir in meinem Landbezirk in Osnabrück bei den Notarprüfungen Notare seit längerer Zeit beteiligen und das mit ausgesprochen gutem Erfolg. Der Einwand, dass sich der zu Beaufsichtigende letztlich selbst kontrolliere, überzeugt mich ganz und gar nicht. Schließlich ist auch die Aufsicht über

die Rechtsanwälte auf die Rechtsanwaltskammern und die der Wirtschaftsprüfer auf die Wirtschaftsprüferkammern übertragen worden. Es gibt allerdings in den Justizverwaltungen ganz erhebliche Bedenken dagegen, auch aus verfassungsrechtlicher Sicht. Diese teile ich ausdrücklich nicht. Hier könnte eine wirkliche Entlastung der Gerichte stattfinden. Damit bin ich, was diese Diskussion der Entlastung angeht, bei dem für uns ganz entscheidenden Punkt angelangt. Die Übertragung von Aufgaben, die bisher von den Gerichten wahrgenommen werden, sollen nach den Vorstellungen der Justizministerkonferenz der Entlastung der Justiz dienen, damit sie sich auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit konzentrieren kann. Aus unserer Erfahrung in den letzten Jahren sind wir außerordentlich skeptisch, ob diese Vorgabe tatsächlich so umgesetzt wird. Denn bisher werden Einsparungen in der Justiz, z.B. durch Organisationsänderungen oder Zuständigkeitsverlagerungen immer bis auf die letzte Personalstelle von den Landesfinanzministern abgeschöpft. Das mag unter finanzpolitischen Gesichtspunkten durchaus nachvollziehbar sein. Ich bin auch Steuerzahler. Das Argument lautet dann ganz schlicht: Wenn Arbeit wegfällt, können auch die Kräfte eingespart werden, die die Arbeit bisher gemacht haben. Meine Damen und Herren, man muss nicht unbedingt in der Justiz tätig sein, um zu wissen, dass das blanker Unsinn ist. So einfach ist das nicht, denn tatsächlich ist die Justiz in der Bewältigung ihrer Kernaufgaben, in der sogenannten Spruchrichtertätigkeit, bereits in einen Grenzbereich vorgestoßen, der eine weitere Personalverknappung auch in diesem Bereich nicht mehr verträgt. Denn die Kernaufgaben können, insbesondere bei den Amtsgerichten, aber auch zunehmend bei den Landgerichten nur noch deshalb in der bisherigen Qualität wahrgenommen werden, weil immer wieder Arbeitskräfte aus den Bereichen, die jetzt zur Disposition gestellt werden, aushelfen müssen. Wenn also diese Richterinnen und Richter, die für diesen Bereich

tätig sind, das gilt übrigens auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, wegfallen, dann wird es für den Kernbereich deutlich enger, als das bisher schon der Fall ist. Insbesondere bei den Landgerichten im Strafbereich sind wir jetzt schon kaum noch in der Lage, die zugewiesenen Aufgaben zufriedenstellend im Sinne des gesetzlichen Auftrages zu lösen. Die Bereitschaft des Deutschen Richterbundes, diese Reformvorstellungen mitzutragen, hängt ganz entscheidend davon ab, ob es gelingt, der Justiz eine Reformdividende zu zahlen, ob es also gelingt, den Löwenanteil der durch Verlagerung erwirtschafteten Einsparungen in unseren Kernbereich zu reinvestieren. Da liegt die Chance einer gemeinsamen Diskussion und auch eines gemeinsamen Standpunktes. Hier können Sie uns helfen. Ich bin mir ziemlich sicher, dass wir einen gemeinsamen Nenner finden, wenn wir in einen konstruktiven Dialog darüber treten, einerseits Aufgaben aus unserem Bereich in Ihr Tätigkeitsfeld zu übertragen, und andererseits die Ersparnisse zu einem Gutteil in den verbleibenden Teil zurückinvestiert werden. Es ist meine politische Botschaft an Sie: Lassen Sie uns insoweit zusammenarbeiten! Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Herzlichen Dank Herr Arenhövel. Wir haben deutlich gemerkt, dass es sich je nach der Sicht des betroffenen Berufsstandes durchaus um widerstreitende Interessen handeln kann. Interessant waren Ihre Ausführungen zur einvernehmlichen und einverständlichen Scheidung. Dieser Unterscheidung werden wir sicher noch nachgehen können. Nur vorweg soviel: Es ist in einer notariellen Praxis, die Verantwortung zeigt, durchaus nicht unüblich wegen unserer unparteilichen Funktion auf eine Mitwirkung von Anwälten zu dringen, wenn wir sehen, dass ein betreffender Bedarf besteht. Ich bitte dieses Missverständnis

in unserer Haltung zunächst einmal nicht so im Raume stehen zu lassen. Wir können gern über die Praxis diskutieren, aber es ist ein Grundproblem auch im Verhältnis zur Anwaltschaft. Wir wollen uns diesen Schuh so nicht anziehen. Im Übrigen fand ich es interessant, was Sie zur Vorsorgevollmacht gesagt haben. Es lässt sich z. B. auch hier einiges an erweiternden Gedanken anfügen im Hinblick auf die gerade anlaufende dritte Novellierung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes. Auch das ließe sich gleich noch diskutieren. Ich komme aber auch deshalb zunächst auf Ihren Vortrag zurück, weil ich glaube, es ist ein Thema angesprochen worden, was ich aus Ihrer verbandspolitischen Sicht natürlich auch als zentrales Anliegen sehe, nämlich die Frage: Kommt uns eine entsprechende Entlastung wirklich zugute? Dieses Thema können wir mit Ihnen schlecht diskutieren, aber ich könnte mir vorstellen, bevor wir jetzt in unserer Generalthematik weiterfahren, dass Herr Minister Becker vielleicht etwas dazu sagen möchte. Die Anregung kommt deshalb, weil wir in der weiteren Diskussion dieses Thema ausklammern. Es ist für uns, glaube ich, nicht lösbar.

Staatsminister Curt Becker

Ich möchte jetzt aber in keinen Konflikt mit dem Herrn Kollegen Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes treten. Ich sehe die Sache ein klein wenig differenzierter, aber ich denke, dass müssen wir dann auf anderer Ebene austragen.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Gut. Wir sehen, wie die Diskussion heute weiterverläuft. Es ist nun als abschließender Vortragender Herr Professor Kirchner vorgesehen. Ich sagte schon zu Beginn, Herr Professor Kirchner hat sich aus der einzigen wirklich heute in dieser Runde unabhängigen Sicht mit der Thematik beschäftigt. Sie haben gutachterlich Stellung nehmen können zur Frage, wie Sie es genannt

haben, Auslagerung, wir sprechen mehr von Verlagerung, aber es ist ja auch hier schon die Frage, die so spannend ist, angesprochen und, wenn

man Ihr Gutachten angeschaut hat, vielleicht auch erster Schwerpunkt Ihrer Ausführungen: „Wie definiert man den Kernbereich?“ Da gibt es sicher

auch für den weiteren Bereich einigen Gesprächsstoff. Ich bin deswegen sehr gespannt auf Ihre Ausführungen Herr Professor Kirchner.

An dieser Stelle sollte der Vortrag von Professor Dr. Dr. Kirchner, LL.M. (Harvard) veröffentlicht werden. Herr Professor Dr. Dr. Kirchner, ist direkt nach unserer Tagung zu zwei Konferenzen abgereist und konnte den Beitrag

deshalb nicht rechtzeitig zur Veröffentlichung in diesem Heft freigeben. Wir werden sein Einverständnis vorausgesetzt, den Beitrag im nächsten *notar* abdrucken.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Sehr geehrter Herr Kirchner,

ich danke Ihnen sehr für Ihre strukturell so interessant aufgebauten Ausführungen, die vor allem auch jetzt in einer anderen Weise den Blick auf die ökonomische Komponente eröffnen, was, glaube ich, bisher in der gesamten Diskussion vernachlässigt worden zu sein scheint. Ich könnte sagen, wir fühlen uns bestätigt durch die Bitte an Sie, hier zu reden. Im Übrigen darf ich an dieser Stelle vielleicht kurz einflechten, wir haben uns zum ersten Mal kennen gelernt, als Professor Kirchner Dekan der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität war und wir die ersten Gespräche zur Einrichtung dieses jetzt so florierenden Instituts geführt haben, was auch von ihm sehr unterstützt wurde und wofür wir ihm sehr herzlich danken. Ich glaube auch, wir haben jetzt verstanden, dass Sie Kernaufgabe anders definieren, und zwar vom Subsidiaritätsprinzip her und dass es sich bei akzidentiellen Aufgaben eben nicht um die Beurteilung der Frage handelt: „Ist es Verwaltung oder Justiz, sondern ist es Kernaufgabe im Sinne der rechtsprechenden Gewalt?“ Das ist sicher sehr wichtig, damit es hier nicht zu Begriffsverwirrungen kommt. Wir haben von Ihnen vernommen und das halte ich im Verhältnis zu Ihrem gemeinsamen Gutachten nicht unbedingt für einen Widerspruch, aber doch für eine andere Betonung, dass die Verlagerung von Eintragungsvorgängen auf die IHK nicht in Ihrem Sinne wäre. Wir haben das Gutachten in dem Punkt etwas anders verstanden. So wie Sie es darge-

stellt haben, sind wir fast bei dem Modell, was auch hier schon diskutiert worden ist, nämlich die vorverlagerte Prüfung und die verwaltungstechnische Abarbeitung außerhalb der Justiz ist durchaus in dem Sinne nicht ausgeschlossen, wenn der juristische Vorgang in den Händen der Justiz bleibt. Da habe ich Sie so verstanden, dass Sie offensichtlich das Notariat als Teil dieser Justiz- und dieser Prüfungsinstanz verstehen. Das hat eigentlich genau das bestätigt, was wir hier auch schon diskutiert haben. Nur das, was Sie zum Bodenmanagement gesagt haben, das hat heute Morgen schon von berufener anderer Seite eine andere Wertung erfahren. Ich glaube, es war Herr Staatssekretär Hartenbach, der gesagt hat, wir werden doch jetzt nicht, nachdem wir mühsam diese Entflechtung geschafft haben, in den früheren Ländern des DDR-Gebietes so einen Unsinn wieder einführen. Ich darf das einfach nur, weil Sie heute Morgen nicht da waren, einmal in den Raum stellen. Ich will es jetzt nicht zu ausführlich machen, wir wollen ja diskutieren. Was mir nur aufgefallen ist, nur damit wir wissen, wo Sie möglicherweise nicht deckungsgleich sind, obwohl Sie argumentieren, wie es auch hier schon geschah, bei der großen Lösung Nachlasswesen. Im Gutachten geht es, wie Sie auch hier wieder betont haben, um das Verfahren bis zur Erbscheinerteilung. Die große Lösung ist möglicherweise aber weiterreichend. Da würde die Frage auftauchen, wie halten Sie es z. B. mit Nachlasssicherungsverfahren und letztlich, das war wieder sehr interessant zum Schluss, aus der ökonomi-

sehen Sicht heraus Kosten des Reputationsaufbaus. Das erinnert mich an eine Tagung, die wir gemacht haben zum Qualitätsmanagement. Ein österreichischer Experte, der Qualitätsmanagement mit der österreichischen Notariatskammer, die Kollegen aus Wien, die jetzt eingetroffen sind, werden es bestätigen, betrieben hat, hat in seinem Referat berichtet, eine gute Empfehlung hat für einen Notar einen Faktor 4, eine schlechte einen Faktor 16. Das ist genau das, was Sie gesagt haben, also wenn man sich mühsam mit vier guten Empfehlungen einen Ruf geschaffen hat. Wenn man den verliert, verliert man sechzehn Kunden dadurch. Das also nur zu Ihrem Vortrag, den wir außerordentlich informativ fanden. Ich würde nun vorschlagen, in die Diskussion einzusteigen, wobei wir vielleicht kleine Komplexe bilden sollten. Mein Vorschlag wäre, dass wir in die Details einsteigen anhand des Nachlasswesens, weil mir das als ein Komplex erscheint, wo wir alle sehr nah beieinander liegen. Ich denke fast jetzt, auch aus Ihrer Sicht wäre diese Thematik deshalb interessant, weil wir ja auch Erfahrungen von Kollegen haben, die Nachlasswesen betreiben oder früher betrieben haben. Ich denke, da wäre die Haltung der Kollegschaft sehr interessant. Ich darf Sie um Wortmeldungen bitten.

Notarin Antje Daniels-Wiesmann, Bonn

Das ist eine reine Verständnisfrage. Es hat geheißen in einem Nebensatz, dass, wenn Notare Erbscheine erteilen sollten, dass dann selbstverständlich die Notare, die eine Verfügung von To-



Das neue Handbuch

erlaubt Praktikern die **souveräne Gestaltung und Beurteilung** von Bauträgerverträgen. Zahlreiche **Musterformulierungen** unterstützen das schnelle und sichere Arbeiten.

Das Werk bietet **Notaren, Richtern, Rechtsanwälten, Banken und den Bauträgern** selbst wertvolle Entscheidungshilfen auf diesem gesetzlich nur lückenhaft geregelten und stark durch die Rechtsprechung gestalteten Gebiet.

Eingehend erläutert

sind alle Rechtsfragen des Bauträgervertrages, insbesondere auch zu Finanzierung und Vermarktung des Objektes sowie zum Verbraucherschutz.

Besonders praxisnah:

- bringt Formulierungen für unterschiedliche Vertragstypen
- zeigt wirtschaftlich sinnvolle Handlungsalternativen im Insolvenzfall
- berücksichtigt auch die außergerichtliche Konfliktbeilegung

Sicherheit für die Praxis

Autoren:

Herausgegeben von Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar in Regensburg, und Dr. Wolfgang Koeble, RA in Reutlingen. Bearbeitet von den Herausgebern und Andreas Reindl, München, Dr. Markus Riemenschneider, Notar in Landsberg/Lech, Dr. Claus-Achim Schmitz, RA in München, Dr. Andrea Schmucker, Notarassessorin, Berlin, Ralf Schotten, RA in Reutlingen, und Dr. Achim Olrik Vogel, RA in München

Fax-Coupon

___ Expl. 3-406-51463-4
Grziwotz/Koeble, Handbuch Bauträgerrecht
 2004. XXIII, 933 Seiten. In Leinen € 128,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ B/133981

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Buchhändler oder an den Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
 Verlag C.H.Beck · 80791 München **1 620 05**
 E-Mail: bestellung@beck.de · Fax: 089/38189-402



des wegen gemacht haben, dabei außen vor sind und dafür nicht in Frage kommen. Die Frage stelle ich mal, da hätte ich gern eine Antwort darauf: Wieso sind die außen vor? Wieso ist da die Neutralität nicht gewahrt?

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Ich glaube, das waren Sie, Herr Minister Becker. Wollen Sie dazu Stellung nehmen?

Minister Curt Becker

Ich bin da noch völlig offen. Ich habe das gesagt und ich stehe auch dazu. Das sind unsere ministeriellen Vorbehalte zunächst einmal. Ich will die Dinge aber noch einmal diskutieren. Sie müssen verstehen, dass wir uns hier alle in Neuland begeben und dass da natürlich die eine oder andere Hürde aufgebaut wird. Ich bin so ehrlich, dass ich da eigentlich offen bin. Ich habe das so übernommen, wie wir das im Haus bisher immer gehandhabt haben, aber ich bin dieser Frage gegenüber relativ offen. Man sollte sie durchaus diskutieren. Es gäbe sonst viele andere Beispiele, die zu einer ähnlichen Befangenheit führen könnten auf anderen Gebieten, also lassen Sie uns das einfach mitdiskutieren. Im Augenblick scheint mir der Stand in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe so zu sein.

Notarin Antje Daniels-Wiesmann, Bonn

Sie wissen, dass es Notare gibt, die beides jetzt schon machen, in Baden-Württemberg.

Minister Curt Becker

Ja gut, wenn Sie mir gerade die Bezirksnotare in Baden-Württemberg vorführen. Das ist für mich immer ein leuchtendes Beispiel gewesen. Deshalb denken wir einfach darüber nach.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Ich kann mich nicht mit einem speziellen Gebiet des Nachlassrechts be-



Viel Applaus beim Fachpublikum

fassen, sondern Herr Professor Kirchner, Sie haben sicher nicht zu Unrecht die verkürzte ökonomische Betrachtung gerügt, die man auf solche Maßnahmen anwendet. Jetzt muss ich, so gut wie mir einige Zuckerl geschmeckt haben, die Sie uns verabreicht haben, diesen Vorwurf doch in gewissem Umfang an Sie zurückgeben. Dieses Denken, wonach nur die richterliche Entscheidung Justiz sei, das ist sehr stark angelsächsisch gefärbt. Die angelsächsischen Rechtsordnungen neigen dazu, alle Streitigkeiten nachträglich durch den Richter entscheiden zu lassen. Unsere Auffassungen von Justiz werden immer angelsächsischer. Wir haben aber ein sehr starkes Element in unserer Rechtsordnung, das darin besteht, dass im Vorfeld Regelungen getroffen werden, die das Aufkommen eines Streites vermeiden sollen. Das ist in Wirklichkeit die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist eine Vorfeldgerichtsbarkeit, die eine Nachstreitgerichtsbarkeit vermeiden soll. Das ist ein ganz enormer ökonomischer Effekt, der aber leider sehr schwach erforscht ist, so dass niemand in der Lage ist, diesen ökonomischen Effekt zu beziffern, aber von daher gesehen kann ich die Meinung, dass die Vorfeldjustiz gar keine richtige Justiz sei, sondern nur die, die das Kind, das in den Brunnen gefallen ist,

dort wieder herausholt, sei Justiz, nicht teilen.

Professor Dr. Dr. Christian Kirchner

Ich hatte deshalb versucht, differenziert zu argumentieren, dass ich sagte, dieses Subsidiaritätsprinzip wird qualifiziert durch die drei Kriterien, in denen eine Aufgabe der Gerichtsbarkeit dennoch übertragen wird, wenn Sie nach dem Subsidiaritätsprinzip auszulagern wäre. Eines dieser drei Kriterien, die ich genannt hatte, war der Nutzen des spezifisch gerichtlichen Verfahrens, einschließlich der richterlichen Unabhängigkeit. Das ist nur eine Frage der Beweislast. Ich müsste dann beweisen, dass genau diese vorbeugende Streitvermeidung in Händen der Gerichte besser aufgehoben ist als bei den Notaren. Hier hatte ich bisher immer eine sehr hohe Meinung von den Notaren.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Es ist eher ein Streit um Worte, sagt Herr Arenhövel. Ich denke in inhaltlicher Hinsicht liegen Sie nicht auseinander. Unabhängig davon steht der Reiz einer entsprechenden Untersuchung im Raum. Es wäre denkbar, dass wir jetzt Instrumente für solche Unter-

suchungen haben und dieser Frage weiter nachgehen sollten.

Notar Dieter Ekkernkamp, Freiburg

Herr Professor Kirchner hat meines Erachtens zu Recht als erster deutlich darauf hingewiesen, dass die Übertragung von Aufgaben im Nachlassverfahren nur in dem Rahmen erfolgen sollte, indem diese Verfahren unstrittig bleiben. Ich denke, dass sobald streitige Beweiserhebungen und Streitentscheidungen notwendig werden, das Verbleiben der Verfahren bei der Zivilgerichtsbarkeit richtig ist. Ein Aspekt wurde hier meines Erachtens noch gar nicht angesprochen. Wir haben im Nachlassverfahren im Grunde genommen die eigenartige Situation, dass wir zwei gerichtliche Zuständigkeiten haben, nämlich einmal das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Erbscheinserteilung und dann aber auch die Möglichkeit der Erbenfeststellung in der streitigen Gerichtsbarkeit. Da meine ich, müsste man mal anknüpfen und sich Gedanken darüber machen, wie man diese beiden Verfahren auf sinnvolle Art und Weise ineinander verzahnen kann und das wäre meines Erachtens gut möglich, gerade wenn man diesen unstrittigen Teil freiwillige Gerichtsbarkeit in die Hände der Notare legt und dann aber nicht eine Fortsetzung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Gericht wählt, sondern dann ein abschließendes in Rechtskraft erwachsendes Verfahren sucht, das von den Gerichten entschieden wird.

Notar Peter Schönefuß, Dresden

Ich war in einem früheren Leben badischer Amtsnotar und habe über zwölf Jahre als Nachlassrichter fungiert. Ich muss sagen, ich teile die Meinung des Kollegen Ekkernkamp nicht und muss auch sagen, dass wir als Notare in den neuen Bundesländern an dem Verfahren zur Sachenrechtsbereinigung schon richterliche Funktionen wahrgenommen haben. Der Notar kann das durchaus. Ich sehe überhaupt nicht ein, warum wir das nicht

tun sollten. Als Notar, der nur gewinnorientiert arbeitet, ist damit relativ wenig Staat zu machen, wenn ich jetzt in die Kasse schaue, aber es dient insgesamt dem Ansehen des Standes, wenn man sich in dieser Weise betätigt. Deswegen meine ich, dass wir unabhängig von wirtschaftlichen Gesichtspunkten Wert darauf legen sollten, das Verfahren, wenn wir es dann machen, auch ganz zu machen.

Notar Dr. Benedikt Selbherr, Hof

Ich hätte eine Frage an Herrn Arenhövel. Sie bezieht sich auf Ihre Ausführungen zur Vorsorgevollmacht. Ihr Standpunkt hat sich nicht ganz mit meinen praktischen Erfahrungen gedeckt, unter zwei Aspekten. Der erste Punkt ist der. Der Beratungsbedarf in der Bevölkerung ist enorm, so dass ich mir unter dem Gesichtspunkt eine Beglaubigungszuständigkeit bei den Betreuungsbehörden ohne Beratungstätigkeit schlechterdings nicht vorstellen kann geschweige denn, dass ich einen rechten Sinn darin zu sehen vermag. Auf der anderen Seite vermag ich auch aus der Erfahrung, und letztlich ist es dann für mich auch nicht ganz stimmig mit den Aussagen des heutigen Tages, die Scheu davor, zum Notar zu gehen, gerade in dieser Thematik nicht zu erkennen. Das ist praktisch eine Tätigkeit, die jeden Tag anfällt. Es deckt sich nicht mit meiner praktischen Erfahrung. Im Gegenteil.

Wolfgang Arenhövel

Die Erfahrungen mögen durchaus unterschiedlich sein. Ich habe keine empirischen Kenntnisse darüber, ob jemand leichter zum Notar geht oder anderswohin. Diese Diskussion ist bei uns eher eine Vermutung. Unsere Zielrichtung habe ich deutlich gemacht. Zielrichtung ist, im Rahmen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes eine Entlastung der Gerichte zu erreichen. Natürlich, wenn Beratung da ist, dann wird man sich an eine rechtskundige Person wenden. Das kann der Notar, das kann der Anwalt sein. Zunächst ist es nur die reine Beratung. Wir sind der Meinung, das muss offen

gehalten werden. Wenn ich jetzt vorschreibe, da muss jemand zum Notar gehen, dann mag bei dem einen oder anderen der Eindruck entstehen, das ist teuer, das kostet viel Geld. Ich werde ganze Gruppen eventuell ausschließen. Deswegen sind wir aus ganz pragmatischen Gründen der Meinung, dass es nur um die Unterschriftsbeglaubigung geht. Ohne Beratung, das ist wenigstens eine Möglichkeit, eventuell diese Vorsorgevollmachten ins Geschäft zu bringen. Ob sich das allmählich in Ihren Arbeitsbereich verlagert, das mag ja sein. Wenn man es von vorneherein darauf beschränkt, hat es keinen Erfolg.

Notar Dr. Tilman Götte

Ganz kurz. Ich weiß nicht, ob wir hier ein Missverständnis haben. Es gibt überhaupt keine Formvorschrift für die Vorsorgevollmacht, d.h. das war die Ausgangslage. Das erste ist schon nicht ganz einleuchtend, warum ich eine Beglaubigungszuständigkeit bei einer Behörde schaffe, wo es keine Formvorschriften gibt. Das scheint mir unlogisch zu sein. Das zweite ist, dass, nachdem was ich gehört habe, im Rahmen der Diskussion zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz gerade die reine Beglaubigung ohne jede Beratung, ohne alles, auch für diejenigen, die hinterher mit den Vollmachten arbeiten müssen, keinen wirklichen Mehrwert hat. Insofern kann ich nicht sehen, wie diese Beglaubigungszuständigkeit für die Betreuungsbehörden Sinn macht.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Ich darf im Hinblick auf das 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das im Entwurf vorliegt, versuchen, zwei Aspekte zu verbinden. Es ist verständlich, dass man keine notarielle Form für Vorsorgevollmachten verlangen wird, gerade wie bei Testamenten. Es gibt Situationen, wo die notarielle Form nicht erreichbar ist oder auch nicht erwünscht ist. Was in der Diskussion anlässlich der Gesetzesänderung ist, ist in bestimmten Fällen den richterlichen Genehmigungsvorbehalt

zu streichen. Da geht es um das Thema Entlastung der Gerichtsbarkeit. Hier könnten wir uns eine Entlastung in dem Sinne vorstellen, dass man sagt, es gibt das Element der sicheren Identifikation. Das hat auch einen Wert, denn Fälschungen der Ausstellerin oder des Ausstellers sind sehr leicht möglich. Aber es gibt ferner den Beratungseffekt. Und wenn beide Aspekte miteinander kombiniert sind in Form einer notariellen Vorsorgevollmacht, könnte ich mir vorstellen, dass man für diese Fälle richterliche Genehmigungsvorbehalte entfallen lässt, im anderen Falle aber eine weitere Prüfungspflicht anknüpft. Das wäre denkbar. Das ist jetzt aber ein Teilaspekt, der weniger zu unserer Verlagerungsdiskussion gehört. Ich würde Sie bitten, auf diesen Schwerpunkt doch etwas mehr zu setzen. Es war eine Wortmeldung.

Notarassessor Steffen Kiupel, Fürstenwalde

Ich wollte eine Anmerkung zu der Frage machen, ob denn der Notar nicht befangen sei, in dem Augenblick, wo er den Erbschein erteilt bezüglich eines Testaments oder eines Erbvertrages, den er selbst beurkundet hat. Aus meiner Sicht ist es so, dass es bei einer Verfügung von Todes wegen zumindest bei Testamenten gerade für die Auslegung nicht so darauf ankommt, was der Empfänger aus den Urkunden herauslesen würde, sondern dass da der Wille des Testierenden von ganz erheblicher Bedeutung ist. Es kennt niemand den Willen des Testierenden besser als gerade der das Testament beurkundende Notar. Von daher ist gerade die Richtigkeitsgewähr bei der Auslegung einer solchen Verfügung von Todes wegen viel höher, wenn der Notar, der das Testament beurkundet hat, auch den Erbschein erteilt. Das scheint mir doch sehr dagegen zu sprechen, dass der Notar da befangen sein soll.

Wolfgang Arenhövel

Sie verlangen den Richter als Zeugen in eigener Sache. Mehr will ich dazu nicht sagen.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Ich denke das Thema ist problematisiert. Ich habe eine geteilte Meinung dazu. So wird es vielen von Ihnen gehen. Wir werden das Thema weiter verfolgen müssen.

Herr Carsten Wolke, Senatsverwaltung für Justiz, Berlin

Werter Herr Dr. Zimmermann, gestatten Sie mir, noch einmal auf das Thema Notarprüfung durch die Notarkammer zurückzukommen. Wir, die Senatsverwaltung für Justiz, waren es die es im Nachgang zur Justizministerkonferenz im Jahr 2003 für diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe als Themenpunkt angemeldet haben. Es steht letztlich im Zusammenhang mit den anderen Themen, die hier diskutiert werden. Herr Arenhövel hat ein paar Zahlen genannt. Die Notarprüfung ist etwas, was die Justiz, insbesondere im Bereich des Landgerichts, sehr erheblich beschäftigt. Dort sind viele Vorsitzende Richter mit der Notarprüfung beschäftigt. Wo man sich die Frage stellen kann, wie Prof. Kirchner auch, ob nicht die Notarkammer als Berufsstand daran ein eigenes originäres Interesse hat, selbst auf ihre Schäfchen zu achten und dafür zu sorgen, dass die Kammerangehörigen ordentlich arbeiten und insofern die Arbeit ähnlich vielleicht sogar noch effektiver als durch die Justizverwaltung geleistet werden kann. Für die besteht kein besonderes Interesse außer dem natürlich, dass das ein öffentliches Amt ist, für das man auch sorgen muss, aber die Kammer hat das originär eigene Interesse daran, so dass hier seitens der Kammer vielleicht noch einmal überlegt werden kann, ob das nicht eine Chance ist, in der Öffentlichkeit den eigenen Berufsstand weiter hochzuhalten.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Das Interesse der Justizverwaltung ist mehrfach formuliert worden. Das Interesse des Notariats ist auch schon formuliert worden. Es gibt auch hier mehrere gute Argumente für und ge-

gen diese Auffassung. Innerhalb des Notarstandes wird diese Diskussion sicher unter Beachtung Ihrer Bitte weitergeführt werden. Es gibt allerdings, ich erinnere mich an die APO-Zeit, einen schönen Spruch: „Nur die allerdümmsten Kälber wählen ihre Schlächter selber“. Vielleicht haben Sie da einen kleinen Einblick, was es in dem Kollegenkreis für Meinungen geben könnte.

Notar a. D. Hans-Ulrich Sorge, Notarkammer Bayern

Ich möchte noch eine Anmerkung zur Befangenheit des Notars machen, nicht eine Diskussion der bisherigen Argumente, sondern eigentlich mit der Überraschung, die ich äußern will darüber, dass das überhaupt so ein Thema ist, denn wir haben in der Grundbuchordnung die Regelung, dass das notarielle Testament in der Regel den Erbschein ersetzt. Das heißt, pro Jahr werden Millionen, wenn nicht vielleicht Milliarden schwere Wirtschaftsgüter im Grundbuch umgeschrieben, ohne dass noch einmal eine notarielle Überprüfung erfolgt. Der Rechtspfleger beim Grundbuch schaut im Wesentlichen nur darauf, ob die Erbregelung so klar und eindeutig gefasst ist, dass man daraufhin eine Umschreibung vornehmen kann. Daher stellt sich diese Befangenheitsfrage meines Erachtens nicht, wenn wir schon nach derzeitiger Rechtslage weitgehend auf eine Prüfung verzichten. Es wäre nur konsequent in dem Moment, wo die Notare noch viel mehr Verantwortung im Bereich des Nachlassrechts bekommen, dass man dieses Vorbild aus der Grundbuchordnung ins allgemeine Erbscheinsverfahren mit herüberzieht und hier eine Art „Erbschein light“ vorsieht, dass gerade der Notar, der das Testament erstellt und beurkundet hat, dann nur noch eine Art Zeugnis als eine Zusammenfassung des Inhalts des Testaments macht.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Ja, schönen Dank. Ich denke diese Stellungnahme als solche bleibt hier

stehen. Sie braucht nicht erwidert zu werden. Ich möchte im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit vorschlagen, dass wir jetzt noch eine abschließende Rednerliste aufstellen, wobei ich doch bitte, sich nicht auf die Erbscheins- und Nachlassfrage zu beschränken. Wir haben über das Familienrecht z. B. noch nicht gesprochen. Ich bin es selbst schuld, wie ich zugebe. Ich darf zunächst Herrn Arenhövel mit einem Dankeschön verabschieden. Er muss zu einer weiteren Veranstaltung. Wir danken Ihnen sehr, Herr Arenhövel, dass Sie bisher bei uns gewesen sind. Also bitte weitere Wortmeldungen.

Notar Benno Garschina, Bonn

Zunächst einmal war die Diskussion herzerfrischend offen, so dass ich es wage, herzerfrischend offen zu formulieren. Thema Handelsregister. Seit 1993 erstreckt sich die Diskussion um die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Industrie- und Handelskammern betreffend das Registerwesen Handelsregister. Aus dem heutigen Diskussionsverlauf meine ich zu entnehmen, dass es einen Burgfrieden mit unterlegenen Teilen gegeben hat, aber das Thema ist noch nicht vom Tisch. Das mag auch eine typisch deutsche Diskussion sein, erlebt man gerade heute Nachmittag die Fragestellung „Solange die Notare das vorab justizförmlich prüfen, kann das im Übrigen bei den Industrie- und Handelskammern vielleicht zur Disposition stehen, also verlagert werden“. Das Notariat kann sich doch offen dazu bekennen, dass wir vielleicht das Registerwesen insgesamt führen könnten. Warum nicht? Ich habe das Gefühl, heute gibt es einen gewissen Paradigmenwechsel in der rechtspolitischen Diskussion. Das bezieht sich auf das Handelsregister. Jetzt sage ich ganz offen, man kann auch über das Grundbuch nachdenken.

Notar Hans Jochen Nevries, Görlitz

Mir haben sich im Laufe der Diskussion zwei oder drei Punkte aufge-

drängt. Ich möchte daher ganz kurz zu zwei oder drei Punkten Stellung nehmen. Einmal war in der Diskussion die Frage freiwillige Gerichtsbarkeit – einvernehmlich bzw. einverständlich und dann streitig, sei es im Familienverfahren, sei es im Nachlassverfahren. Ich denke wir Notare in den neuen Bundesländern haben mit dem Sachenrechtsbereinigungsverfahren, mit dem Vermittlungsverfahren, wie Kollege Schönefuß schon angeschnitten hat, ein Muster, wie wir mit solchen Verfahren umgehen können. Ich will nicht sagen, dass das Vermittlungsverfahren das allgeratetste war, häufig war es etwas holprig in der Ausführung, aber vom Grundsatz her haben wir Notare in den neuen Bundesländern dort schon Aufgaben wahrgenommen, die die klassische freiwillige Gerichtsbarkeit sonst gemacht hat. Wir haben teilweise Beweisbeschlüsse gemacht. Wir haben Beweis erhoben. Das ist der eine Punkt. Ich denke in dem Moment, wo die Sache streitig wird, ist immer die Möglichkeit gegeben, dies auch so gesetzlich zu normieren, dass schlichtweg der bearbeitende Notar dann die Sache an das zuständige Amtsgericht abgibt. Punkt zwei ist die Frage der Notarprüfung durch sozusagen uns selbst, also unsere Kammern. Ich denke der Effekt der Einsparung bei der Justiz dürfte im Wesentlichen bei den Bundesländern liegen, die das Anwaltsnotariat haben. Ich selbst bin früher Rechtsanwalt und Notar gewesen, in Nordrhein-Westfalen. Ich bin jetzt Nurnotar hier in Sachsen. Ich habe beide Systeme kennen gelernt. Ich denke, dass die Belastung der Justiz durch die Prüfung in den Nurnotarbereichen nicht annähernd so gravierend ist, weil es wesentlich weniger Notare gibt, ich denke in unserem gesamten Landgerichtsbezirk 11 oder 12 Notare. Dies sieht sicherlich in Berlin völlig anders aus, wo an die tausend Notare oder wie viel sind. Dass dort ein anderes Prüfungsvolumen ist, erklärt sich von selbst. Ich weiß nicht, ob dies Anlass ist, die Diskussion, auch wenn sie noch so kontrovers geführt wird, und ich kann mich auch den Argumenten unseres Präsidenten Dr.

Götte nicht verschließen, dass es vielleicht doch sinnvoll und auch im Interesse der Öffentlichkeit ist zu sagen – klar die Selbstkontrolle ist gut, aber bitte schön, den Notaren schaut auch ein dritter, nämlich unabhängiger, nämlich die Justizverwaltung auf die Finger. Ich halte dies nicht für völlig von der Hand zu weisen. Vielen Dank.

Notarin Antje Daniels-Wiesmann, Bonn

Ich habe nur eine Frage zu dem Punkt Scheidung. Ich halte es für ganz wichtig, was Herr Arenhövel sagte, dass die Dinge im Verbund geklärt werden. Ich mache viele Scheidungsvereinbarungen, aber ich würde mich völlig außerstande sehen, den Versorgungsausgleich mit durchzuziehen. Ich kann mir vorstellen, da bin ich nicht alleine mit, insofern müsste da vielleicht doch eine extra Überlegung angestellt werden, wie wir das denn machen wollen.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Schönen Dank. Ich denke, Herr Professor Kirchner wird gleich aus seinem Gutachten dazu referieren. Die Frage ist ja, wo der Versorgungsausgleich inhaltlich überhaupt hingehört. Das ist ein uraltes Thema.

Notar Dr. Manfred Wenckstern, Hamburg

Ich wollte etwas allgemeiner formulieren, wir Notare haben bisher die Aufgabe, abgesehen von Baden-Württemberg, Dinge zur Entscheidung bei Gericht vorzubereiten, sei es, dass wir einen Grundbuchantrag einreichen, sei es, dass wir Handelsregisteranmeldungen einreichen, sei es, dass wir einen Erbscheinsantrag formulieren und die eidesstattliche Versicherung dazu. Dann sind es die gerichtlichen Instanzen, die entscheiden. Wir haben also bisher immer ein Vier-Augen-Prinzip. Ich habe heute noch in der Diskussion vermisst, dass dieses Vier-Augen-Prinzip auch seinen inneren Wert hat und die Richtigkeitsgewähr der endgültig getroffenen Entscheidung sicherlich

steigert. Ich denke, dass sollten wir bei allem nicht aus den Augen verlieren. Man muss auch sehen, dass wir Notare den Kunden näher stehen und möglicherweise im Eifer des Gefechts auch einmal versucht werden, vereinbart zu werden von den Kunden. Deshalb halte ich persönlich die Entscheidung bei Gericht für sinnvoll.

Dr. Heinz Willer

Ich möchte zu dem, was Dr. Wenckstern gerade gesagt hat, etwas ergänzen. In Italien sind sie zunächst den Weg gegangen, nachdem sie die Registerführung bei den IHK hatten, haben sie zunächst Laienrichter gehabt, die dann über die Eintragung entschieden haben. Dann war denen das auch ein bisschen zu viel und dann haben sie gesagt, die Notare bekommen nicht nur ihre übliche Beratungsfunktion, sondern sie bekommen auch die Richtigkeitsfunktion übertragen. Bloß die Vorstellung heute kommt ein Berlusconi zu einem Notar, bei dem mehrere Geschäfte beurkundet werden, und dann sagt der Notar, na ja ich finde das nicht so ganz in Ordnung. Ersterer sagt aber: „So will ich es.“ Dann bin ich in derselben Situation, so ähnlich wie im Rosenkavaliertagebuch. Das ist unmöglich.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Bitte halten Sie uns zugute, dass wir versuchen, solchen Verlockungen zu widerstehen, aber wir haben Ihre mahnenden Worte vernommen. Ich darf feststellen, dass es nun keine Wortmeldungen mehr gibt und bitte nun die Herren des Podiums um eine abschließende Wertung.

Minister Curt Becker

Wenn Sie die Eckpfeiler des Papiers zur großen Justizreform lesen, werden Sie feststellen, dass auf mein Betreiben hin gerade bei der Frage der Aufgabenübertragung das kleine Wort „insbesondere“ hineingekommen ist, weil ich nicht wollte, dass man sich jetzt auf die Frage der Aufgaben für die Notare, Gerichtsvollzieher beschränkt

und alles andere weglässt, d. h., wenn hier die Idee mit dem Grundbuch kam, die ist sicherlich revolutionär. Aber man soll natürlich in so einer Reform über alles nachdenken. Ich will ja gar nicht eine Stellung beziehen zu diesem Vorschlag. Ich will es nur mal sagen. Umgekehrt ist die Frage der Übertragung der Führung der Handelsregister auf die IHK meines Erachtens im Augenblick vom Tisch. Das muss man einfach wissen, wir Länder bauen unsere Register mit viel Geld auf. Das geht sogar so weit, dass wir neue Gebäude bauen müssen, z. B. in Sachsen-Anhalt in Stendal. Es ist also die Frage, ob es sehr sinnvoll ist, das nach Stendal zu tun. Aber wie das so wächst, ich habe das so vorgefunden. Dort hatten wir einen Richter, der was davon verstand. So wächst das doch auch. Machen wir uns doch nichts vor. Also bauen wir jetzt um den Richter herum ein Gebäude. Ich will jetzt niemanden verletzen, aber so habe ich es vorgefunden und so muss es eben laufen. Dann zu sagen, nachdem wir das Gebäude gebaut haben, am 31.12.06 muss es fertig sein, jetzt reißen wir alles wieder ab und übergeben es der IHK, das ist sehr schwierig. Ich bin deshalb Herrn Kollegen Kusch in Hamburg soweit gefolgt, dass ich gesagt habe, lieber Roger mit der Länderöffnungsklausel können wir mitgehen, aber mehr nicht und so wird es auch sein. Bei uns hätten wir Schwierigkeiten wirklich vielen gegenüber, insbesondere dem Finanzminister gegenüber. So geht es auch einigen anderen Ländern. Zur Notarprüfung. Es wurde hier schon zu Recht gesagt, dass da ein Riesenunterschied besteht, zwischen den Ländern mit Anwaltsnotariat und denen mit Nur-Notaren. Das ist für uns gar kein Zweifel, dass das für uns kein Kostenfaktor ist, aber aus Ihrem Selbstverständnis heraus würde ich natürlich auf einer solchen Prüfung bestehen. Wir haben das ja auch im ärztlichen Bereich, die Dinge sind im Grunde genommen ja so geregelt, dass die KV und KZV und all die Dinge selbst vornehmen. Was den Versorgungsausgleich anlangt, darüber müssen wir bei der Justiz auch nachdenken. Die Er-

rechnung dieser ganzen Frage ist keine richterliche Tätigkeit. Da denkt man schon lange nach, ob man das nicht irgendwelchen Institutionen überträgt, die das besser rechnen können. Ich bin mit dem Spruch groß geworden, aber der Spruch ist falsch „Judex non calculat“. Als ich Gerichtsassessor in Ellwangen war, habe ich das dann auch jemand anderem übertragen, wenn es um Rechnereien ging. Ich halte den Spruch nicht für richtig. Aber im Grunde genommen werden die Richter auch missbraucht mit solchen Rechnereien. Das kann man doch dann insgesamt einer Einrichtung übertragen, von der gegebenenfalls auch der Notar Gebrauch machen kann, ähnlich wie es der Richter bei streitigen Entscheidungen auch tut. Also ich finde, wir sind hier am Anfang eines Denkprozesses und da sollte man offen sein für alle möglichen Dinge. Ich glaube die Versorgungsproblematik stellt sich nicht nur beim Notar, sondern die stellt sich auch bei Gerichten.

Professor Dr. Dr. Christian Kirchner

Ich würde gern anschließen beim Versorgungsausgleich. An und für sich handelt es sich um eine Sachentscheidung, die einem Verwaltungsakt gleicht. Insofern sollte die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht durch Gericht in Urteilsform ergehen. Die Frage taucht dann auf, wenn man das übertragen sollte. In Frage kommt, diese Entscheidung einem am Verfahren Beteiligten öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger zu erteilen. Das wäre eine der Möglichkeiten. Dann wäre die Frage, inwieweit man die BFA einschalten kann. Die davon zu trennende Frage ist, dass, wenn im Streitfall zu entscheiden ist, nach dem Rechtsbehelf des Widerspruchs das für das Sozialrecht zuständige Gericht angerufen werden könnte. Damit hätten wir eine in sich stimmige Regelung. Insgesamt möchte ich zu der Diskussion sagen, dass ich viel dazu gelernt habe, dass ich auf der anderen Seite mich dennoch in meiner Metho-

de bestätigt fühle, jeweils zu fragen, welche Anreize werden gesetzt, wie kann ich besser organisieren, wie kann ich die knappe Ressource Justiz besser einsetzen, um die Justiz in die Lage zu versetzen, substantiell den Justizgewährleistungsauftrag zu erfüllen.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Schönen Dank Herr Prof. Kirchner. Das haben wir heute von Ihnen gelernt. Das werden wir in die Diskussion mitnehmen. Wenn ich Recht sehe, wäre dann zuständiges Gericht bei Ihnen für den Versorgungsausgleich im streitigen Fall das Verwaltungsgericht – bei der Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten nach dem Gutachten der Kommission. Im Übrigen bin ich froh, dass diese Diskussion nicht im Rahmen des Familiengerichtstages stattfindet.

Notar Dr. Tilman Götte

Ich will bei Ihnen Herr Prof. Kirchner anknüpfen. Wir haben heute tatsächlich dazugelernt mit den Anreizstrukturen. Nur eine kleine Einschränkung möchte ich machen. Wir sind gar nicht weit auseinander. Fast alle Dinge, die wir heute betrachtet haben, führen zu ganz ähnlichen Ergebnissen, nur wir dürfen den Status des Notars bei manchen Fragen nicht außer Acht lassen. Allein die Anreizstruktur bei der Frage der Prüfung durch die Notarkammer reicht als Begründung nicht

aus, wenn es dem öffentlichen Amt und der hoheitlichen Struktur der Amtsausübung nicht gerecht wird. Der Vergleich mit den Anwaltskammern und WP-Kammern, den Herr Arenhövel noch gebracht hat, trägt eben auch nicht, weil sie keine Träger eines öffentlichen Amtes sind und wir es sind. Zu der übrigen Diskussion hat mich gefreut, dass die unterschiedlichen Beiträge hier vom Podium her eine gewisse Einigkeit gebracht haben, was das Nachlassrecht angeht. Da scheint es ja doch so zu sein, dass eine Übertragung auf uns in Frage kommt. Die anderen Dinge, die heute hier angesprochen worden sind. Wenn man das mal alles zusammenfasst, was wir heute gehört haben, Grundbuchamt, Handelsregister, Scheidung durch den Notar, gesamtes Nachlassgericht von unseren bisherigen Tätigkeiten, die uns eigentlich auch schon ausgefüllt haben, ganz abgesehen, dann ist das eine bunte Palette. Ich glaube aber, wir sollten uns ein wenig bescheiden und beschränken und nicht alles auf einmal fordern, sondern das, was möglich ist, einzeln betrachten.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Gut, dass wir gesprochen haben, sagt man heute. Wir haben Geister gerufen. Wir werden sie möglicherweise gar nicht mehr los. Aber es ist im Sinne des Notariats eine Diskussion angestoßen worden. Das hat das heutige Podium gezeigt und wir müssen da-

für dankbar sein, dass man unseren Berufsstand ernst nimmt und dass man unseren Berufsstand mit einem so hohen Vertrauensvorschuss versieht. Dafür danken wir allen an der Diskussion Beteiligten, vor allem auch der Justizverwaltung. Wir danken dafür, dass im Sinne des Subsidiaritätsprinzips unsere Form der Ausübung justizieller Tätigkeit offensichtlich vorrangig ist, soweit es sich um akzidentielle Aufgaben handelt. Wir müssen mit dieser Einstellung weiterarbeiten und das werden wir tun. Wir werden auch in diesem Seminar weiterarbeiten. Anklänge hatte schon die letzte Stellungnahme von Herrn Dr. Willer: Hinweis auf Italien, denn der Blick über die Grenze gibt ja auch einige weitere Aufschlüsse und darauf freue ich mich schon. Er wird morgen Vormittag im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen. Ich schließe damit die heutige Veranstaltung mit einem großen Dankeschön für Ihre ungeteilte Aufmerksamkeit bis schon fast 18:30 Uhr und würde Sie jetzt bitten, sich zügig auf den Abend vorzubereiten. Sie wissen, wir haben noch etwas vor. Ich schließe die Veranstaltung bis morgen, es ist 10:00 Uhr vorgesehen, das ist ein wenig ungewöhnlich, aber wenn kein Widerspruch besteht, frühstücken wir in Ruhe und diskutieren schon etwas und sehen uns dann ausgeruht morgen um 10:00 Uhr hier wieder. Ich schließe die Veranstaltung für heute. Danke!

3. Teil: Blick über die Grenze – notarielle Aufgaben außerhalb Deutschlands

Eröffnung durch den Präsidenten des Deutschen Notarvereins Notar Dr. Stefan Zimmermann

Wir kommen zu einem sehr interessanten Teil unserer Veranstaltung, und zwar zum Blick in das Ausland. Es ist heute eine Premiere in unseren Veranstaltungen zu vermelden und deswegen freue ich mich besonders hier unseren Berliner Chef des Insti-

tuts für Notarrecht einführen zu dürfen, Herrn Professor Dr. Rainer Schröder, der bei uns sehr herzlich willkommen ist. Zur Erklärung für alle die, die nicht so gut informiert sind. Wir haben seit gut einem Jahr ein wissenschaftliches Institut für Notarrecht in Berlin.

Dieses Institut ist eingerichtet an der Humboldt-Universität. Herr Professor Schröder ist Direktor desselben mit einem Dreierdirektorium. Diese Institution wird getragen von den Notarkammern Berlin und Brandenburg unter dem Dach der deutschen notarrecht-

lichen Vereinigung. Es ist, wenn man so will, ein Modell für weitere Institutsüberlegungen in Deutschland, weil Sie wissen, dass unser Ziel ist, dass wir ein flächendeckendes wissenschaftliches Angebot haben, zumal wie man auch immer wieder sieht, die Diskussion um die Ausbildung sich sehr stark in Spezialisierungstendenzen entwickelt. Ich darf in dem Zusammenhang sagen, dass die Studie „Zukunftsfähige Justiz“, die gestern auch von Professor Kirchner vorgetragen wurde, in der Ausbildung eine Spezialisierung zu gewissen Fachausbildungen vorsieht, z.B. in der Rechtspflege die bereits Jahrzehnte diskutierte Einspurigkeit etwas aufweichen möchte. Umso wichtiger ist es, dass wir unser Rechtsge-

biet entsprechend positionieren. Herr Professor Schröder wird die Veranstaltung leiten, deshalb erspare ich mir eine Vorstellung im Detail, möchte aber auch im Namen unseres Verbandes unsere Gäste sehr herzlich begrüßen, nämlich aus Österreich Herrn Kollegen Dr. Lunzer, der das Forschungsinstitut Uwe-Kirschner leitet. Dieser Name Uwe Kirschner ist für uns ein Programm. Jeder weiß, dass Uwe Kirschner Meilensteine gesetzt hat in der Arbeit des Aufbaus der Rechtssysteme in den Reformstaaten Osteuropas und auch im wissenschaftlichen und im Service-Bereich des österreichischen Notariats eine wirkliche Pionierleistung erbracht hat. Leider ist Herr Kollege Kirschner vor zwei Jahren ver-

storben. In seinem Sinne ist nun Herr Kollege Dr. Lunzer Chef des nach Herrn Dr. Kirschner benannten Instituts. Wir haben aus Polen Herrn Kollegen Łakomy. Herr Łakomy hat vor zwei Monaten schon bei uns referiert, und zwar als wir unsere Tagung in Brüssel mit Vertretern der Reformstaaten abgehalten haben, insofern haben wir uns schon einmal beschnuppert. Das gleiche gilt für Frau Kollegin Bokái, die das ungarische Notariat nicht nur repräsentiert, sondern geradezu verkörpert, wenn es international um Fragen des ungarischen Notariats geht. Dies aus meiner Sicht. Ich darf Herrn Professor Schröder jetzt bitten, die Veranstaltung zu übernehmen.

Einleitung durch Herrn Professor Dr. Rainer Schröder, Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

Vielen Dank Herr Dr. Zimmermann. Guten Morgen meine Damen und Herren.

Sie sehen das Thema lautet „Der Blick über die Grenze – notarielle Auf-

gaben außerhalb Deutschlands“. Das ist natürlich eine super spannende Frage für den Rechtsverkehr Deutschlands mit den anderen EU-Staaten, mit den neuen Beitrittsstaaten und wir werden heute einiges über die Pro-

bleme erfahren. Es wird beginnen als altes EU-Mitglied Herr Dr. Lunzer und er hat seinen Vortrag auch genannt „Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft“.

Die Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft

Vortrag von Notar Dr. Michael Lunzer, Leiter des Uwe-Kirschner-Forschungsinstituts der Österreichischen Notariatskammer, Wien

Guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Es ist mir eine Freude, wieder in Berlin zu sein. Es ist mir auch eine Freude, wieder in Berlin sprechen zu dürfen. Diesmal in ungewohnter Rolle. Ich bin es eigentlich gewohnt, meistens unmittelbar zu einem Fachthema vorzutragen. Heute bin ich in einer ungewohnten Rolle mit leicht standespolitischem Einschlag. Meine Aufgabe ist es heute, zu den Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft aus der Sicht eines österreichischen Notars Stellung zu nehmen.

Das österreichische Notariat hat als öffentliches Amt traditionell auch staatliche Aufgaben wahrgenommen. Dies zum Beispiel in der Form des Gerichtskommissariates. Im Gerichtskommissariat führt der Notar als Beauftragter des Verlassenschaftsgerichts den Großteil der Verlassenschaftsabhandlung durch. Lediglich die formellen Entscheidungen sind den Rechtspflegern und Richtern vorbehalten.

Ich möchte jetzt im Lichte dessen, was ich gestern im letzten Viertel des Tages in der Diskussion hier mitbekommen habe, an dieser Stelle ein

bisschen breiter werden und kurz darstellen, wie die österreichische Situation war und wie die Diskussionen waren, die zu einer Reform des Verlassenschaftsverfahrens geführt haben. Wir haben seit dem 19. Jahrhundert die Einrichtung, dass der Notar als Beauftragter des Gerichts, d.h. als Gerichtskommissär, in Verlassenschaftsabhandlungen tätig wird. Er ist dabei funktionell Organ der Justiz, Organ der Rechtspflege. Was wir bisher taten und auch im Wesentlichen weiterhin tun, sind zum Teil Tätigkeiten als „Eichhörnchen“. Wir sammeln Informationen über den Verstorbenen, über die Verwandten, über das Vermögen und



v.l.: Notar Dr. Michael Lunzer, Leiter des Uwe-Kirschner-Forschungsinstituts der Österreichischen Notariatskammer, Notar Sławomir Lakomy, Poznań, Prof. Dr. Rainer Schröder, Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Notarin Dr. Judit Bokái, Ehrenpräsidentin der Ungarischen Notarkammer

fügen dann diese Nüsschen, die wir dazu finden, zusammen. Wir machen sie aktenkundig. Zum anderen Teil geben wir den Parteien die gewünschten Rechtsauskünfte und nehmen die Erklärungen der Parteien zu Protokoll.

Wir haben in Österreich im Zivilrecht eine andere Situation als in Deutschland. Den deutsch-rechtlichen Grundsatz „der Tote erbt den Lebenden“ (le mort siasit le vif) haben wir nicht, wir kennen den ruhenden Nachlass und wir kennen natürlich auch die Beendigung des ruhenden Nachlasses durch Übergabe des Verlassenschaftsvermögens an den Erben, wir benennen das mit dem schönen Wort „Einantwortung“. Die Einantwortung ist der rechtliche Übergang der sachenrechtlichen Zuordnung von der hereditas iacens zum Erben. Das führt dazu, dass wir im Verlassenschaftsverfahren auch die Grundlagen zur Erbreehtsprüfung schaffen. Die Erben haben sich auf einen gültigen Titel zu berufen. Sie haben den natürlich auch darzulegen. Wenn sie sich auf ein Testament berufen, müssen sie dieses auch produzieren. All das leiten wir an, die Ergebnisse nehmen wir zum Akt.

In der Praxis bereiten wir die Entscheidungen durch das Gericht vor.

Das bedeutet, dass in der Regel bei einem durch den Notar durchgeführten Verlassenschaftsverfahren bereits der Beschlussentwurf für das Gericht einliegt. Der Rechtspfleger oder Richter kann sich sofort dieses Beschlusses bedienen und muss ihn nicht neu entwerfen. Lediglich im Streit ums Erbrecht, wenn es unterschiedliche nicht miteinander kompatible Erbensprecher gibt, wandert der Akt für diesen Streit ausschließlich zum Gericht. Der Gerichtskommissär hat aber auch im Falle des Streites um das Erbrecht vor der Vorlage des Aktes an das Gericht auf eine Einigung der Erben hinzuwirken. Der Richter führt den Erbreehtsstreit durch. Es ist das beste Erbrecht aller Erbprätendenten festzustellen.

Danach geht das Verfahren beim Gerichtskommissär weiter. Wenn die Sache bereits völlig erledigungsreif ist, geht es nach dem Erbreehtsstreit zu Ende.

Ich habe 1982 meine Berufslaufbahn als Notariatskandidat begonnen. Bereits damals gab es eine Reformdiskussion um das Gerichtskommissariat. 2005 ist eine Novelle in Kraft getreten, die unsere Befugnisse ein bisschen ausgeweitet hat. Im Rahmen dieser über 20-jährigen Diskussion

kam alles vor. Alles von der Abschaffung des Gerichtskommissariates bis hin zu der Form, dass der Gerichtskommissär auch die Entscheidungen im Verlassenschaftsverfahren formell selbst trifft. Letzteres wäre meiner Meinung nach durchaus sachgerecht gewesen. Wir wären wohl auch bereit gewesen, diese Aufgaben zu übernehmen. Denn der Großteil sämtlicher Verlassenschaftsabhandlungen läuft so ab, wie sie der Notar vorbereitet hat. Die große Anzahl sämtlicher Beschlüsse werden von den Rechtspflegern bzw. Richtern so unterschrieben, wie der Notar sie vorbereitet hat. Es kennt in der Regel der Gerichtskommissär den Akt besser als der Richter und der Rechtspfleger, weil er ja auch wochenlang mit diesem Akt zu tun hatte. Für den Großteil der Fälle wäre es überhaupt kein Problem, uns Notare das gesamte Verfahren durchführen zu lassen, und zwar einschließlich der formellen Entscheidungen. Es stünde in jedem Fall der ordentliche Rechtsweg, die Überprüfung der Entscheidung durch die Gerichte im Instanzenzug, offen. Soviel nun als kurze Zwischenbemerkung zu der österreichischen Diskussion.

Mit 1. Jänner 2005 ist ein neues Gesetz zum Außerstreitverfahren, in

Deutschland würden Sie dies freiwillige Gerichtsbarkeit nennen, in Kraft getreten. Dieses regelt natürlich auch das Verlassenschaftsverfahren. Im Zuge der Zeit wurde das Verfahren einerseits mit höheren Rechtsschutzgarantien ausgestattet, andererseits wurde es so gestaltet, dass im Grunde mehr Verfahrensschritte vom Gericht zu den Notaren als Gerichtskommissären verlagert wurden. Die Ausweitung dieser Aufgabe ist keine neue Herausforderung, aber ein Ausdruck des Trends zur Auslagerung von Staatsaufgaben.

Dies bringt mich auch zu einigen Schlagworten, die zu neuen Herausforderungen in Staat und Gesellschaft führen: Auslagerung von Staatsaufgaben, Privatisierung, Liberalisierung, Schutz von Autonomie.

Einige Beispiele zu diesen Schlagworten:

Um den Notar nach dem Verfassen von Urkunden weiterhin ausreichend zu beschäftigen, verfügt Österreich, nach deutschem Vorbild und Beispiel, über Gesetze zur Besteuerung des Grunderwerbs, der Erbschaft, Schenkung und des Kapitalverkehrs, letzteres nur mehr bei der Gründung von Gesellschaften.

Weiter verfügen wir über ein umfangreiches Gesetz, das Gebühren auf verschiedene Rechtsvorgänge legt und das aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia resultiert. Es ist übrigens ein guter österreichischer Brauch, dass die Gattin des Doktors die Frau Doktor und die Gattin des Universitätsprofessors die Frau Professor ist und die Gattin des römisch deutschen Kaisers Franz von Lothringen dann selbst als Kaiserin Maria Theresia bezeichnet wird, obwohl sie natürlich nie Kaiserin war. Bis in die Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts waren Urkunden über den Verkehr mit Liegenschaften, über Schenkungen, über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft sowie Darlehensverträge, Mietverträge etc. einem besonderen Fi-

nanzamt, nämlich dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern anzuzeigen. Daraufhin erließ das Finanzamt einen Bescheid, nach Bezahlung der entsprechenden Steuer stellte das Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, mit der dann die Rechtsvorgänge in das Grundbuch oder Firmenbuch eingetragen werden konnten. Es liegt in der Natur unserer Verwaltung, dass diese Vorgänge mehrere Wochen bis mehrere Monate in Anspruch nahmen.

Im Sinne der oben genannten Schlagworte (Privatisierung, Auslagerung von Staatsaufgaben, wurde den Notaren, wie auch den Rechtsanwälten, welche dies aber nicht im gleichen Umfang in Anspruch nehmen, die Möglichkeit eröffnet, die genannten Abgaben als Vertreter des jeweiligen Steuerpflichtigen selbst zu berechnen, die Abgaben zu kassieren, an das Finanzamt zu überweisen und die entsprechenden Erklärungen an Stelle der Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Vorlage beim Grundbuchgericht oder Firmenbuchgericht auszustellen. Mit Ausnahme der Rechtsgebühren erfolgt die Verarbeitung der Daten voll elektronisch und im direkten Online-Verkehr mit der Finanzverwaltung. Dieser Vorgang nimmt nur mehr wenige Minuten in Anspruch, die entsprechenden Selbstberechnungserklärungen zur Vorlage bei Gericht werden automatisch generiert. Auf Grund der Zeitersparnis ist der Vorteil sowohl für den Klienten als auch für den Notar evident.

Wenn ich vorhin schon „voll elektronisch übermittelt“ gesagt habe, möchte ich kurz einen Schwenk zur Welt der Elektronik machen. Das österreichische Notariat hat bei verschiedenen Veranstaltungen das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats vorgestellt. Dieses Urkundenarchiv ist ein voll elektronisches Hochsicherheitsarchiv, das die Speicherung von Notariatsurkunden in Form von Image-Verarbeitung ermöglicht.

Dieses Urkundenarchiv ermöglicht es, der Unmenge Papier Herr zu wer-

den, welches das österreichische Notariat im Lauf der Jahre produziert. Es ist einerseits in der Lage, die Notariatsarchive zu entlasten, die überquellen, andererseits ist es auch dazu geeignet, an Stelle von Verschicken und Vorlegen von Urkunden bei x Behörden das Referenzieren auf eine zugänglich gemachte, gespeicherte Urkunde zu ermöglichen. „E-Government“ ist ja ein sattsam bekanntes Schlagwort, auf das ich nicht näher einzugehen brauche.

In konsequenter Fortführung des Gedankens der Übertragung der Papierwelt des Notariats in die Welt der Elektronik strebt das österreichische Notariat die elektronische Beglaubigung und die elektronische Errichtung von Notariatsurkunden an. In der Welt der Elektronik und der Welt des elektronischen Rechtsverkehrs und elektronischen Urkundenverkehrs ist es konsequent zu untersuchen, in welcher Form und unter welchen Bedingungen elektronische Notariatsurkunden geschaffen werden können. Die Welt der Elektronik benötigt genauso jene Rechtsschutzgarantien, die das Mitwirken der Notare im Rechtsverkehr bedeutet. Die elektronische Signatur ist ja lediglich die Authentifizierung eines Signaturerstellungswerkzeuges, jedoch noch nicht die eindeutige Zuordnung, wer das Signaturerstellungswerkzeug tatsächlich benützt hat. Gestatten Sie mir bitte einen Vergleich:

Die Signaturkarte, d.h. das Signaturerstellungswerkzeug, entspricht dem Kugelschreiber bei der Unterschrift der Papierwelt. Wenn der Notar die Echtheit einer Unterschrift beurkundet, so beurkundet er, wer den Kugelschreiber, mit dem die Unterschrift gesetzt wurde, tatsächlich geführt hat. Genauso ist es erforderlich, in der elektronischen Welt manchmal zu beurkunden, wer das Signaturerstellungswerkzeug tatsächlich benützt hat. Hier zeigt sich bereits die Bedeutung des Erfordernisses einer elektronischen Unterschriftsbeglaubigung. Gleiches gilt natürlich für die Beurkundung von Notariatsurkunden.

Diesen Überlegungen tragen die derzeitigen Bemühungen zu einer Novelle der österreichischen Notariatsordnung Rechnung, in der auch diese elektronischen Beurkundungen eingeführt werden sollen.

Die von mir ebenfalls angesprochene Liberalisierung hat mehrere Gesichter: einerseits Liberalisierung in Schaffung von mehr Freiraum vom Staat führt letztlich dazu, dass ein höheres Maß an persönlicher Autonomie des Einzelnen angestrebt und erreicht werden kann. In meinen Augen ist der Schutz dieser Autonomie eine der vornehmlichen Aufgaben der Notare. Völlig in diesem Trend liegt auch das deutsche Notariat, das ja z.B. sehr erfolgreich zum Thema „Vorsorgevollmacht“ unterwegs ist. Gerade die Vorsorgevollmacht ist ein Ausdruck des Wunsches der Klienten, die eigene Autonomie über den Zeitpunkt des Autonomieverlustes hinaus zu verlängern. Die Diskussion in Österreich zur Vorsorgevollmacht, die in der Literatur und derzeit auch in einer Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz geführt wird, zeigt die Aktualität dieser Frage auch für Österreich.

Der Stand der österreichischen Diskussion ist noch nicht festzumachen, da sie noch am Laufen ist. Zum Teil wird überlegt, ob nicht das geltende österreichische Vollmachtsrecht für die Erteilung von Vorsorgevollmachten vollkommen ausreichend ist.

Die österreichische Notariatskammer hat vor eineinhalb Jahren im Gedenken an den verstorbenen Präsidenten der Notariatsakademie, Herrn öffentlichen Notar Dr. Uwe KIRSCHNER, ein Forschungsinstitut mit dem Namen „Uwe-Kirschner-Forschungsinstitut“ eingerichtet. Dieses Forschungsinstitut ist quasi die Denkwerkstatt des österreichischen Notariats, in der neue Ideen und natürlich neue „notarielle Produkte“, geschaffen werden und geschaffen werden sollen. Eine der ersten Aufgaben, mit denen sich das Uwe-Kirschner-Forschungsinstitut beschäftigt hat, ist die

Vorsorgevollmacht. Als Ergebnis der Arbeit des Uwe-Kirschner-Forschungsinstituts werden nach einer Startveranstaltung am 10. Februar 2005 den österreichischen Notaren entsprechende Textvorschläge und Gebrauchsanleitungen für das Instrument der Vorsorgevollmacht vorliegen. Die österreichische Notariatskammer richtet ein Vorsorgevollmachtsregister ein. In weiterer Folge führen die Überlegungen zur Autonomie neben der finanziellen Vorsorge auch zur Vorsorge hinsichtlich persönlicher Freiheit und auch medizinischer Behandlung, die in Überlegungen zu Patientenverfügungen münden. Hier ist die Diskussion noch nicht soweit wie zur Vorsorgevollmacht. Verwiesen sei darauf, dass sich auch die österreichische Bundesregierung mit der Patientenverfügung beschäftigt und derzeit die für Justiz und Gesundheit zuständigen Bundesministerien miteinander an einem Gesetzesentwurf arbeiten.

Die andere Form der Liberalisierung ist die falsch verstandene Freiheit in der Freiheit von der Form. Meiner Meinung schafft notarielle Form nicht Zwang und Unfreiheit, sondern ist die notarielle Form ein Ausdruck autonomer Rechtsschutzgarantie und auch Schutz der Autonomie des Willens des einzelnen Vertragspartners vor Eingriffen einerseits durch den anderen Vertragspartner, andererseits durch Dritte, einschließlich des Staates. Es ergeben sich daraus Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen nicht in Staat und Gesellschaft, sondern durch Staat und Gesellschaft. Wenn der Ruf „Weg von der Form“ Erfolg hat, dann ist es für uns Notare notwendig, notarielle Tätigkeit nicht nur durch die Form der Rechtsgeschäfte erforderlich zu machen, sondern durch inhaltliche, qualitativ hochwertige Rechtsdienstleistungen anzureizen.

Es ist dies die Richtung der Überlegungen, die wir im Uwe-Kirschner-Forschungsinstitut vornehmlich anstellen. Es entspricht der Tradition des Verständnisses der österreichischen Notare, nicht nur Urkundsperson zu

sein, sondern Gestalter und Berater der Klienten bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäftes und auch Durchführender nach Abschluss des Rechtsgeschäftes in diversen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, wie z.B. Grundbuch- und Firmenbuchverfahren oder auch Verfahren zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung. Da der Notar hier für beide Parteien gleichermaßen tätig wird, steht diese Tätigkeit vollkommen im Einklang mit dem Gebot der Unparteilichkeit, auch wenn er als Parteienvertreter auftritt. Es gibt in nahezu allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen für uns österreichische Notare die Möglichkeit, die Klienten zu beraten und zu begleiten, ob es sich vor der Geburt um Urkunden nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz, um Adoptions- und andere Kindschafts-, Ehe-, Unterhaltssachen bis hin zu Scheidungsvereinbarungen, sämtlichen Formen der Verträge rund um Liegenschaften, Unternehmenspachtverträge, Kaufverträge, bis hin zu allen gesellschaftsrechtlichen Urkunden handelt.

Rund um all diese Verträge gibt es oft verwaltungsbehördliche Verfahren, sei es im Grundverkehrsrecht, sei es im Flächenwidmungsrecht, bis zu sämtlichen gewerberechtlichen Verfahren für die Erlangung von Gewerbeberechtigungen oder die Erlangung von Betriebsanlagenbewilligungen. Überall hier und anders, z.B. auch im Marken- und Musterrecht, gibt es Betätigungsfelder. Wenn der Wert der notariellen Form vom Gesetzgeber nicht ausreichend erkannt wird, wird es für uns Notare notwendig sein, den Wert dieser Rechtsdienstleistungen für unsere Klienten zu erkennen, zu betonen und zu gewährleisten.

Ich hoffe, Ihnen einen kleinen Überblick über jene Herausforderungen gegeben zu haben, denen wir uns im österreichischen Notariat gegenübersehen.

Public Private Partnership durch elektronische notarielle Register

Vortrag von **Notarin Dr. Judit Bokái, Univ. Doz. Budapest, Ungarn**

1. Einführung

Es ist vorzuschicken, dass der ungarische Notar ein öffentliches Amt bekleidet, seine Rechte, Pflichten und seine gesamte Tätigkeit hoheitlichen Charakter haben. Dazu ein Zitat vom ungarischen Verfassungsgerichtshof:

„... Der Notar erbringt – unter anderem durch die von ihm errichteten und beglaubigten öffentlichen Urkunden – im Interesse der Vorbeugung von Rechtsstreitigkeiten eine rechtliche Dienstleistung, welche die Gerichte, die Gerichtsbarkeit entlastet, aber auch die Freiheit und Sicherheit des Verkehrs sowie die Stärkung der Vertragsmäßigkeit fördert.“ (VGh-Beschluss, 1994. 523, 525)

Die Ungarische Notariatskammer wurde ab 01.01.1992 als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wiederhergestellt. Das ungarische BGB definiert die Körperschaft des öffentlichen Rechts wie folgt:

„§ 65: (1) Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine über eine Selbstverwaltung und eine registrierte Mitgliedschaft verfügende Organisation, deren Bildung ein Gesetz anordnet. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts versieht öffentliche Aufgaben, die in Verbindung mit ihren Mitgliedern bzw. der durch ihre Mitglieder durchgeführten Tätigkeit stehen.“

(2) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind u.a. sog. fachliche Kammern, wie die Notariatskammer.

(3) Ein Gesetz kann eine öffentliche Aufgabe festlegen, die die Körperschaft des öffentlichen Rechts versehen muss. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt über die zur Versorgung der öffentlichen Aufgabe notwendigen – im Gesetz festgelegten – Berechtigungen und macht die-

se über ihre Selbstverwaltung geltend.

(4) Ein Gesetz kann vorschreiben, dass eine öffentliche Aufgabe ausschliesslich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts versehen darf, bzw. dass eine bestimmte Tätigkeit nur als Mitglied einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübt werden kann.“

2. Übertragung ehemalige staatliche Aufgaben, Vorteile sowohl für die Bürger und die Unternehmungen, wie für den Staat

Auf Grund der zitierten Rechtsvorschriften wurden ehemalige staatliche Aufgaben in den Kompetenzbereich der Notariatskammer bzw. Notare übertragen. Diese Übertragung hat Vorteile für den Staat, für die Bürger und die Unternehmungen mit sich gebracht. Einige Beispiele davon.

2.1 Mehr Arbeitsstellen, mehr Personal

1992 wurde der Staat von den Personal- und Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der notariellen Dienstleistung sowie von der Haftung für die notarielle Tätigkeit entlastet. Die Zahl der Notarstellen nimmt laufend und dynamisch zu. Gegenüber den 172 Notaren im Jahre 1992 erhöhte sich die Zahl der Notarstellen auf fast das Doppelte, die der hier beschäftigten Juristen (Assessoren, Kandidaten) auf das Fünffache. Das Verwaltungspersonal in den Notarkanzleien stieg auf das Dreißigfache.

2.2 Hohes Aus- und Fortbildungsniveau, fremdsprachige Notartätigkeit

Die Kammer sorgt dafür, dass die Juristen ein Leben lang lernen können

und darüber jährlich Rechenschaft ablegen müssen. Es gibt zunehmend Notare, die ihre Tätigkeit auch in Fremdsprachen ausüben können und dazu auch berechtigt sind.

2.3 Schnellere Erledigungen

Die Bearbeitungsdauer der Nachlassverfahren ging auf die Hälfte zurück, die Zahl öffentlicher Urkunden und notarieller Protokolle nahm um Größenordnungen zu.

2.4 Technische Modernisierung, Innovationen

Die Notare setzen modernste Technik in ihren Kanzleien ein und haben online Zugang zu den öffentlichen Registern (Grundbuch, Firmenbuch).

- 1993 errichtete die Notariatskammer das nationale Testamentregister mittels elektronischer Anlagen und führt es bis heute.
- 1996 realisierte die Notariatskammer das auf EDV basierte öffentliche Mobiliarpfandregister und erweiterte damit den Kreis der Sicherheiten, die in- und ausländische Investoren in Anspruch nehmen können.
- Im Jahre 2000 übernahm die Kammer vom Staat die Verwaltung des Notariatsarchivs, in dem sie 50 Jahre, bis zur Hinterlegung im Staatsarchiv, für die Verwahrung aller öffentlichen Urkunden sorgt.
- Zusätzlich errichtete die Notariatskammer zwischen 2002 und 2004 das Digitale Notariatsarchiv (ungarische Abkürzung: KDL), in dem digitale Kopien der öffentlichen Urkunden abgelegt werden.

Nachdem das Thema dieser Tagung die elektronischen Entwicklungen betrifft, möchte ich einige von den

hier aufgezählten sog. übernommenen Aufgaben herausheben, die mit elektronischen Mitteln erfüllt werden.

3. Nationale Testamentsregister

Das Recht zur letztwilligen Verfügung wird zu den grundlegenden Menschenrechten gezählt. Es räumt dem Erblasser die Berechtigung ein, über das weitere rechtliche Schicksal des zum Zeitpunkt seines Todes vorliegenden Vermögens zu bestimmen.

Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofs signalisieren, dass die Berufung auf ein verschwundenes Testament auch in der Gerichtspraxis häufig vorkommt. In dem Nachlassverfahren suchen die Erben oft vergeblich nach dem Testament des Erblassers. Der Erblasser sprach zwar mehrmals und in breitem Kreis darüber, dass er ein Testament errichtet habe, dieses kommt jedoch nicht zum Vorschein. Nach unseren Erfahrungen errichtete der Erblasser entweder gar kein Testament, obwohl er darüber geredet hatte, oder er hat eines errichtet, aber es ist verschwunden oder man ließ es verschwinden.

In Einzelfällen kommt das Testament zum Vorschein, aber erst Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. der Übergabe des Nachlasses, und verursacht somit Probleme bei der Abrechnung zwischen dem gutgläubigen Scheinerben und dem durch das später doch zum Vorschein gekommene Testament eingesetzten Erben. Da der auf der Erbfolge beruhende Eigentumsanspruch nicht verjährt, ist der Erbe der Gefahr eines Erbstreites selbst nach Jahrzehnten ausgesetzt.

Wenn die Möglichkeit besteht, das Testament nach dem Tod des Erblassers zu vernichten, kann sich der letzte Wille des Testators gar nicht durchsetzen. Das Testament kann aber nicht zum Verschwinden gebracht werden, wenn seine Urschrift als öffentliche Urkunde oder Hinterlegung von einem

Notar verwahrt wird und der Verwahrungsort sich aus einem zentralen Register ermitteln lässt.

Die Ungarische Notariatskammer hat die Errichtung eines zentralen nationalen Testamentregistersystems gleich nach ihrer Gründung im Jahre 1992 in Angriff genommen, vor allem um die Auffindbarkeit der von aus der Gerichtsorganisation ausgeschiedenen Notaren beurkundeten letztwilligen Verfügungen zu fördern.

Verzeichnet im Register ist der Auffindungsort der die letztwillige Verfügung beinhaltenden Urkunde und nicht deren Inhalt. Eine Anzeigepflicht erstreckt sich auf die Notariate, die für Verwahrung von Testamenten verantwortlich sind. Privattestamente können in Ungarn nur angemeldet werden, wenn sie vorher beim Notar hinterlegt worden sind. Der Notar als Nachlassbehörde ist im Rahmen der Erschließung des Tatbestandes von Amts wegen verpflichtet, die notwendigen Informationen aus dem Register einzuholen.

Die Einrichtung eines Testamentsregisters diene zugleich mehreren Zielen, von denen mit das wichtigste ist, auf den Mehrwert zum notariellen Testaments hinzuweisen. Das registrierte Testament wird im Laufe des Nachlassverfahrens auf jeden Fall berücksichtigt. Somit dient die Registrierung der Durchsetzung des letzten Willens des Erblassers und gleichzeitig vermindert sich die Zahl der möglichen Streitigkeiten über ein verschwundenes oder verspätet gefundenes Testament.

Die Schaffung dieser zentralen Datenverwaltung hat damals der Kammer indirekt auch dazu verholfen, erste EDV-mäßige Verbindung mit den Notariatskanzleien herzustellen, wodurch wir die Möglichkeit hatten, u.a. Rundschreiben und andere Mitteilungen zu verschicken. Im Jahre 1994 haben uns die Erfahrungen mit dem Testamentsregister ermutigt, das landesweite Register für Mobiliarhypothek –

gemäß einem vom Parlament Anfang April 1995 beschlossenen Gesetz – der Kammer zu übertragen.

4. Mobiliarpfandregister

In dem 1959 kodifizierten ungarischen Zivilgesetzbuch wurde die wirtschaftliche Bedeutung der pfandrechtlichen Regelungen nicht angemessen zum Ausdruck gebracht. Die Änderung der pfandrechtlichen Regelungen durch das Gesetz XXVI/1996 sollte einen Modernisierungsanspruch verwirklichen. Die Verfasser der Rechtsnorm griffen auf die einheimischen Wurzeln zurück (Gesetz XXXV/1927), schöpften aus befolgenswerten europäischen und – unter Anwendung des Mustergesetzes der EBRD – bis dahin wenig befolgten angelsächsischen Mustern. Zu diesen gehören das Pfandrecht am Gesamtvermögen (floating charge = schwebendes Pfandrecht) und die an ein öffentliches Register gebundene Einführung der Mobiliarhypothek.

Der Gesetzgeber wies die Führung des öffentlichen Registers der Ungarischen Notariatskammer (MOKK) zu und schrieb für die hier registrierten Verpfändungsverträge verbindlich die Form der notariellen Urkunde vor. Dass die neuen Rechtsinstitute des Pfandrechts zum lebendigen Recht gemacht wurden und in der Praxis angewendet werden, stellte daher sowohl für das Notariat als Institution als auch für die praktizierenden Notare eine recht große Herausforderung dar.

Damit sie dieses Rechtsinstitut besser verstehen, möchte ich einiges aus dem ungarischen BGB zitieren:

„§262 BGB: Zur Bestellung der eine bewegliche Sache belastenden Hypothek ist die Abfassung des Pfandvertrags in einer notariellen Urkunde und die Eintragung der Hypothek in das bei der Ungarischen Notariatskammer geführte Register (Pfandrechtsregister) erforderlich.



Prof. Dr. Rainer Schröder, Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Notarin Dr. Judit Bokái, Ehrenpräsidentin der Ungarischen Notarkammer

§ 266 BGB: Für das ganze Vermögen einer juristischen Person bzw. Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder einen bestimmten Teil davon, der als selbstständige Wirtschaftseinheit betrieben werden kann, kann ohne Festlegung der dieses Vermögen bildenden Sachen, Rechte und Forderungen (Vermögenswerte) – unter Abfassung des Pfandvertrags in einer notariellen Urkunde und Eintragung des Pfandrechts im Pfandregister – ein Pfandrecht zur Belastung des Vermögens bestellt werden. Dieses Pfandrecht erstreckt sich nach Abschluss des Pfandvertrags auch auf die in das Vermögen des Schuldners gelangenden Vermögenswerte, von dem Zeitpunkt an, zu dem der Schuldner an diesen ein Verfügungsrecht erwirbt, erlischt aber, wenn ein Vermögenswert das Vermögen des Schuldners verlässt.“

Am Anfang hat die von der neuen Notarkompetenz betroffene Juristen-Gruppe (Anwälte und Bankjuristen) versucht, für manche Widerwärtigkeiten des damaligen Wirtschaftslebens, für die Widersprüche der neuen pfandrechtlichen Regelungen, für die feh-

lende gerichtliche Praxis, für die Unsicherheit aus der Unerfahrenheit die Notare verantwortlich zu machen. Es führte zu einer Novellierung im Jahre 2000, an welche unser Register angepasst werden musste. Unabhängig von und trotz der obigen Probleme funktioniert das Mobiliarpfand-Register bis heute ordnungsgemäß.

5. Urkundenarchiv, Verwahrung, Archivierung der öffentlichen Urkunde

Der Notar verwaltet die öffentlichen Urkunden nach den gesetzlich festgesetzten strengen Geschäftsführungsregeln und verwahrt sie bis zum Ende seines Dienstes, anschließend werden sie samt Register von dem durch die Notariatskammer MOKK getragenen Notariatsarchiv übernommen (§ 166 Ktv.). Die notariellen Urkunden und Register gelangen als öffentliche Schriften nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Verwahrungszeit (50 Jahre) ins Staatsarchiv. Der Notar hat ab 1. Juli 2004 eine mit elektronischer Signatur beglaubigte digitale Kopie aller von ihm errichteten und verwahrten öffentlichen Urkun-

den in dem durch die MOKK getragenen Digitalen Notariatsarchiv (KDL) abzulegen.

Diese Bestimmung stellt sicher, dass der Notar oder nach dem Ende seines Dienstes der Direktor des digitalen Archivs der MOKK jederzeit eine beglaubigte Ausfertigung der notariellen Urkunde erteilen kann, die am Rechtsverkehr als öffentliche Urkunde teilnimmt. Die obligatorische Verwahrung notarieller Urkunden ist extrem aufwändig und geht hinsichtlich der Ersetzungspflicht der verlorenen, untergegangenen, beschädigten Urkunde mit hoher Verantwortung einher. Das KDL gewährleistet, dass alle öffentlichen Urkunden am elektronischen Urkundenverkehr teilnehmen können, nicht nur in Papierform existieren. Das KDL ermöglicht ferner, dass die Ermächtigten, wie das Handelsgericht und das Grundstücksregister, die zum Verfahren erforderliche Urkunde unmittelbar aus dem Archiv abrufen. Dadurch kann die Verfahrensdauer dieser öffentlichen Register deutlich gekürzt werden.

6. Zusammenfassung

Die Wiederherstellung oder das Schaffen der Notariate in den mittel- und osteuropäischen Staaten trug dazu bei, dass Investoren der alten Mitgliedstaaten ähnliche oder vergleichbare, die Rechtssicherheit fördernde Institute hier vorfanden wie in ihrem Heimatland, und das machte dieses Gebiet für sie wirklich attraktiv. Ohne diese Unternehmungen und den Kapitalzufluss wären die Beitrittsländer nicht so schnell Mitglieder der Europäischen Union geworden. Die Investoren und ausländischen Gesellschaften sind bis heute in unseren Ländern aktiv, ihre Anlagen arbeiten, halten die Wirtschaft in Bewegung und werfen gute Renditen ab. Obwohl sich die öffentlich-rechtliche Situation und die Aufgaben der Notare nicht geändert haben, setzte das ungarische Notariat von 1992 bis 2004 alles Mögliche ein, um seine Amtshandlungen zu

modernisieren, zu beschleunigen, und die Entwicklung der Wirtschaft zu fördern.

Die notariellen Leistungen sind flächendeckend, stehen ständig bereit, entlasten die Gerichte, sind kosten-

sparend und verwirklichen einen Chancenausgleich des wirtschaftlich Schwächeren.

Die „Public Private Partnership“ hat in diesem Bereich so funktioniert, dass der Staat die rechtlichen Grundlagen

und das Notariat die finanziellen Mittel, Erfahrung, Fachkompetenz und Know-how zur Verfügung gestellt hat. Mit den Ergebnissen können nicht nur der Staat und die Bürger, sondern auch die Notare zufrieden sein.

Polnischer Notar und polnisch – deutscher Rechtsverkehr

Vortrag von Notar Sławomir Lakomy, Poznań (Polen)¹

Um die Aufgaben des polnischen Notars vorzustellen, besonders mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen, möchte ich drei meiner Meinung nach wichtige Bereiche besprechen:

- I. Die Amtsurkunden im internationalen Rechtsverkehr.
- II. Erwerb der Immobilien in Polen nach Athener Beitrittstraktat.
- III. Die Bestimmung des Erbstatuts.

I.

„Heutzutage sind ausländische Urkunden ein ständiges Element des Rechtsverkehrs in der Republik Polen. Ausländische Bürger und juristische Personen, die in Polen investieren, benötigen eine professionelle notarielle Rechtspflege. Sie benutzen in Polen

ausländische Vollmachten und Registerauszüge. Insbesondere sind dies Deutsche, die in Polen Grundstücke kaufen möchten oder Kapitalgesellschaften gründen. Wenn sie zum ersten Mal nach Polen kommen, wundern sie sich häufig sehr, dass ihre deutschen Urkunden für den polnischen Rechtsverkehr nicht ausreichend sind. Die polnischen Notare müssen die Ausländer über die rechtlichen Voraussetzungen oft belehren, unter denen ihre Urkunden in Polen verwendet werden können. Dann entstehen für die Ausländer Probleme, weil sie sich um die Legalisation ihrer Urkunden bemühen müssen.“ – dieses Zitat aus meiner Veröffentlichung von 2003 ist in der polnischen Notarpraxis immer noch aktuell.² Meiner Meinung nach ist die wichtigste notarielle Aufgabe im polnisch – deutschen Rechtsverkehr die Vereinfachung gegenseitiger privatrechtlicher Beziehungen.

Der Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union erfolgte am 1. Mai 2004. Die Reform des polnischen Rechts wird, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, laufend im Zusammenhang mit Polens Beitritt zur Europäischen Union fortgesetzt. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union, den Polen zusammen mit den anderen Beitrittskandidaten am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet hat.

Gemäß Art. 1138 der Polnischen Zivilprozessordnung bedürfen amtliche

Urkunden, die den Immobilienverkehr betreffen oder wenn es nicht sicher ist, ob die amtlichen Urkunden authentisch sind, der Legalisation. In anderen Fällen haben übliche ausländische Amtsurkunden dieselbe Beweiskraft wie die polnischen Amtsurkunden. In der Praxis verlangen die polnischen Gerichte die Legalisation der meisten ausländischen Urkunden, weil sie häufig keine Gewissheit haben, ob diese Urkunden von den richtigen ausländischen Behörden und im richtigen Verfahren erlassen worden sind. Gemäß Art. 1096 der Polnischen Zivilprozessordnung bedürfen ausländische amtliche Urkunden keiner Legalisation, wenn ein bilateraler oder multilateraler Vertrag besteht, an dem die Republik Polen als Partei beteiligt ist. Zurzeit gibt es zwischen Deutschland und der Republik Polen im oben vorgestellten Bereich keinen Vertrag. In dieser Situation sollte Art. 1138 der polnischen Zivilprozessordnung angewendet werden.

Als Fortschritt beurteile ich den Beitritt der Republik Polen zum Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer amtlicher Urkunden von der Legalisation.³ Dieses Übereinkommen wurde am 19. November 2004 von der Republik Polen ratifiziert, wird aber erst am 14. August 2005 in Kraft treten. An die Stelle der Legalisation tritt im Verkehr mit den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 05. Oktober 1961 eine standardisierte vereinfachte Form der Echtheitsbestäti-

¹ Der Autor ist am 5. Januar 2005 vom Justizminister für den Notar in Muro-wana Goslina (Kreis Poznan) nominiert; er wartet jetzt auf das Abnehmen des Eides.

² S. Lakomy, Verwendbarkeit deutscher Urkunden in Polen, Legalisation deutscher Urkunden im polnischen Recht im Rahmen der Notarpraxis, NotBZ 7/2003, S. 254.

³ Das Haager Übereinkommen ist eines der wichtigsten Mechanismen der gegenseitigen Anerkennung von ausländischen Amtsurkunden, der Anwendung in den Beziehungen zwischen diesen Staaten findet, zwischen denen es keine bilateralen Beziehungen gelten.

gung, die sogenannte „Apostille“, welche von der zuständigen Stelle des Erreichungsstaates erteilt wird. Es muss hier betont werden, dass das Haager Übereinkommen von der Bundesrepublik schon im Dezember 1965 ratifiziert wurde. Polen und Deutschland haben gute nachbarschaftliche Beziehungen, die auch den Urkundenaustausch betreffen. Ziel ist es, die überflüssigen Formalitäten aufzuheben. Man kann viel unternehmen, um den Rechtsverkehr zwischen den beiden Ländern zu vereinfachen, aber die beste Methode wäre, einen bilateralen Vertrag zu schließen und dadurch alle Zweifel zu vernichten. Es ist gut, dass in Polen das Haager Übereinkommen schon ratifiziert wurde. Das löst besonders für Notare viele Probleme beim Urkundenaustausch.

Bis zum 13. August 2005 müssen die polnischen Notare – auch wegen der Praxis der Gerichte – die Legalisation nicht nur von deutschen Amtsurkunden, sondern auch von Urkunden anderer Länder, verlangen. Gemäß Art. 21 des Polnischen Konsulargesetzes⁴ ist der polnische Konsul zur Legalisation der ausländischen Urkunden berechtigt. Jedoch darf nicht jeder polnische Konsul die Urkunden legalisieren. Er muss vom polnischen Außenminister dazu befugt werden. Die Befugnis wird vom Außenminister im Einvernehmen mit dem polnischen Justizminister erteilt. Der polnische Konsul in der Bundesrepublik Deutschland sollte vor dem Legalisationsprozess feststellen, ob die Urkunde von dem zuständigen Aussteller in der den Gesetzen des Ausstellungsorts entsprechenden Form aufgenommen worden ist. Der Konsul sollte auch sicher sein, dass die Unterschrift und das Siegel auf der Urkunde authentisch sind. Die Urkunde muss auch formell rechtmäßig sein. Wenn der polnische Konsul keine Zweifel an der Echtheit und der formellen Rechtmäßigkeit der Urkunde hat, kann er sie legalisieren. Der ganze Prozess der Vorbereitung einer deutschen amtlichen Urkunde für den polnischen Rechtsverkehr sieht also bis zum 13. August 2005 so aus: die

Urkunde muss zuerst vom deutschen Notar beurkundet oder beglaubigt werden. Dann sollte sie dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts zur Beglaubigung der Unterschrift des Notars vorgelegt werden. Für den Fall, dass eine Superlegalisation vom polnischen Konsul verlangt wird, muss die Unterschrift des Präsidenten des Landgerichts durch das Bundesverwaltungsamt endbeglaubigt werden. Der polnische Konsul in Deutschland legalisiert dann eine so vorbereitete Urkunde. Nur eine solche Urkunde kann später in Polen benutzt werden. Ab dem 14. August 2005 wird von den polnischen Notaren in den rechtlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland nur eine „Apostille“ verlangt.

II.

Als zweite wichtige notarielle Aufgabe im polnisch-deutschen Rechtsverkehr soll die Vergegenwärtigung der neuen Möglichkeiten des Erwerbs von Immobilien in Polen angesprochen werden. Die Rechtsgrundlage für den Erwerb von Immobilien in Polen durch Ausländer bildet das Gesetz vom 24. März 1920 über den Immobilienerwerb von Ausländern. Nach Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes benötigt jeder Ausländer zum Erwerb von Immobilien eine Genehmigung. Also der Immobilienverkehr für Ausländer unterliegt noch einigen gesetzlichen Beschränkungen, die nicht im gleichen Ausmaß für die Bürger aus EU-Mitgliedstaaten und aus Nicht-EU-Staaten gelten.

Der Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union vom 16. April 2003 in Art. 24 verweist auf die XII. Anlage, in der insbesondere vorläufige Regelungen zum Immobilienerwerb getroffen wurden. Demgemäß ist Polen innerhalb von fünf Jahren vom Beitrittstag an berechtigt, Regelungen über den Erwerb eines „zweiten Wohnsitzes“ aufrechtzuerhalten, die im Gesetz über den Erwerb von Immobilien von Ausländern vorgesehen wurden, ohne die aus dem Abkom-

men resultierenden Grundbestimmungen zu verletzen.

Die Übergangsfrist findet auf Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie auf Bürger der Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 13. Dezember 1993 unterzeichnet haben, keine Anwendung, sofern sie drei Jahre lang ununterbrochen in Polen gelebt haben. Diese Personen, hinsichtlich des Erwerbs eines „zweiten Wohnsitzes“, unterstehen keiner Übergangsfrist sowie keinen anderen als den auf polnische Bürger anwendbaren Vorschriften.

Die XII. Anlage des Beitrittsverfahrens enthält auch eine Bestimmung, nach der Polen das Recht hat, innerhalb von 12 Jahren (von dem Beitrittstag an) die im Gesetz über den Erwerb von Immobilien von Ausländern vorgesehene Regelung über den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Immobilien aufrechtzuerhalten, ohne die sich aus den Grundverträgen der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen zu verletzen. Auf keinen Fall dürfen aber Bürger der Mitgliedstaaten oder die in Übereinstimmung mit den Vorschriften eines Mitgliedstaates gebildeten juristischen Personen hinsichtlich des Erwerbs von land- und forstwirtschaftlichen Immobilien ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsabkommens behandelt werden.

Weiter sieht die XII. Anlage vor, dass die Genehmigungsverfahren zum Immobilienerwerb von Ausländern während der Übergangsfrist in Polen einzuführen sind, die die Anwendung und Sicherstellung von objektiven, transparenten, gleichen und öffentlichen Kriterien garantieren. Diese Kriterien müssen ohne Differenzierung zwischen in Polen ansässigen und nicht-ansässigen EU-Ausländern angewendet werden.

⁴ Poln. Gesetzblatt Dz. U Nr. 9, Pos. 34 vom 1984.



Notar Dr. Michael Lunzer, Leiter des Uwe-Kirschner-Forschungsinstituts der Österreichischen Notariatskammer, Notar Sławomir Lakomy, Poznań

Besondere Regelungen gelten für Bürger, die die Führung einer selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit beabsichtigen, aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Bürger von Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben. Sofern sie in Polen legal gelebt haben und Immobilien als natürliche oder juristische Personen ununterbrochen und mindestens drei Jahre lang gepachtet haben, unterstehen sie, von dem Beitrittstag an, nicht den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über den Erwerb von Immobilien von Ausländern, sondern nur den Vorschriften, die auch auf polnische Bürger im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Grundstückserwerbs Anwendung finden.

In den Wojewodschaften Ermland – Masuren (*Warmińsko-Mazurskie*), Pommern (*Pomorskie*), Kujawien – Pommern (*Kujawsko-Pomorskie*), Westpommern (*Zachodniopomorskie*), Lebuser Land (*Lubuskie*), Niederschlesien (*Dolnośląskie*), Oppeln (*Opolskie*) und Großpolen (*Wielkopolskie*) beträgt die Pachtfrist sieben Jahre.

Unter dem Immobilienerwerb ist der Erwerb des Eigentums an Immobilien und der Erwerb des ewigen Erbnießbrauchs durch ein Rechtsgeschäft zu verstehen. Der Begriff des Erwerbs hat eine breite Konnotation. Die Immobiliengenehmigungspflicht besteht beim Erwerb des Eigentums durch Kaufvertrag (Art. 535 ZGB), Tauschvertrag (Art. 603 ZGB), Schenkungsvertrag (Art. 888 ZGB), Leibrentenvertrag (Art. 908 ZGB), Ersitzung (Art. 172 ZGB), durch Erfüllung eines Vermächtnisses (Art. 968 ZGB), durch eine testamentarische Auflage (Art. 982 ZGB), durch Einbringung einer Sacheinlage durch die Gesellschafter in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder durch Gründung einer Aktiengesellschaft sowie beim Erwerb von Immobilien im Zwangsvollstreckungsverfahren. Der Immobilienerwerb von einem Ausländer in den oben bezeichneten Fällen ist ohne erforderliche Immobiliengenehmigung nichtig. Ein solches Rechtsgeschäft kann nachträglich nicht geheilt werden.

III.

In der notariellen Praxis ist die Bestimmung des Erbstatuts auch eine wichtige Aufgabe im internationalen Rechtsverkehr. Als Grundlage für die Bestimmung des Erbstatuts dienen die

Landesvorschriften des internationalen Privatrechts. In der Republik Polen wird dieses Recht im Gesetz – Internationales Privatrecht vom 12. November 1965⁵ geregelt. Neben dem obengenannten Gesetz finden die Bestimmungen der internationalen Abkommen Anwendung. Von großer Bedeutung sind in diesem Rahmen die Bestimmungen des Haager Abkommens von 1961, das ein multilaterales Abkommen ist. Darüber hinaus gibt es auch bilaterale Verträge. Auf die Geltendmachung der aus der Erbfolge hervorgehenden Rechte werden die in dem dritten Teil der Zivilprozessordnung vom 17. November 1964⁶ enthaltenen Verfahrensvorschriften zweifellos einen wesentlichen Einfluss haben.

In vielen Rechtssystemen ist die Zuständigkeit des Heimatrechts des Erblassers in Nachlasssachen vorgeschrieben. Auch der polnische Gesetzgeber hat diese Konstruktion in Anspruch genommen. In Nachlasssachen findet das Heimatrecht des Erblassers zur Zeit seines Todes Anwendung (Art. 34 IPRG). Über die Gültigkeit eines Testaments und anderer von Todes wegen vorgenommener Rechtsgeschäfte entscheidet das Heimatrecht des Erblassers zur Zeit der Vornahme dieser Geschäfte. Es genügt jedoch die Beachtung der Form, die nach dem Recht des Staates vorgeschrieben ist, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird (Art. 35 IPRG). Sieht das Gesetz die Anwendung des Heimatrechts vor und lässt sich die Staatsangehörigkeit des Erblassers nicht feststellen oder hat der Erblasser keine Staatsangehörigkeit, so findet das Recht des Staates Anwendung, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz zur Zeit seines Todes hatte (Art. 3 IPRG). Gemäß Art. 7 IPRG findet das polnische Recht in Nachlasssachen Anwendung, wenn der Wohnsitz des Erblassers zur Zeit seines Todes nicht festgestellt werden kann.

Gemäß dem Erbstatut, von dem in Art. 34 IPRG die Rede ist, werden die Erbvoraussetzungen bewertet (Anfall

5 Gesetzblatt Dziennik Ustaw Nr. 46, Pos. 290 mit späteren Änderungen

6 Gesetzblatt Dziennik Ustaw Nr. 43, Pos. 296 mit späteren Änderungen

der Erbschaft, Erbfähigkeit, Erbnwürdigkeit und Verträge über Ausschlagung der Erbschaft), der Nachlassgehalt ermittelt und gesetzliche oder testamentarische Berufung zur Erbschaft bewertet. Gemäß dem vorhandenen Erbstatut wird darüber hinaus die Möglichkeit bestimmt, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, für die Erbschulden, die Beziehungen zwischen den Erben, die Fragen des Pflichtteils, das testamentarische Vermächtnis und den Testamentsvollstrecker zu haften. Das Erbstatut ist auch für die Erbteilung von wichtiger Bedeutung.

Die Republik Polen ist Unterzeichnerin des Haager Abkommens vom 5. Oktober 1961 über die Rechtskollision in Fragen der Form der testamentarischen Vermächtnisse⁷. Bezüglich der Republik Polen trat dieses Abkommen am 2. November 1969 in Kraft. Nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens hat sich die Bedeutung des Art. 35 des polnischen IPRG wesentlich geändert. Hierbei ist zu bemerken, dass die Bestimmungen des Art. 35 IPRG den Status der Rechtsgeschäfte *mortis causa* regeln, also nicht nur die Fragen der Gültigkeit des Testaments, sondern auch die Fragen dessen Inhalts, der Fehler der Willenserklärung des Erblassers und der Erfordernisse derselben Form. Das Haager Abkommen hat die Priorität vor IPRG und vor bilateralen Verträgen mit Staaten, die zugleich Parteien des Abkommens sind. Es bedeutet, dass dieses Abkommen vor Art. 35 IPRG Anwendung findet. Der Art. 1 des Haager Abkommens beinhaltet, dass das Testament vom Standpunkt der Formerfordernisse dann gültig ist, wenn diese mit dem innerstaatlichen Recht des Ortes übereinstimmen, an dem der Erblasser sein Vermächtnis abgegeben hat, oder mit dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung oder zum Zeitpunkt seines Todes der Erblasser war oder des Ortes, an dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung oder zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz

oder Aufenthaltsort hatte oder in Bezug auf die Liegenschaften – deren Ort und Lage. Gemäß Art. 4 des Abkommens finden dessen Bestimmungen auch auf die Form der in einem Dokument von zwei oder mehreren Personen vorgenommenen testamentarischen Vermächtnisse Anwendung. Die Republik Polen hatte von der im Art. 12 des Haager Abkommens vorgesehenen Berechtigung Gebrauch gemacht, einen Vorbehalt einzuführen, gemäß welchem von dem Geltungsbereich des Abkommens solche testamentarischen Klauseln ausgeschlossen sind, die nach dem polnischen Recht keinen Erbcharakter ausweisen. Das Haager Abkommen ist auch dann anzuwenden, wenn die betroffene Person keine Staatsangehörige der Unterzeichner des Abkommens ist oder wenn das geltende Recht (laut Abkommen) nicht das Recht eines dieser Staaten (Art. 6) ist. Die Anwendung von den auf das Abkommen bezogenen Kollisionsnormen ist von keiner Gegenseitigkeitsbedingung abhängig.

Der polnische Gesetzgeber hat im Bereich der Nachlassangelegenheiten keine Möglichkeit vorgesehen, das Recht frei zu wählen, wie es bei Verbindlichkeiten oder Arbeitsverhältnissen gemacht wurde. Das polnische IPRG beinhaltet solche Vorschriften nicht wie zum Beispiel Art. 25 Abs. 2 des deutschen EGBGB. Gemäß dieser Vorschrift kann der Erblasser für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen in der Form einer Verfügung von Todes wegen deutsches Recht wählen. In Polen ist das unzulässig.

Diskussion

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Eine Frage an Frau Kollegin Bokái und Herrn Kollegen Dr. Lunzer. Wir haben schwerpunktmäßig über die Nachlassverfahren bei Ihnen gesprochen. Das ganze Familienrecht war bisher nicht Thema. Gibt es – Sie kennen ja unser Thema hier – Diskussio-

nen zum Thema Zuständigkeiten, Erweiterung von Zuständigkeiten bei Notaren im Zusammenhang insbesondere mit Ehescheidungen.

Notarin Dr. Judit Bokái

Wenn ich beginnen darf. Über einvernehmliche oder einverständliche Scheidungen wird in Ungarn gar nicht diskutiert. In Ungarn bereiten wir seit sechs Jahren ein völlig neues Zivilgesetzbuch vor. Da wird nach dem holländischen Modell in Bücher aufgeteilt und ein Buch wird das Familienrecht sein. Da wird darüber diskutiert, dass Eheverträge erstens notariell beurkundet werden sollen und dass zweitens ein weiteres Register für Eheverträge eingerichtet werden soll. In Ungarn gibt es eine gesetzliche Regelung, dass das gemeinsame Vermögen zu gleichen Teilen den Eheleuten gehört. Wenn jemand von dieser gesetzlichen Regelung abweichen will, muss er einen Ehevertrag errichten. Dieser Ehevertrag sollte registriert werden, damit jeder, der mit einem Ehepartner ein Geschäft abschließt, weiß, ob das Sondervermögen oder das eheliche Gesamtvermögen betroffen sein wird.

Notar Dr. Michael Lunzer

Es gibt die grundsätzliche Idee des Gerichtskommissariats bei der einvernehmlichen Scheidung – ich habe den Unterschied, der in Deutschland zwischen der einvernehmlichen und der einverständlichen Scheidung gemacht wird, nicht begriffen – ich kenne den Begriff nicht. Bei uns in Österreich gibt es nur die einvernehmliche Scheidung, die in § 55a Ehegesetz geregelt ist. Die grundsätzliche Idee des Gerichtskommissariats bei der einvernehmlichen Scheidung ist ein sehr zartes Pflänzchen. Wir haben bei allen rechtspolitischen Ideen das Problem, dass auf ca. 480 Notare ungefähr die zehnfache Menge an Anwälten kommt, und dass jedes Mal, wenn der Notar eine Idee hat, was als Kompe-

⁷ Gesetzblatt *Dziennik Ustaw* von 1969 Nr. 34, Pos. 284

tenz dazu kommen könnte, ein ungeheures Aufbrüllen durch das juristische Land geht. Wir müssen daher sehr vorsichtig sein. Wir haben jetzt eine neue Justizministerin bekommen, die allen Dingen, die Ersparnisse bringen, ungeheuer aufgeschlossen gegenübersteht. Sie würde sofort ja sagen. Aber dann würden ihre Fachbeamten sie am Ärmel zupfen und würden sagen, „Frau Ministerin, die Anwälte?“ Und dann ist die Idee schon wieder gestorben. Also, es ist das, worüber wir ganz leise nachdenken. Ich hätte es gern. Ob es uns gelingt, weiß man nicht, aber es müsste machbar sein. Wir haben schon einmal eine familienrechtliche Schulungsoffensive im vergangenen Jahr für die Kollegen gemacht, modular aufgebaut, um diese Dinge ein bisschen vorzubereiten.

Notar Wolfgang Zmudziński, Warschau

Zu dem, was Herr Łakomy gesagt hat, möchte ich Folgendes hinzufügen. In Polen haben wir seit dem 20. Januar ein Novum, nämlich das Familienrecht und das, was unsere Frauen erwartet haben, die Zugewinngemeinschaft. Bis dahin war es so, dass unsere Frauen zu Hause gearbeitet haben, aber später bei der Teilung des Vermögens hat man das nur auf einer Seite im Gericht gesehen. Das ist eine Revolution im polnischen Familienrecht. Ich glaube, das ist auch so ähnlich wie in der deutschen Zugewinngemeinschaft. Die Wissenschaftler sind aber dagegen. Dies betrifft z. B. die Pensionseinkommen, die nunmehr in die Gütergemeinschaft der Ehepartner fallen. Das ist durchaus kritisch für die alten Leute. Es gibt jetzt Probleme und es werden verschiedene Tagungen dazu veranstaltet. Ich glaube, das ist auch in anderen Ländern so. Wenn es ein neues Gesetz gibt, muss man 3 Jahre warten, bis die Wissenschaftler sich darauf einstellen, denn die Universität muss ja auch verdienen. Das ist ja selbstverständlich. Das wollte ich nur dazu sagen. Das ist eine Neuheit. Ich glaube die Novelle im Familienrecht, das ist wirklich eine

Revolution im polnischen Familienrecht. Danke.

Professor Dr. Rainer Schröder

Danke Herr Zmudziński. Herr Zmudziński ist Ehrenpräsident des Verbandes polnischer Notare.

Notar Dr. Peter Schmitz, Köln

Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Lunzer oder Frau Dr. Bokái an die beiden, die in ihren Ländern, also jedenfalls in Österreich schon und in Ungarn demnächst, über ein elektronisches Urkundenarchiv verfügen. In diesem Archiv ist die Urkunde als solche drin, es ist also nicht nur ein Register, wo das Bestehen der Urkunde verzeichnet ist, sondern wo die Urkunde als solche drin ist. Wie wird die Authentizität der Urkunde bei der Übermittlung gewährleistet? Der Notar muss die Urkunde an das Archiv übermitteln. Das setzt voraus, dass es in der Tat so etwas wie ein elektronisches Siegel gibt. Das ist natürlich eine hoch interessante technische Frage.

Notar Dr. Michael Lunzer

Wir scannen die Urkunden ein bzw. führen als Imageverarbeitung einen „soft-scan“ durch. Danach wird die Urkunde am Client in der Notariatskanzlei mit einer Transportverschlüsselung verschlüsselt, um sie für den Transportweg vor Zugriffen sicher zu machen. Dann wird die transportverschlüsselte Urkunde mit der digitalen Signatur des Notars signiert und auf speziellen Übertragungswegen an das Urkundenarchiv übertragen. Dem Urkundenarchiv vorgeschaltet ist ein Verschlüsselungsserver. Der Verschlüsselungsserver steht mit dem Zertifizierungsdiensteanbieter in ständiger Verbindung und überprüft das Zertifikat, mit dem die Urkunde digital signiert wurde. Die Transportverschlüsselung wird aufgelöst, im Klartext heißt das, die Urkunde ist in dem Verschlüsselungsserver vorhanden und dann wird die Urkunde mit dem geheimen Schlüssel der Notariatskammer ver-

schlüsselt, signiert und schließlich im Archiv verschlüsselt abgelegt. Beim Zugriff auf die Urkunde funktioniert die Sache dann genau umgekehrt. Beim Urkundenabruf wird in dem gesicherten Verschlüsselungsserver mit dem geheimen Schlüssel der Notariatskammer die Verschlüsselung der Urkunde aufgehoben. Dann wird die Urkunde mit dem Schlüssel des Notars, der angefragt hat, für den Transport verschlüsselt. Es wird mit der digitalen Signatur vom Verschlüsselungsserver signiert und an die Notariatskanzlei übertragen. Zu jedem Zeitpunkt des Transportes der Urkunde ist also ihre Authentizität durch Überprüfung der digitalen Signatur der Notariatskammer nachweisbar. Auch die Unversehrtheit der Urkunde und die Vertraulichkeit ist zu jedem Zeitpunkt des Transportes durch die Verschlüsselung mit den einzelnen Schlüsseln gewährleistet. Sie werden sagen, dies ist ein sehr komplizierter Mechanismus. Genau das ist es. Ich habe am Pflichtenheft mitgearbeitet. Ich war einer der Projektverantwortlichen im österreichischen Notariat dafür und dabei haben uns gerade diese Sicherheitsaspekte, Vertraulichkeitsaspekte und Unversehrtheitsaspekte das größte Kopfzerbrechen bereitet. Das zu lösen war der größte Aufwand. Es ist uns aber, glaube ich, gelungen, das schlüssig und durchgängig zu lösen.

Notarin Dr. Judit Bokái

Nachdem uns die österreichischen Kollegen davon überzeugt haben, dass das so toll funktioniert, haben wir die gleiche Technologie übernommen. Aber so fachkundig könnte ich das nie erzählen.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Vielleicht darf ich zu dem österreichischen System einen Punkt ergänzen, der für die Übernahme nach Deutschland für uns etwas bitter ist, weil, wenn ich es richtig sehe, die österreichischen Kollegen nicht nur eine einheitliche Software, sondern auch eine einheitliche Hardware verwenden. Wir haben in den letzten Tagen

gelernt, dass wir schon bei der Digitalisierung der Grundbücher weit von einheitlicher Software geschweige denn von einheitlicher Hardware entfernt sind. Die Dinge sind insofern bei uns sehr viel schwieriger einzuführen, weil diese Übereinstimmung nur außerordentlich schwer herstellbar wäre.

Notar Dr. Michael Lunzer

Das System setzt natürlich, weil es eine Client-Server-Lösung ist, einen einheitlichen Client in den einzelnen Kanzleien voraus. Seitens der Hardware ist eigentlich eine Einheitlichkeit nicht zwingend notwendig, denn die Erfordernisse der sicheren digitalen Signatur sind in den einzelnen Signaturgesetzen und Verordnungen geregelt. Dies setzt lediglich entsprechend zugelassene Geräte, z.B. entsprechende Signaturkartenleser voraus. Von der Software her ist das ein kleiner Teil, der im Client liegt. Bei der Hardware handelt es sich um gängiges Material. Kartenleser, Bildschirme, PCs. Wir haben durch die Notartreuhandbank als Instrumente in den Notariatskanzleien und quasi als Bankaußenstellen sowieso eine einheitliche Software. Die meisten Kollegen verwenden dafür auch die Hardware, die dort mitgeliefert wird. Es ist aber vom System her überhaupt nicht zwingend, dass eine einheitliche Hardware verwendet wird. Es sind nur Hardwarekomponenten zu verwenden, die der Sicherheit der digitalen Signatur entsprechen. Seitens der Hardware hätten Sie in Deutschland kein Problem.

Notar a.D. Hans-Ulrich Sorge, Landesnotarkammer Bayern

Wie erfolgt die technische Zugriffskontrolle, d. h. können Sie auf die Urkunden Ihres Kollegen, mit dem Sie nicht soziiert sind, zugreifen? Wie kann das Grundbuchamt auf die Urkunden zugreifen?

Notar Dr. Michael Lunzer

Ich kann grundsätzlich nur auf meine eigenen Urkunden zugreifen.

Das System kennt aber Freigabemöglichkeiten. Bei der Einspeicherung von Urkunden können Freigaben an Dritte mitgespeichert werden. Gedacht ist an eine Freigabe an das Grundbuchgericht und an die Finanzverwaltung zur Überprüfung von Selbstberechnungsabgaben. Das hat sich bisher in der Praxis noch nicht ganz durchgesetzt. Zuerst ist die Finanzverwaltung darauf gekommen, dass sie das ganz dringend braucht und will, und wir haben viel darüber nachgedacht und es unsererseits ermöglicht. Dann ist die Finanzverwaltung in einem zweiten Schritt darauf gekommen, dass sie auch eigenen Programmieraufwand hat, wenn sie zugreifen will. Und da stehen wir derzeit.

Notar Dieter Ekkernkamp, Freiburg

Herr Dr. Lunzer, Sie haben vorhin ein Stichwort geliefert „Notartreuhandbank“. Das passt in unseren Themenbereich auch ganz gut rein. Können Sie ganz kurz die Aufgaben der Notartreuhandbank schildern? In welcher Beziehung steht die Notarkammer zu der Notartreuhandbank und vielleicht kennen Sie das deutsche System der notariellen Abwicklung der Verwahrung und wie dort die Aufgaben der Notartreuhandbank im Vergleich dazu einzuordnen wären?

Notar Dr. Michael Lunzer

Wenn ich die Frage richtig verstehe, geht es im Wesentlichen um den Schutz und die Überwachung der Abwicklung und um die treuhänderische Verwahrung von Geldern durch Notare. Wir haben dazu zwei Instrumente. Erste Feststellung dazu: Es ist ganz klassisch ein Teil unseres juristischen Dienstleistungsmarktes. Wir haben ja keinen Beurkundungszwang für den Liegenschaftsverkehr in Österreich. Wir stehen im vollen freien Wettbewerb mit der Anwaltschaft oder mit anderen auch nicht autorisierten Vertragsrichtern, die es geben mag. Wir stehen im Liegenschaftsverkehr hier in voller Konkurrenz. Da ist die notarielle

Treuhandenschaft und die gesicherte Geldgebarung durch den Notar eine wesentliche Säule unseres Behauptens am Markt, weil wir Sicherheit verkaufen können. Wir handeln mit Vertrauen. Und wir sichern es durch zwei Instrumente.

Das erste Instrument war das notarielle Treuhandregister, das hat zwei Aspekte. Es besteht die Verpflichtung für jeden Notar, eine Treuhandenschaft in das Treuhandregister einzutragen. Auf dieses Register hat die Notariatskammer Zugriff. Dieses Register ist für uns ein Revisionsinstrument. Die Notariatskammern revidieren ihre Kollegen zum Teil im Anlassfall oder zufällig ausgelost und auf jeden Fall alle rhythmisch. Der zweite Aspekt ist, dass es uns gelungen ist, einen erhöhten Versicherungsschutz auch für die Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung, für vorsätzliches Verstoßen und vorsätzliches Schädigen der Klienten, z. B. für den Fall des Einsteckens des Geldes und damit in Urlaub fahren, zu erreichen. Das ist das, wobei es für unsere Klienten auch erreichbar war, dass ein höherer Versicherungsschutz auf der Veruntreuungsebene aber auch im normalen Haftpflichtrecht gegeben ist. Wenn der Notar eine Grundhaftpflichtversicherung in Höhe von 3 Millionen hat und die Causa hat 5 Millionen Euro und ist im Treuhandregister eingetragen, dann ist die ganze Causa nicht nur für die Geldgebarung, sondern auch für inhaltliche Fehler, für Berufshaftpflichtfehler, bis 5 Millionen versichert. Diese Zahlen sind jetzt nicht ganz ernst zu nehmen, weil ich kein Versicherungsmensch bin, der die genauen Deckungen kennt.

Das zweite Instrument ist aus einem Bankenkonzurs heraus entstanden, wo eine Geschäftsbank in Graz in Konkurs gegangen ist. Es handelt sich bei diesem Instrument um die Notartreuhandbank. Die Notartreuhandbank soll uns davor schützen, dass, wenn die Bank in Konkurs geht, das Anderkonto im Konkurs verfangen verloren geht. Die Notartreuhandbank ist aber auch verbunden mit einer Geba-

rungskontrolle, indem wir sämtliche Beteiligte beim Konto einzutragen haben. Wir sind elektronische Bankfilialen, die die Konten eröffnen und sie selbst schließen und Personen eintragen, die Informationen bekommen. Der Geldanleger bekommt ein Duplikat des Auszuges über alle Bewegungen. Es sind auch die Empfänger einzutragen. Der Empfänger erhält bei Überweisung ein Aviso. Wenn an einen nicht eingetragenen Empfänger ausgezahlt werden soll, schreitet die Bank ein und teilt uns mit: „Wir zahlen nicht aus, der Empfänger steht nicht auf der Liste, trage nach und überprüfe, was du tust.“ Bei gewissen Auffälligkeiten, die definiert sind, verständigt die Bank auch die Notariatskammer. In der Notariatskammer gibt es dann wieder einen Ablauf, wie jetzt auf welche Verständigung reagiert wird. Es gibt also dann durchaus gewisse Zeitverzögerungen in der Durchführung. Gedacht ist an den Fall, dass jemand sämtliche Anderkonten auf ein bestimmtes Konto überweist. Diese Durchführung soll dann nicht stattfinden. Das sind Kontrollmechanismen, die im Hintergrund laufen. Wir haben, Gott sei Dank, keinen einzigen Fall gehabt, wo wir sie brauchten. Die Kontrollmitteilungen laufen schon manchmal, weil es manchmal solche auslösenden Dinge gibt. Meistens lag es an einem sehr späten Eintragen von Berechtigten.

Notar Dieter Ekkernkamp, Freiburg

Wer ist Träger dieser Notartreuhandbank?

Notar Dr. Michael Lunzer

Die Notartreuhandbank ist eine Aktiengesellschaft, an der die österreichische Notariatskammer, die Raiffeisenzentralbank AG und die Bank Austria Creditanstalt AG beteiligt sind. Der Witz der Notartreuhandbank ist, dass die Forderungen gegen die Notartreuhandbank, also die Einlagen, zu 100 % von der Bank Austria Creditanstalt AG und von der Raiffeisenzentralbank AG garantiert sind.

Notar Dr. Joachim Schervier, M. C. L., Landshut

Die Kosten dieses elektronischen Urkundsarchivs würden mich interessieren und noch eine Frage zu dem Zugriff. Bei uns stellt sich das praktische Problem, dass man eine Urkunde braucht, um den Inhalt einer Dienstbarkeit zu ermitteln. Das ist in unserem Grundbuchsystem noch nicht elektronisch hinterlegt, wird wohl auch in absehbarer Zeit nicht erfolgen. Wenn es ein auswärtiges Grundbuchamt ist, da wäre es natürlich hilfreich, wenn ich jetzt so ein Archiv hätte und sagen könnte, die brauche ich, weil ich den Inhalt der Dienstbarkeit feststellen muss. Ist das bei Ihrem System möglich, ohne dass jetzt der Kollege gefragt wird, der vielleicht schon gestorben ist, der die Urkunde mal errichtet hat. Geht das?

Notar Dr. Michael Lunzer

Wir können in Österreich seit dem 4. Januar diese Frage mit ja beantworten. Es geht, weil wir seit 1980 ein elektronisches Grundbuch und seit 1991 ein elektronisches Firmenbuch haben. Die Datenbanken sind echte Datenbanken und keine Foto-Verarbeitung von alten Seiten. Wir haben natürlich keine Möglichkeit, jetzt die älteren Urkunden auch noch abzuschreiben, denn das ist eine Bildverarbeitung. Die Justiz baut ihr eigenes Archiv auf. Wir haben lange gehofft, dass die Justiz das Urkundenarchiv verwenden würde. Das ist nicht gelungen. Die Justiz baut ihr eigenes Urkundenarchiv auf, in das sie die Eintragungsgrundlagen des Grundbuchs und des Firmenbuches in Form von Bildern einstellt. Da das Ganze jetzt seit Januar bei einigen Gerichten läuft, fehlt mir noch jede praktische Erfahrung. Es soll so laufen, dass letztlich der Grundbuchantrag und der Firmenbuchantrag elektronisch gestellt werden, weil wir die Bewilligung des Antrags wieder in elektronische Register übernehmen. Es wäre also konsequent, einen elektronischen Antrag zu stellen, der mit Knopferledigung übernommen

wird. Zweitens werden die Urkunden als Image mitgeliefert oder, und das ist für uns interessant, der Zugriffscode, die Zugriffsadresse bekannt gegeben. Die fürs Firmenbuch freigegebene Urkunde wird dann vom Gericht über die Zugriffsadresse im Urkundenarchiv abgerufen und ins eigene Archiv gestellt. Damit ist natürlich dann die Möglichkeit verbunden, wenn Sie den Inhalt der Dienstbarkeitsbestellungsurkunde suchen und diese schon zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, als diese neue Urkundensammlung bei Gericht in Kraft war, dass Sie sie dann abrufen können und in Zukunft auch die gespeicherten Urkunden abrufen können. Daran ist gedacht. Die Kosten des notariellen Urkundenarchivs. Wir verlangen Euro 32,70 für das Einspeichern pro notarieller Urkunde, sei es als Notariatsakt oder als notarielles Protokoll.

Professor Dr. Rainer Schröder

Wir kommen nun zu dem Programmpunkt der Vorstellungen der Thesen und zum Resümee.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Das ist ein etwas anspruchsvoller Programmpunkt, der so gar nicht erledigt werden kann, denn die vergangenen 1 ½ Tage haben Werkstattcharakter gehabt. Wir veranstalten keine Abstimmungen über vorgestellte Thesen. Es wäre deshalb auch unangemessen, nun ein gemeinsames Resümee zu ziehen und hier festzustellen, was die Tagung will und was die Tagung nicht will. Dennoch habe ich versucht aus meiner subjektiven Sicht, ein paar Grundzüge dessen, was ich jedenfalls aus diesen Tagen mitgenommen habe, zu formulieren. Ich kann für den Deutschen Notarverein nur gern die Bereitschaft erklären, dass Sie das auch zum Ausdruck bringen, wenn ich Ihnen hier Dinge vortrage, von denen Sie sagen, das können wir unter keinen Umständen mittragen. Jedermann ist bitte aufgerufen, seinen heftigen Protest zu Protokoll zu geben und dazu wird er auch genommen

werden. Ich möchte Ihnen neun Thesen vortragen, die für mich das Resümee darstellen.

1. Es besteht anscheinend jetzt Konsens, dass Aufgaben, die bisher von Gerichten wahrgenommen werden, auf Notare zu übertragen sind. Insofern hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden; was bisher nur gelegentlich geäußerte Anregungen, Wünsche, Vorstellungen waren, hat sich für manche überraschend doch recht unvermittelt zu der Realität entwickelt, vor der wir jetzt stehen.

2. Während Politik und Verwaltung in der Aufgabenübertragung auf Notare eine Art Privatisierung sehen, legt das Notariat Wert darauf, dass es sich nur um eine Umorganisation innerhalb der Justiz handelt. Wir sehen auch in der Wahrnehmung der Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Kernaufgabe der Justiz und wünschen uns eine bessere Wahrnehmung dessen, dass auch bei der Übertragung von Aufgaben auf den Notar, das eine Kernaufgabe der Justiz bleibt, die auch innerhalb der Justiz weiterhin abgewickelt wird.

3. Es wäre wünschenswert, die Übertragung von Aufgaben zeitgleich und einheitlich für Deutschland anzuwenden. Da aber die einzelnen Länder bei der Justizmodernisierung doch sehr unterschiedliche Fortschritte erzielt oder auch nicht erzielt haben, ist es hinzunehmen, dass die Aufgabenübertragung mittels sogenannter Öffnungsklauseln erfolgt. Der Übergang sollte aber terminiert werden, so dass auf die Dauer keine weitere Zuständigkeitszersplitterung sondern eine Zuständigkeitskonzentration eintritt, auch in den Bereichen, die auf Notare zu übertragen sind.

4. Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Entscheidungen über die Eintragungen in die Handelsregister im Bereich der Justiz verbleiben sollen und wenn überhaupt nur die technische Verarbeitung aus der Justiz hinaus verlagert werden kann.

5. Das Vier-Augen-Prinzip, d. h. die Filterung des Registerverkehrs, ich meine nicht nur die Handelsregister, sondern auch die anderen durch den Notar, ist soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Die Vorstellung einer funktionslosen, elektronischen Durchgangsbeglaubigung wird abgelehnt. Abgelehnt wird auch für alle Bereiche die Ausweitung von Beglaubigungszuständigkeiten auf Stellen, die zur Rechtsberatung weder fähig noch befugt sind.

6. Der Schwerpunkt der Aufgabenverlagerung wird im Erbrecht liegen. Die Tendenz in der Politik geht zu einer großen Lösung, die alle Funktionen, die die freiwillige Gerichtsbarkeit bisher im Erbrecht wahrgenommen hat, auf den Notar überträgt und auch nicht zwischen unstreitigen und streitigen Situationen unterscheidet. Das Notariat würde eine kleinere Lösung vorziehen, ist aber bereit, die Aufgabe der großen Lösung, wenn es gewünscht wird, zu übernehmen.

7. Im familienrechtlichen Bereich, dem zweiten Diskussionsschwerpunkt der Aufgabenverlagerung, sieht sich das Notariat in der Lage, freiwillige Scheidungen, auch ich sehe bewusst von einer Unterscheidung zwischen einverständlicher und einvernehmlicher Scheidung ab, also freiwillige Scheidungen sofort zu bearbeiten, so dass der Scheidungsausspruch durch das Gericht ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. In Politik und Gesellschaft, dessen sind wir uns allerdings bewusst, gibt es erhebliche Vorbehalte gegen eine aus der Sicht des Notariats allerdings falsch verstandene Entstaatlichung des Ehescheidungsverfahrens, die wir zur Kenntnis zu nehmen haben.

8. Die Justizverwaltung sympathisiert stark damit, die Aufsicht über die Notare in die Selbstverwaltung der Notare zu überführen. Das Notariat ist zwar bereit, mehr als bisher unterstützende Hilfen bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht zu leisten, besteht aber kategorisch auf dem Fortbestand

der Staatsaufsicht durch die Justizverwaltung.

9. In den Rechtsordnungen des benachbarten Auslands finden sich vielfältige Beispiele für erfolgreiche Aufgabenverlagerungen auf Notare, die für die deutsche Rechtsentwicklung fruchtbar gemacht werden sollten. Einen Acquis Communautaire, eine gemeinsame erreichte Plattform der Justizaufgaben der europäischen Notare gibt es allerdings bisher nicht. Und ein solcher Acquis Communautaire ist auch im Moment nicht absehbar.

Das habe ich mir als Zusammenfassung dieser 1 1/2 Tage aufgeschrieben. Wenn Sie sich einigermaßen damit identifizieren können, dann würden wir das möglicherweise auch in etwas vereinfachter Form publizieren. Wie gesagt, Proteste werden entgegengenommen und werden dann auch entsprechend berücksichtigt werden.

**Notar Dr. Helmut Fessler,
Krefeld**

Sie haben keinen Protest zu befürchten. Nur zu der neunten These eine Überlegung, die mir gerade kam, dass es keinen Acquis Communautaire auf der notariellen Ebene festzustellen gäbe. Könnte es vielleicht sein, dass er erreichbar oder zumindest wünschenswert wäre und das in einer solchen These zum Ausdruck zu bringen. Und dabei vielleicht gleichzeitig mit zum Ausdruck zu bringen, dass ein solcher Acquis Communautaire nicht darin liegen sollte, den berühmten kleinsten Nenner, also raise to the bottom, sondern raise to the top zu haben.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Ich habe keinerlei Zweifel daran, dass das, was Sie hier vorgetragen haben, die allgemeine Billigung dieses Auditoriums findet. Und dementsprechend werde ich es sehr gern zum Punkt neun ergänzen.

Notar Dr. Oliver Vossius, München

Hans Wolfsteiner hat uns Thesen vorgestellt, die mich an 3 Fragen von Kant in seiner Kritik erinnern haben. Die Fragen lauteten: Was können wir wissen? Was können wir tun? Was dürfen wir hoffen? Frage eins ist mit den Thesen beantwortet. Ich würde gern zu Frage 2 in Ihrem Sinne übergehen. Ich glaube, genau das sollen wir tun. Wir sind aufgerufen, diesen *Acquis Communautaire* zu schaffen. Wir sind aufgerufen, international zusammenzuarbeiten. Wir haben gesehen, dass das Thema Register, das Thema E-government, das Thema Aufgabenkritik allgemein nicht deutsche, sondern europäische Themen sind. Wir behandeln diese Themen materiellrechtlich vor einer ganz intensiven schlagartig gekommenen europäischen Diskussion über die Zukunft des Gesellschaftsrechts, vor einer am Horizont herausziehenden Diskussion über einen gemeinsamen Referenzrahmen im Zivilrecht. Vor dieser Diskussion gilt es, den *Acquis Communautaire* zu definieren, zu mehrern und zu verteidigen. Dann können wir hoffen, uns in Zukunft als Berufsstand behaupten zu dürfen. Was lernen wir von Österreich? Was können wir von Ungarn lernen? Ich habe zwei Hauptschlagworte mitgenommen: Aufgaben anzupacken, bevor der Gesetzgeber gehandelt hat. Nicht zu reagieren, sondern zu agieren. Wir haben das in Deutschland mit dem Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer im Grunde genommen mit einem unglaublichen Erfolg getan, so dass wir im Gesetzgebungsverfahren bereits monatlich 10.000 Eintragungen präsentieren konnten. Da waren Fakten geschaffen. Sie haben uns das vorgemacht in Ungarn. Sie machen uns das in Österreich vor. Das zweite Schlagwort, Herr Dr. Lunzer, Sie haben es nicht benutzt, sie haben es inhaltlich definiert: das Schlagwort Produktpolitik. Sie stehen in einer anderen Wettbewerbssituation, sie definieren sich anders. Ich glaube von dieser Art, Aufgaben anzugehen, zu sagen, was ist das Beste für unsere Klienten, was

müssen wir machen, können wir sehr viel lernen.

Notar Dr. Kai Woellert, Wismar

Mir liegt es auch nicht Protest anzumelden, Herr Dr. Wolfsteiner, allenfalls eine Ergänzung hervorgerufen durch das, was unser österreichischer Kollege heute vorgetragen hat. Es zeigt sich dort ein Dilemma, das seit einiger Zeit auch bei uns debattiert wird, aber vorher nicht so richtig zum Ausdruck gebracht worden ist. Sie haben es getan, indem Sie es offen aussprachen. Wir stehen im juristischen Berufsbild auch in einem Konkurrenzkampf. In Österreich vielleicht dadurch verschärft, dass Sie den Formzwang im Grundstücksimmobilienrecht nicht haben. Wie lange wird das bei uns so sein? Ist nicht zu befürchten, dass über Brüssel und über das anglo-amerikanische Recht Formzwänge noch mehr verschwinden werden. Wird dadurch nicht auch die Existenz unseres Berufes angeknackt? Von da haben Sie uns den Weg gewiesen, dass wir uns in unserem Verständnis zu unserem Beruf auch wandeln müssen von einem reinen Amtsverständnis hin zu einem Dienstleistungsunternehmen. Sie haben selbst gesagt, dass Sie Ihren Beruf so verstehen, dass wir nicht nur eine Urkunde anfertigen, sondern auch den Mandanten betreuen bei der Abwicklung einer Urkunde in den vielfältigen Begleitverfahren, die es dabei gibt. Dieses Verständnis haben wir letzten Endes auch tagtäglich, aber wir müssen uns auch ruhig dazu öffentlich bekennen und die Institutionen dafür schaffen. Das haben Sie auch mit der Treuhandbank vorgemacht. Wir haben diese Diskussion mit der Treuhandbank noch gespenstisch dahingehend, dass in einigen Teilen Deutschlands die Auffassung besteht, dass wir wegen der Haftpflichtgefahr keinesfalls Treuhandaufträge übernehmen sollten. Wenn wir Angst vor solchen Problemen haben, dann dürften wir uns morgens, wenn wir aufwachen, gar nicht dazu entschließen, aufzustehen. Das Leben ist haftpflichtgefähr-

det. Wir müssen uns diesen Aufgaben stellen.

Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Ich kann Ihnen da durchaus zustimmen, möchte allerdings korrigieren, dass das Verhältnis zwischen den Rechtsanwälten und den Notaren in Deutschland nicht annähernd so gespannt ist wie in Österreich. Die Aufgabenabgrenzung zwischen den Notaren und den Rechtsanwälten funktioniert in Deutschland recht gut. Ich möchte ungern den Eindruck aufkommen lassen, als ob wir damit ein solches Problem hätten, wie Sie das in Österreich haben. Das Problem ist allerdings, dass es nicht leicht sein wird in einem Europa, das 25 Staaten umfasst, in dem nur ein einziger Staat den § 311 b Absatz 1 des BGB hat. Polen auch, also sind das immerhin zwei. Das ist schon mal erfreulich, aber es wird nicht leicht sein, diesen Sonderweg beizubehalten, den die deutsche Gesetzgebung seit dem BGB in Europa gegangen ist, den wir alle befürworten. Wir wären froh, wenn es dabei bleiben würde, weil das ein juristischer Fortschritt gegenüber den napoleonischen Systemen des Sachenrechts ist. Wir wissen, dass die Chancen uns da durchzusetzen gering sind und deswegen ist der Aufruf dazu, sich auf diese Situation vorzubereiten, zweifellos richtig und geboten. Wir sollten alle immer täglich versuchen, uns Rechenschaft darüber abzulegen, welche Dinge wir auch machen würden. Welche Klienten würden auch zu uns kommen, wenn sie nicht müssten. Daran müssten wir unsere Güte und unsere Kompetenz messen.

Notar Dr. Stefan Zimmermann

Die Wortmeldungen, die nun nach den Thesen noch stattgefunden haben, haben das Schlusswort schon vorweggenommen. Ich danke den Kollegen sehr, dass Sie mir diese Arbeit abgenommen haben. Es ist auch ein Zeichen dafür, was der Stil des Deutschen Notarvereins ist, nämlich die Probleme offen anzupacken und zu

formulieren. Und dazu hat uns diese Veranstaltung eine wesentliche Möglichkeit gegeben. Wir nennen sie Berufspolitische Tagung, weil wir berufspolitisch nachdenken wollen. Ich darf zunächst sehr herzlich allen Mitwirkenden danken, insbesondere natürlich denen, die hier heute noch auf dem Podium sitzen. Wir haben aus der Schau in die ausländischen Rechtsordnungen viel gelernt. Es ist für uns berauschend, wie effektiv z. B. das Registerwesen ausbaufähig wäre. Wir haben auch jahrelang die Studien zur Treuhandbank gemacht. Das ist keineswegs so, dass wir uns nicht damit beschäftigen, aber lernen können wir,

wie man etwas effektiv anpackt. Wir haben eine Tagung erlebt, die uns wahrscheinlich selbst heute an dieser Stelle noch gar nicht so sehr die Ergebnisse verarbeiten lässt. Es ist doch viel mehr auf uns zugekommen, was uns geradezu angetragen wurde, als wir vorher erwartet haben, d. h., eine Verortung unserer Möglichkeiten und Wünsche ist noch einmal erforderlich. Wir haben dies versucht mit den Thesen von Herrn Kollegen Dr. Wolfsteiner. Es gibt sicher, wie wir auch jetzt zum Schluss gesehen haben, ausreichend Stoff weitere berufspolitische Tagungen anzuschließen. Ich habe mindestens zwei Themen eben schon

vernommen. In diesem Sinne darf ich die Tagung schließen in der Erwartung, dass dieser aus meiner Sicht sehr ertragreiche Dialog mit den Kollegen und Fachleuten seine Fortsetzung findet und wir recht bald politische Effekte erzielen, um die es uns ja geht. Ganz zum Schluss ein technischer Hinweis, weil das Programm es falsch verstehen lassen könnte, das Mittagessen ist inklusive. Sie können nach Herzenslust zuschlagen. Auch das mag zur Harmonie, die diese Veranstaltung ausstrahlt, beitragen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, wünsche Ihnen eine gute Heimreise und schließe die Veranstaltung.

Thesen zur vierten Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins

Formuliert von Notar Dr. Hans Wolfsteiner, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins

1. These:

Es besteht Konsens, dass Aufgaben, die bisher von Gerichten wahrgenommen werden, auf Notare zu übertragen sind. Insofern hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden; was bisher nur gelegentlich geäußerte Anregungen, Wünsche, Vorstellungen waren, hat sich – für manche überraschend – unvermittelt zur Realität entwickelt.

2. These:

Während Politik und Verwaltung in der Aufgabenübertragung auf Notare eine Art Privatisierung sehen, legt das Notariat Wert darauf, dass es sich nur um eine Umorganisation innerhalb der Justiz handelt. Wir sehen auch in der Wahrnehmung der Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Kernaufgabe der Justiz und wünschen uns, dass die Öffentlichkeit mehr als bisher wahrnimmt, dass diese Aufgaben auch bei der Übertragung auf den Notar Kernaufgabe der Justiz bleiben und auch weiterhin innerhalb der Justiz abgewickelt werden.

3. These:

Es wäre wünschenswert, die Übertragung von Aufgaben zeitgleich und einheitlich für Deutschland anzuordnen. Da aber die einzelnen Länder bei der Justizmodernisierung sehr unterschiedliche Fortschritte erzielt oder auch nicht erzielt haben, ist es hinzunehmen, dass die Aufgabenübertragung mittels sogenannter Öffnungsklauseln erfolgt. Der Übergang sollte aber terminiert werden, so dass auf die Dauer keine weitere Zuständigkeitszersplitterung eintritt, sondern eine Zuständigkeitskonzentration auch in den Aufgabenbereichen erreicht wird, die auf Notare zu übertragen sind.

4. These:

Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Entscheidungen über Eintragungen in die Handelsregister im Bereich der Justiz verbleiben sollen und wenn überhaupt nur die technische Verarbeitung aus der Justiz hinaus verlagert werden kann.

5. These:

Das Vier-Augen-Prinzip, d. h. die Filterung des Registerverkehrs – nicht nur mit dem Handelsregister,

sondern auch mit den anderen Registern – durch den Notar ist soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Die Vorstellung einer funktionslosen, elektronischen Durchgangsbeglaubigung wird abgelehnt. Abgelehnt wird auch für alle Bereiche die Ausweitung von Beglaubigungszuständigkeiten auf Stellen, die zur Rechtsberatung weder fähig noch befugt sind.

6. These:

Der Schwerpunkt der Aufgabenverlagerung wird im Erbrecht liegen. Die Tendenz in der Politik geht zu einer großen Lösung, die alle Funktionen, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit bisher im Erbrecht wahrgenommen hat, auf den Notar überträgt und auch nicht zwischen unstrittigen und strittigen Situationen unterscheidet. Das Notariat würde eine kleinere Lösung vorziehen, ist aber bereit, wenn es gewünscht wird die Aufgaben der großen Lösung zu übernehmen.

7. These:

Im familienrechtlichen Bereich, dem zweiten Diskussionsschwerpunkt der Aufgabenverlagerung, sieht sich das Notariat in der Lage,

freiwillige Scheidungen – von einer Unterscheidung zwischen einverständlicher und einvernehmlicher Scheidung ist abzusehen – so umfassend zu bearbeiten, dass der Scheidungsausspruch durch das Gericht ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. In Politik und Gesellschaft gibt es allerdings erhebliche Vorbehalte gegen eine – fälschlich so verstandene – Entstaatlichung des Ehescheidungsverfahrens, die wir zur Kenntnis zu nehmen haben.

8. These:

Die Justizverwaltung sympathisiert stark damit, die Aufsicht über die Notare in die Selbstverwaltung der Notare zu überführen. Das Notariat ist zwar bereit, mehr als bisher unterstützende Hilfen bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht zu leisten, besteht aber kategorisch auf dem Fortbestand der Staatsaufsicht durch die Justizverwaltung.

9. These:

In den Rechtsordnungen des benachbarten Auslands finden sich viel-

fältige Beispiele für erfolgreiche Aufgabenverlagerungen auf Notare, die für die deutsche Rechtsentwicklung fruchtbar gemacht werden sollten. Einen Acquis Communautaire, eine gemeinsame erreichte Plattform der Justizaufgaben der europäischen Notare, gibt es allerdings bisher nicht. Ein solcher Acquis Communautaire ist aber nachdrücklich anzustreben und zwar auf hohem Niveau (raise to the top) und nicht etwa auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners (raise to the bottom)

Kolloquium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

„Die neue ober- und höchst-richterliche Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen und ihre Auswirkungen auf die Praxis“

Die Veranstaltung findet am 3. Juni 2005 im Audimax der Humboldt-Universität zu Berlin, Hauptgebäude, Unter den Linden 6, 10117 Berlin, in der Zeit von 16.00 bis 19.30 Uhr statt.

Herr Prof. Dr. Thomas Rauscher, Universität Leipzig, wird die aufsehen-erregende neuere Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen von der rechtswissenschaftlichen Seite beleuchten und diskutieren (unter Vorbehalt). Frau Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin, wird die Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf die notarielle und anwaltliche Praxis behandeln, nachdem über ein Jahr seit der vielbeachteten Entscheidung des BGH vom 11. 2. 2004 vergangen ist.

Im Hinblick auf die spätere Praxiserfahrung richtet sich diese Veranstaltung auch an interessierte Studenten/innen der höheren Fachsemester und Referendare/innen. Für Referendare/innen und Studenten/innen sowie für Mitglieder des Förderkreises des Instituts für Notarrecht ist die Teilnahme kostenlos.

Für die übrigen Teilnehmer/innen beträgt die Teilnahmegebühr 50,- Euro (inklusive Getränke und kleiner Verköstigung).

Anmeldungen sind ab sofort möglich bei Frau Nicola Teubner-Oberheim, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Notarrecht, per Post: Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, per Fax: 030/2093-3560 oder per E-Mail: notarinstitut@rewi.hu-berlin.de. Den Teilnehmerbeitrag überweisen Sie bitte ab 1. April 2005 auf das Konto der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. bei der HypoVereinsbank Berlin Mitte, Konto-Nummer: 601 814 196, BLZ: 100 208 90, Verwendungszweck: „Inhaltskontrolle Eheverträge“ Institut für Notarrecht, Berlin, Name, Vorname.

Personalia

Zum 1. März 2005 ist Herr Notar-assessor Till Franzmann aus der **Geschäftsführung des Deutschen Notarvereins** ausgeschieden. Er ist nunmehr Herr Notar Bernhard Schaub, München, zugewiesen. Herr Franzmann war seit dem 1. Februar 2003 für den Deutschen Notarverein in Brüssel tätig und hat dort die gemeinsame Repräsentanz des Deutschen Notarvereins und der DNotV GmbH aufgebaut. Herr Franzmann hat in dieser Zeit zahlreiche wertvolle Kontakte für den Berufsstand geknüpft und eine Reihe von Stellungnahmen zu europapolitischen Themen entworfen. Bis auf weiteres wird Herr Notar-assessor Dr. Jens Jeep, Hamburg, das Brüsseler Büro leiten. Der Deutsche Notarverein dankt Herrn Franzmann für sein außerordentlich wertvolles berufspolitisches Engagement in Brüssel und wünscht ihm gleichzeitig alles Gute für die Zukunft. Die Qualität seiner Arbeit und seine Einsatzfreude haben Maßstäbe gesetzt. TS

Termine 2005

Mitgliedsverein	Anlass	Termin	Ort
Österreichische Notariatskammer	17. Europäische Notarentage „Der Notar in Europa- im Dienste der Bürger und der Wirtschaft“.	14. – 15. April 2005	Salzburg
Conseil Supérieur du Notariat Français	101ème congrès des notaires « Les familles sans frontières en Europe : mythe ou réalité? »	01. Mai 2005	Nantes
Deutscher Notarverein	Mitgliederversammlung	31. Mai 2005	Dresden
Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin	Kolloquium: „Die aktuelle ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen und ihre Auswirkung auf die Praxis“	3. Juni 2005	Humboldt-Universität zu Berlin
Schweizerischer Juristenverein	3. Europäischer Juristentag	7. – 9. September 2005	Genf
Württembergischer Notarverein	Mitgliederversammlung	01. Oktober 2005	Schwabenlandhalle in Fellbach (Uhlandsaal)
Bayerischer Notarverein	Bayerisch-Pfälzischer Notartag	21. – 23. Oktober 2005	Bad Dürkheim
C.N.U.E.	Congrès européen des notaires de l'Union européenne	10. – 11. November 2005	Rom
Verein für das Rheinische Notariat	Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat	11. – 13. November 2005	Bergisch-Gladbach/Bensberg

Bitte merken Sie die nachfolgenden Termine bereits jetzt vor:

Der 66. Deutsche Juristentag wird in der Zeit vom 19. bis 22. September 2006 in Stuttgart stattfinden.

Der XXV. Internationale Kongress des Lateinischen Notariats wird 2007 in Spanien stattfinden.

Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben

Am 18. Februar 2005 hat der Deutsche Bundestag das **Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz** (BT-Drs 15/4874) einstimmig verabschiedet. Nach monatelangem Ringen zwischen den Mitgliedern des Bundestages und Vertretern des Bundesrates steht am Ende ein Kompromiss. Dieser berücksichtigt nunmehr vor allem das politische Hauptziel der Länder, durch eine ausnahmslose Pauschalabrechnung für Berufsbetreuer die ex-

plionsartig angestiegenen Betreuungskosten einzudämmen. Im Übrigen erfuhr die Bundesratsvorlage in den Ausschussberatungen jedoch einige Änderungen. So ist die gesetzliche Vertretungsmacht für Ehegatten bzw. nahe Angehörige im Bereich der Gesundheits- und Vermögenssorge genauso ersatzlos gestrichen worden wie die zwangsweise Zuführung eines Betreuten zur ambulanten ärztlichen Heilbehandlung.

Die Schaffung einer Beglaubigungszuständigkeit der Betreuungsbehörden für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen wurde hingegen unverändert aus dem ursprünglichen Entwurf übernommen.

Am 18. März 2005 hat der Bundesrat dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz zugestimmt. In Kraft treten die Vorschriften am 1. Juli dieses Jahres.

Das Bundesjustizministerium legte im November 2004 den Referentenentwurf eines **Dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes** zur gesetzlichen Regelung von Patientenverfügungen vor, der jedoch zwischenzeitlich von Frau Bundesjustizministerin Zypries am 24. Februar 2005 zurückgezogen wurde. Regierung und Bundestagsfraktion hätten sich darauf verständigt, einen Gesetzentwurf als Gruppenantrag in den Bundestag einzubringen.

Dem Referentenentwurf gingen die Übergabe des Abschlussberichtes durch die von der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries eingesetzte **Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“** (siehe *notar* 3/2004, S. 80f.) und die Veröffentlichung des Zwischenberichtes der **Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Ethik und Recht der modernen Medizin“** vom 13. September 2004 (BT-Drs. 15/3700) zur Patientenverfügung voraus.

Ziel des Referentenentwurfs des BMJ war es, die nicht formbedürftige Patientenverfügung als Rechtsinstitut im Betreuungsrecht zu verankern und mit der Anerkennung der Verbindlichkeit und der Fortgeltung einer Patientenverfügung dem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, Entscheidungen zu Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen auch im Voraus für den Fall seiner Entscheidungsunfähigkeit zu treffen. Der Deutsche Notarverein hat am 10. Februar 2005 zu dem Referentenentwurf Stellung genommen und insbesondere eine kritische Auseinandersetzung mit drei Änderungsvorschlägen angeregt. Dies betrifft zum einen die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung auch des Bevollmächtigten, den in der Patientenverfügung geäußerten Willen des Betreuten zu beachten und durchzusetzen. Zum anderen sah der nun zurückgezogene Entwurf sowohl für Entscheidungen des Betreuers wie auch für die des Bevollmächtigten

Ausnahmen von der Erforderlichkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vor. Der Deutsche Notarverein sprach sich in seiner Stellungnahme für eine Stärkung der notariellen gegenüber privatschriftlichen Erklärungen aus.

Insbesondere die **Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Ethik und Recht der modernen Medizin“** hatte im Gegensatz zum vorgelegten Entwurf des Bundesjustizministeriums mehrheitlich vorgeschlagen, die Reichweite der Patientenverfügung einzuschränken. Die Gültigkeit der Verfügungen solle sich auf Krankheiten beschränken, die unumkehrbar zum Tod führen. Insbesondere zu diesen Fragen fand anlässlich des Zwischenberichtes der Enquete-Kommission am 10. März 2005 eine ausführliche Aussprache im Bundestag statt. Im Anschluss daran wurde die Vorlage auf Drucksache 15/3700 an die Ausschüsse verwiesen.

Das **Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)** ist am 29. Dezember 2004 in Kraft getreten (BGBI. I 2004 Nr. 73 28.12.2004 S. 3675). Grundlagen der Regelungen zur Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, kurz: SE) sind zwei EU-Rechtsakte aus dem Jahr 2001: die Verordnung über das Statut der SE und die ergänzende Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Diskussion um die Einführung der Europäischen Gesellschaft wurde maßgeblich von der Zukunft der deutschen Mitbestimmung beherrscht. Die SE unterliegt nicht den deutschen Mitbestimmungsgesetzen. Vielmehr gibt die Richtlinie einen europäischen Rechtsrahmen für die konkrete Ausgestaltung der Mitbestimmung vor. Die SE soll es europaweit tätigen Unternehmen erleichtern, grenzüberschreitend zu agieren und damit deren internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken. Es wird sich nun zeigen, ob die von Bundesjustizministerin Zypries geweckten großen Erwartungen in die SE erfüllt werden. Der Deutsche Notarverein hat im Jah-

re 2003 zum Diskussionsentwurf Stellung genommen (siehe *notar* 3/2003, S. 94 ff.).

Der *notar* 2/2004 (S. 34 ff.) hat über den Entwurf eines **Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)** berichtet und die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum Referentenentwurf veröffentlicht.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung am 17. November letzten Jahres den Entwurf des UMAG beschlossen (BR-Drs. 3/05). Den Text des Regierungsentwurfs finden Sie unter folgendem Link: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/797.pdf>.

Der Bundesrat hat am 18. Februar 2004 sehr ausführlich zu dem Entwurf Stellung genommen (BR-Drs. 3/05 (Beschluss) und um Prüfung einzelner konkreter Regelungsvorschläge gebeten.

Der Bundestag hat am 25. Februar 2005 das **Justizkommunikationsgesetz** (Br-Drs. 122/05) beschlossen. Es tritt am 1. April 2005 in Kraft. Damit sind folgende Änderungen des Beurkundungsgesetzes verbunden:

1. in § 19 werden die Wörter „oder dem Kapitalverkehrsteuerrecht“ und die Wörter „oder im Handelsregister“ gestrichen.
2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt: „§ 39a – Einfache elektronische Zeugnisse, Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben.“

3. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Bei der Beglaubigung eines Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.“

Das Bundesjustizministerium hat im Oktober 2004 den Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze** vorgelegt. Der Deutsche Notarverein hat zu diesem Entwurf am 9. Dezember 2004 Stellung genommen. Infolge des Beschlusses des 5. Senats des Bundesgerichtshofes vom 20. September 2000 zu den so genannten Zitterbeschlüssen haben sich für fast alle Wohnungseigentümergeinschaften sowie die Praxis der Notare und Grundbuchämter zahlreiche Zweifelsfragen

ergeben, die dringend einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme angeregt, in diesem Zusammenhang auch andere drängende Praxisprobleme einer Lösung zuzuführen. Er hat hier beispielsweise erneut die Einführung eines Zentralgrundbuchs angeregt.

Zwischenzeitlich hat der Deutsche Notarverein zu dem im September 2004 veröffentlichte Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts und dem darin enthaltenen **Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)** Stellung genommen. Der Entwurf regelt die Befugnis zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen anhand des so genannten Verbotsmodells. Damit wird einer völligen Deregelung des Rechtsberatungsmark-

tes eine Absage erteilt. Problematisch erscheint aus notarieller Sicht jedoch die völlige Freigabe der gewerbsmäßigen Testamentsvollstreckung. Bedenken bestehen auch dagegen, dass nach dem Entwurf Rechtsdienstleistungen im Rahmen von Testamentsvollstreckungen stets als erlaubnisfreie Nebenleistungen gelten sollen.

Über die im Zusammenhang mit der **Einführung des elektronischen Handelsregisterverkehrs** in der Bundesrepublik um **§ 12 HGB** geführte aktuelle Diskussion informiert Sie die Dokumentation zur 4. Tagung Berufspolitik in diesem Heft.

Alle vorstehend genannten Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins sind – soweit nicht auf den *notar* verwiesen wird – auf dessen Homepage (<http://www.dnotv.de>) veröffentlicht. *KLG*

Nachrichten aus Brüssel

Grünbuch Erb- und Testamentsrecht

Die EU-Kommission hat am 1. März 2005 ein Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht veröffentlicht. Mit dem Grünbuch wird eine umfassende Konsultation zu Fragen der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge mit Auslandsbezug eingeleitet. Das Grünbuch kann unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden: http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/civil/doc/com_2005_065_de.pdf.

Die insgesamt 39 Fragen der Kommission betreffen unter anderem die Wahl des Erbstatuts, das Pflichtteilsrecht, die Zuständigkeitsvorschriften, die Anerkennung und Vollstreckung,

den Nachweis der Erbenstellung (und damit verbunden die Einführung eines Europäischen Erbscheines), die Registrierung von Testamenten, die Legalisation sowie die legislative Vorgehensweise.

Stellungnahmen können bis zum 30. September 2005 an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: jls-coop-jud-civil@cec.eu.int.

Die Europäischen Perspektiven im Erb- und Nachlassrecht waren bereits im Jahr 2003 Thema eines Vortrages, den Dr. Wolfgang Riering auf der 3. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins gehalten hat und der auf einem Gutachten des Deutschen Notarinstituts beruhte (wir berichteten, vgl. *notar* 1/2003, S.31). Das jetzt erschienene Grünbuch der EU-Kommis-

sion beweist den Weitblick der Untersuchung des Deutschen Notarinstituts, deren Ergebnisse nun hoffentlich Früchte tragen werden.

Expertennetzwerk „Gemeinsamer Referenzrahmen“ – CFR-Net

Am 15. Dezember 2004 hat sich das von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene Expertennetzwerk konstituiert, das die Entwicklung eines „gemeinsamen Referenzrahmens“ zum Europäischen Vertragsrecht, eines „common frame of reference“ (daher die Abkürzung CFR) aus Praxissicht begleiten wird. Das Netzwerk umfaßt knapp 300 Mitglieder, die sich größtenteils in nationalen und internationalen Gruppierungen

organisiert haben. Der Deutsche Notarverein hat zusammen mit dem Deutschen Richterbund eine gemeinsame Expertengruppe gebildet, die mit insgesamt 8 Personen (5 Richter, 3 Vertreter der Notare: Dr. Oliver Vossius, Till Franzmann und Dr. Jens Jeep) besetzt ist und somit bei allen Themenkreisen mit wenigstens einem Vertreter beteiligt sein kann.

Das CFR-Net arbeitet auf zweierlei Weise: Zum einen über eine eigene Website, auf der alle Mitglieder Zugang zu umfangreichen Dokumenten (deren Umfang wird bei einzelnen Themen leicht die 1000 Seiten-Schwelle überschreiten) und zudem die Möglichkeit haben, eigene Stellungnahmen einzustellen. Zum anderen finden im Laufe der kommenden Jahre insgesamt wenigstens 36 Workshops statt, in denen einzelne Themenkreise des Vertragsrechts diskutiert werden. Ausgangspunkt sind die Arbeiten der von der Kommission mit einem Forschungsauftrag versehenen „Study Group on a European Civil Code“, einer internationalen Gruppe von Rechtswissenschaftlern, die auf Basis und in Weiterführung der Principles of European Contract Law an einem Europäischen Vertragsrecht arbeiten (mehr dazu unter www.sgecc.net). Die bisher vorgelegten Ergebnisse sind – der Gruppenname beinhaltet nicht umsonst das Wort „Code“ – nicht das, was der harmlos erscheinende Begriff des „gemeinsamen Referenzrahmens“ vermuten läßt: Hier wird ein kodifiziertes Regelwerk vorgelegt, bei dem es um mehr geht als nur (wenn überhaupt) die Angleichung der existierenden europäischen Normen zum Vertragsrecht, dem *Acquis Communautaire*. Die ersten beiden Workshops zu den Themen „Service Contracts“ und „Commercial Agency, Franchise, Distribution“ (bereits aus dieser Nennung läßt sich zweierlei ablesen: die Arbeitssprache Englisch und der eher lockere Umgang mit der Systematik des Rechts bei der Terminplanung) fanden nach Redaktionsschluss noch im März 2005 statt. Wir werden im nächsten Heft des *notar* ausführ-

lich über den Start des CFR-Net und die ersten Erfahrungen aus den Workshops berichten.

Dienstleistungsrichtlinie

Am 15. Februar 2005 hat die sozialistische Fraktion im europäischen Parlament ein Seminar zum Thema „Dienstleistungsrichtlinie und das europäische Sozialmodell“ veranstaltet. Dabei sprach sich die Berichterstatterin des federführenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Evelyne Gebhardt (PSE/SPD),



unter anderem gegen das Herkunftslandprinzip aus (siehe zum Herkunftslandprinzip auch Sonnenberger, *notar* 2/2004, Seite 64). Auch wenn die Frage der Anwendbarkeit der Richtlinie auf Notare nicht im Vordergrund der Veranstaltung stand, so erscheint es doch erwähnenswert, dass vom Vertreter des französischen Justizministeriums, Jean Quintard, die Notare nicht nur mehrmals in seinem kurzen Beitrag erwähnt wurden, sondern auch eine ausdrückliche Herausnahme der Notartätigkeit aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gefordert wurde. Dabei wies er auf die hoheitliche Prägung des Amtes eines Notars hin.

Außerdem hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss am 10. Februar 2005 eine Stellungnahme von den Berichterstattern Arno Metzler aus Deutschland und Ernst Erik Ehnmark aus Schweden in englischer

Sprache veröffentlicht. Die Berichterstatter weisen darin auf die Notwendigkeit weitreichender Veränderungen im Richtlinienentwurf der Kommission hin und fordern dabei auch, dass nicht allein in den Erwägungsgründen, sondern im verbindlichen Teil der Richtlinie klargestellt wird, dass diese auf Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt gemäß Artikel 45 und 55 EGV zusammenhängen, keine Anwendung finden soll.

Zwischenzeitlich gab es Anzeichen dafür, dass die Dienstleistungsrichtlinie insgesamt noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden könnte. Im Parlament wurden unterdessen allerdings Unterarbeitsgruppen gebildet, die die Richtlinie auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags beraten. Mit Spannung darf man den Bericht der Berichterstatterin erwarten.

Berufsqualifikations- anerkennungsrichtlinie

Nachdem das Europäische Parlament umfangreiche Änderungen an dem Richtlinienentwurf beschlossen hatte, darunter eine Bereichsausnahme für Notare aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, hat der Rat diesen Vorstoß in seinem gemeinsamen Standpunkt vom 21.12.2004 mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen von Deutschland und Griechenland zurückgewiesen. Derzeit ist eine Einigung zwischen Ministerrat und Parlament nicht in Sicht. Entscheiden müßte dann der Vermittlungsausschuss.

Mediationsrichtlinie

Am 22.10.2004 haben das Europäische Parlament und der Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vorgelegt. Der Deutsche Notarverein hat am 24.2.2005 zu dem Richtlinienentwurf Stellung genommen und insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Rechtsgrundlage für die Richtlinie fehle. Zu diesem Ergebnis war bereits

der Juristische Dienst des Rates gekommen.

Geldwäsche

Am 1. Februar 2005 hat der Berichterstatter des federführenden Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Hartmut Nassauer (EVP/ CDU), seinen Bericht zu dem Kommissionsvorschlag für eine 3. Geldwäscherichtlinie vorgelegt. Der Bericht findet sich im Internet unter

http://www.euoparl.eu.int/meet-docs/2004_2009/documents/PR/553/553110/553110de.pdf, der Richtlinienvorschlag unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2004/com2004_0448de01.pdf. (s. EiÜ 06/2005). Nassauer fordert unter anderem, dass die Terrorismusfinanzierung neben der Geldwäsche einen eigenständigen Straftatbestand bilden muss. Außerdem weist er darauf hin, dass zuerst eine Auswertung bezüglich der Auswirkungen der 2. Geldwäsche-

richtlinie stattfinden müsste. Dies war auch eine Forderung des Deutschen Notarvereins in seiner Stellungnahme vom 29.09.2004. Im Parlament wird über den Bericht von Nassauer voraussichtlich im Mai abgestimmt.

Alle vorstehend erwähnten Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins sind im Internet unter <http://www.dnotv.de> nachzulesen.

TS/JJ

Vorratsgesellschaften schnell und sicher

Wir haben die richtige GmbH oder GmbH & Co. KG für Sie und Ihre Mandanten:

- ✓ **Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.**
- ✓ **Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.**
- ✓ **Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.**
- ✓ **Die Gesellschaft hat keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet.**
- ✓ **Reservierung heute, Beurkundung morgen bei einem Notar Ihrer Wahl.**

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dafür garantieren wir:

Die DNotV GmbH, das Serviceunternehmen des Deutschen Notarvereins.

Bitte wenden Sie sich an: **DNotV GmbH**
Kronenstraße 73/74 · 10117 Berlin
Tel.: 030/20 61 57 40 · Fax: 030/20 61 57 50
E-Mail: kontakt@dnotv.de · www.dnotv.de

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt. Einen ausführlichen Leitfaden und alle sonstigen Unterlagen finden Sie auch unter www.dnotv.de/vorrat.